

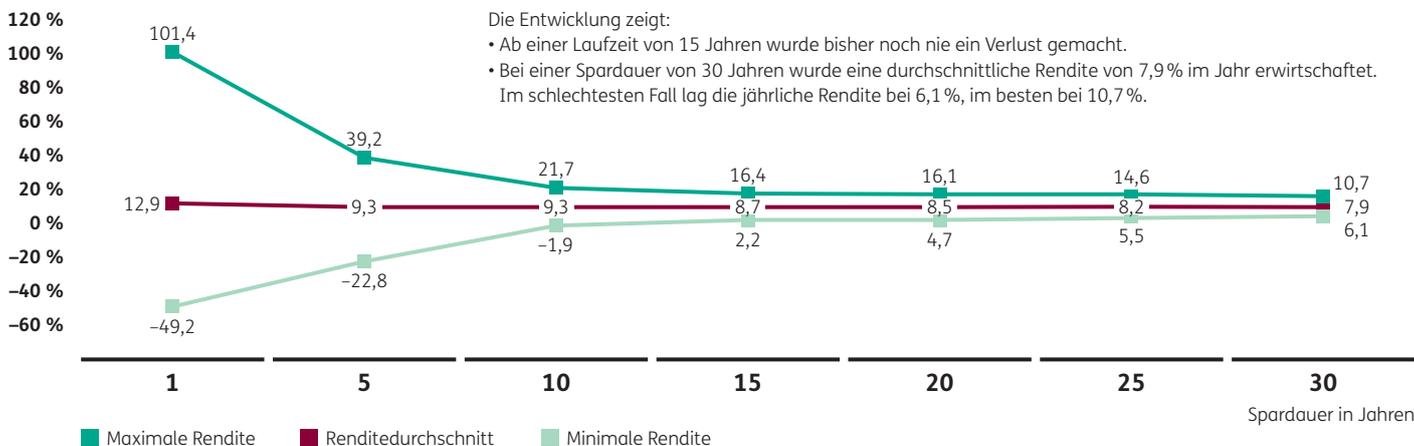
Chancen nutzen. Auch bei der Rente. Mit der ERGO Rente Chance.

Sie suchen eine Altersvorsorge, die sich lohnt? Und möchten selbst entscheiden, wie Ihre Beiträge angelegt werden? Dann sollten Sie die ERGO Rente Chance kennenlernen: Unsere fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen viel Flexibilität und attraktive Leistungen. Außerdem können Sie die attraktiven Renditechancen von Investmentfonds für Ihre Altersvorsorge nutzen.

Investitionen in Aktienanlagen lohnen sich auf lange Sicht.

Entwicklung der Aktien im Deutschen Aktienindex (DAX) in den vergangenen 50 Jahren für monatliche Geldanlage.

Historische Renditen pro Jahr



Quelle: Deutsches Aktieninstitut e.V., 2024. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein Indikator für die Zukunft.

Ihre Vorteile bei der Fondsanlage:

- ✓ **Ausgezeichnete Fondsauswahl:** Aus einem großen Angebot an erstklassigen Investmentfonds können Sie bis zu 20 Fonds auswählen und gleichzeitig besparen. Auch kostengünstige ETF und Fonds, die ESG-Kriterien¹ berücksichtigen, stehen zur Wahl.
- ✓ **ERGO Vermögensmanagementfonds:** Diese Investmentfonds sind für die Altersvorsorge besonders geeignet. Sie profitieren von einem professionellen und weltweiten Fondsmanagement unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien.
- ✓ **Kostenlose Fondswechsel:** Sie können die Fonds bis zu zwölfmal im Jahr kostenfrei wechseln. Das gilt sowohl für die Anlage Ihrer zukünftigen Beiträge als auch für das bestehende Fondsguthaben.
- ✓ **Jährliches Rebalancing (optional):** Auf Wunsch schichten wir die von Ihnen besparten Fonds – einmal jährlich – so um, dass die ursprünglich von Ihnen festgelegte Fondsaufteilung wiederhergestellt wird. Wenn sich die Fonds unterschiedlich entwickeln, hat das den Vorteil, dass die Fondsaufteilung gemäß Ihrem Risikoprofil erhalten bleibt.
- ✓ **Automatisches Ablaufmanagement (optional):** Damit können Sie das Risiko von Wertschwankungen in den letzten Jahren reduzieren. Wenn Sie diese Option wählen, schichten wir vor Beginn der vereinbarten Verfügungsphase das Fondsguthaben schrittweise in einen Fonds mit geringer Risikoklasse um.

¹Das Kürzel ESG steht dabei für Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung). Die ESG-Kriterien beziehen sich darauf, wie beispielsweise Unternehmen in ihren Handlungen ökologische, soziale und ethische Aspekte berücksichtigen.

Ihre Flexibilitäten mit der ERGO Rente Chance:

Ob geplant oder überraschend, im Leben ändern sich Dinge – und damit auch Ihr Bedarf. Die ERGO Rente Chance bietet Ihnen deshalb flexible Möglichkeiten:

- **Beitragszahlung:**
Sie können die Beiträge bei Bedarf erhöhen, senken, Sonderzahlungen leisten oder bei Vertragsbeginn eine Dynamik mit Starteroption wählen. Auch eine Beitragspause von bis zu 24 Monaten ist möglich. Bei Elternzeit sogar bis zu 36 Monaten.
- **Entnahmemöglichkeiten:**
Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf einen Teil Ihres vorhandenen Guthabens zu entnehmen. Das gilt vor und nach Rentenbeginn, bis zum Ende der Rentengarantiezeit.
- **Flexible Auszahlung:**
Sie können eine lebenslange monatliche Rentenzahlung oder eine einmalige Kapitalauszahlung wählen. Auch eine Kombination ist möglich.
- **Flexibler Rentenbeginn:**
Sie können den Start der Rentenzahlung um bis zu fünf Jahre vorverlegen. Oder ihn bei Bedarf einige Jahre später wählen.
- **Berufsunfähigkeitsabsicherung:**
Als Leistungen können Sie die Beitragsbefreiung und zusätzlich eine Rentenzahlung vereinbaren. Top: Eine Beitragsbefreiung ist auch ohne Gesundheitsfragen möglich (Wartezeit 3 Jahre, innerhalb bestimmter tariflicher Grenzen).
- **Todesfallabsicherung in der Ansparphase:**
Sie können Ihre Hinterbliebenen absichern – bis zu einer Todesfallleistung von 50.000 € und ohne Gesundheitsprüfung. Die Wartezeit beträgt nur drei Jahre – bei Unfalltod entfällt sie sogar ganz.

Wichtig zu wissen:

- Ihre Altersvorsorge ist bei der ERGO Rente Chance an die Entwicklung der Kapitalmärkte gekoppelt. Bei Kurssteigerungen können Sie einen Wertzuwachs erzielen. Bei rückläufigen Kursen müssen Sie aber auch mit Verlusten rechnen.
- Für einige Flexibilitäten können besondere Voraussetzungen gelten, die in den Versicherungsbedingungen geregelt sind.
- Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsabsicherung vereinbaren oder erhöhen, ist in der Regel eine Gesundheitsprüfung erforderlich.
- Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit können sich unter Umständen steuerlich auswirken.

Ausgezeichnet: unsere Leistungen.



Siegel Assekurata und FitchRatings Stand 2024.

Über nähere Einzelheiten informieren Sie die jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Die Basisinformationsblätter (BIB) zu diesen Produkten finden Sie auf unserer Homepage unter www.ergo.de/basisinformationsblaetter.

Wenn Sie künftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Informieren Sie uns hierzu einfach über www.ergo.de/info oder rufen Sie uns an unter: 0800 3746-000 (gebührenfrei).

© ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG | 40198 Düsseldorf | pAV | 50072149 | 1.2025 | PMDD2D | Marketinginformation

Moderne Rentenberechnung mit Dreifach-Vorteil.

Damit Sie von einer möglichst hohen Rente profitieren, berechnen wir Ihre Rente bei Rentenbeginn noch einmal neu. Dabei profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- **Festschreibung der Lebenserwartung bei Vertragsbeginn.**
Ihr Vorteil: Steigt die Lebenserwartung bis zum Rentenbeginn, führt das nicht zu einer niedrigeren Rente.
 - **Festlegung des Rechnungszinses erst zum Rentenbeginn.**
Ihr Vorteil: Liegt der Zinssatz bei Rentenbeginn höher als bei Vertragsabschluss, erhalten Sie eine höhere garantierte Rente. Davon können Sie auch profitieren, wenn Sie den Rentenfaktor Plus gewählt haben.
 - **Berechnung mit Vertragsguthaben zu Rentenbeginn.**
Ihr Vorteil: Ein höheres Vertragsguthaben zu Rentenbeginn steigert ebenfalls Ihre garantierte Rente.
- Option Rentenfaktor-Plus** mit einem um bis zu 19% höheren garantierten Rentenfaktor für die spätere Umrechnung von Vertragsguthaben in lebenslange Rentenzahlung (Mehrbeitrag nur 1,5%).



Sie möchten mehr erfahren:

Aktuelle Informationen zu unserem Fondsangebot finden Sie in unserem Fonds-Servicecenter unter ergo.de/fsc

ergo.de

ERGO Rente Chance

Datenblatt für den Vermittler

Personendaten

Versicherte Person Frau Monkey Peanuts (geb. 1.1.1991)

Versicherungsvereinbarungen

Fondsgebundene Rentenversicherung FIR525025Z (Honorar)
 Versicherungsbeginn (mittags 12 Uhr) 1.9.2025
 Versicherungstichtag Monat des Versicherungsbeginns
 Beginn der Verfügungsphase / Alter zu diesem Zeitpunkt 1.9.2058 / 67 Jahre

Überschussverwendung vor Beginn der Altersrente Fondsanlage

Überschussverwendung nach Beginn der Altersrente Zusatzrente

Beitrag, zu zahlen bis 31.8.2058

Monatlicher Beitrag 100,00 €

Zusatzbausteine

BU-Bfr.	BU-Rente	Automatik	Starteroption	Rentenfaktor Plus	Rebalancing	Ablaufgmt.
Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Leistung zur Altersvorsorge zum Beginn der Verfügungsphase (1.9.2058)

Lebenslange Altersrente aus dem Vertragsguthaben oder Kapitalabfindung des Vertragsguthabens

Garantierte monatliche Altersrente je 10.000 Euro Vertragsguthaben (Rentenfaktor) 25,13 €

Beispielrechnung zu den Leistungen zur Altersvorsorge zum 1.9.2058

Angenommene jährliche Wertentwicklung	0 %	3 %	6 %	9 %
Monatliche Beginnrente	107,45 €	181,26 €	323,86 €	605,01 €
Oder einmalige Kapitalabfindung	35.958 €	60.660 €	108.383 €	202.475 €

Leistung im Todesfall der versicherten Person

Bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung Vertragsguthaben
 Bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung 10 Jahre Rentengarantiezeit

Aufteilung des zur Anlage bestimmten Teils des Beitrags

iShares Core MSCI World UCITS ETF	100 %
-----------------------------------	-------

ERGO Rente Chance Leistungsüberblick

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG

Versicherte Person

Frau Monkey Peanuts
Geburtsdatum 1.1.1991
Eintrittsalter 34 Jahre

Versicherungsvereinbarungen

Vereinbarter Tarif:
Fondsgebundene Rentenversicherung FIR525025Z

Versicherungsbeginn (mittags 12 Uhr) 1.9.2025

Versicherungsstichtag Monat des Versicherungsbeginns

Beginn der Verfügungsphase / Alter zu diesem Zeitpunkt 1.9.2058 / 67 Jahre
Ende der Verfügungsphase / Alter zu diesem Zeitpunkt 1.9.2068 / 77 Jahre
Rentengarantiezeit 10 Jahre

Jährliche automatische Anpassung des gesamten Beitrags Nicht gewünscht
Rebalancing Nicht gewünscht
Automatisches Ablaufmanagement Nicht gewünscht

Monatlicher Beitrag 100,00 €

Leistung zur Altersvorsorge ab dem Beginn der Verfügungsphase

Ab dem Beginn der Verfügungsphase (1.9.2058) können Sie eine lebenslange Altersrente aus dem Vertragsguthaben oder die Kapitalabfindung des Vertragsguthabens in Anspruch nehmen.

Unverbindliche Beispielrechnung zu den Leistungen zur Altersvorsorge zum 1.9.2058

Die nachfolgenden unverbindlichen Beispielrechnungen stellen modellhaft die Leistungen (Beginnrente und Kapitalabfindung) unter folgender hypothetischer Annahme dar: Das Vertragsguthaben entwickelt sich mit festen Prozentsätzen von 0 Prozent bis 9 Prozent jährlich.

Beispielrechnung

Angenommene jährliche Wertentwicklung	0 %	3 %	6 %	9 %
Monatliche Beginnrente*, **	107,45 €	181,26 €	323,86 €	605,01 €
Oder einmalige Kapitalabfindung**	35.958 €	60.660 €	108.383 €	202.475 €

* Die Beginnrenten sind nicht garantiert. Bei der Ermittlung der Beginnrenten haben wir einen nicht garantierten Rechnungszins von 1,00 Prozent zugrunde gelegt.
** Die dargestellten Leistungen berücksichtigen eine Überschussbeteiligung. Diese können wir nicht garantieren. Bitte beachten Sie dazu die „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“.

Die Beispielrechnungen sind **unverbindlich**. Sie dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Aus dieser beispielhaften Darstellung können Sie somit keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Höhe der Altersrente und Kapitalabfindung ableiten. **Die tatsächliche Leistung kann höher oder niedriger ausfallen als die Werte in der Beispielrechnung.**

ERGO Rente Chance Leistungsüberblick

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG

Bitte beachten Sie: Die Wahrscheinlichkeit einer besonders hohen beziehungsweise niedrigen Wertentwicklung ist sehr gering.

Weitere Hinweise finden Sie in den „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“ weiter hinten in diesem Leistungsüberblick.

Hinweise zum Rentenfaktor

Wir garantieren am Beginn der Verfügungsphase mindestens **25,13 Euro** lebenslange monatliche Altersrente je 10.000 Euro Vertragsguthaben (Rentenfaktor).

Wir ermitteln den Rentenfaktor zum Zeitpunkt des Rentenbeginns neu (Vergleichsrentenfaktor). Als Rechnungszins legen wir hierbei den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Rechnungszins zugrunde, der dann bei uns für Neuabschlüsse vergleichbarer sofortbeginnender Rentenversicherungen gilt. Ist der Vergleichsrentenfaktor höher als der vor dem Rentenbeginn garantierte Rentenfaktor, gilt: Wir berechnen die Altersrente mit dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelten Vergleichsrentenfaktor. Wir garantieren Ihnen also bei Rentenbeginn den höheren der beiden Rentenfaktoren.

Unter Zugrundelegung des heute gültigen Rechnungszinses für Neuabschlüsse unserer sofortbeginnenden Rentenversicherungen ergäbe sich am Beginn der Verfügungsphase eine lebenslange monatliche Altersrente je 10.000 Euro Vertragsguthaben von 29,88 Euro. Dieser Rentenfaktor kann jedoch **nicht garantiert** werden.

Rentenfaktor-Plus

Die Option Rentenfaktor-Plus ist nicht gewünscht.

Für einen Mehrbetrag in Höhe von 1,50 Prozent des monatlichen Beitrags können Sie zu Vertragsbeginn einen garantierten Rentenfaktor von 29,88 Euro statt eines garantierten Rentenfaktors von 25,13 Euro je 10.000 Euro Vertragsguthaben einschließen.

Inanspruchnahme der Altersrente

Soll die Altersrente am Beginn der Verfügungsphase in Anspruch genommen werden, gilt: Sie müssen uns dies spätestens einen Monat vorher in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Daran werden wir Sie vorher erinnern.

Wird die Altersrente oder vollständige Kapitalabfindung am Beginn der Verfügungsphase **nicht** in Anspruch genommen, gilt: Wir führen die Versicherung automatisch bis zum 1.9.2068 beitragsfrei fort (Verfügungsphase). In der Verfügungsphase erhöht sich der Rentenfaktor. Die Altersrente kann während der Verfügungsphase zu jedem Monatsersten in Anspruch genommen werden.

Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Verfügungsphase und wird die Altersrente oder eine vollständige Kapitalabfindung nicht in Anspruch genommen, gilt: Wir zahlen ab dann eine Altersrente.

ERGO Rente Chance Leistungsüberblick

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG

Flexibler Leistungszeitpunkt

Der Beginn der Altersrente bzw. die Zahlung der Kapitalabfindung kann auch auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Verfügungsphase vorverlegt werden (flexible Altersgrenze). Dies ist ab dem 1.9.2053 zu jedem Monatsersten möglich.

Wenn die Zahlung der Altersrente vorverlegt wird, gilt: **Der Rentenfaktor und die Altersrente** reduzieren sich. Das für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben ist nicht garantiert. Die absolute Höhe der Altersleistung können wir nicht garantieren.

Alternativ haben Sie bis zum Ende der Verfügungsphase am 1.9.2068 Zeit, Ihre Altersrente in Anspruch zu nehmen.

In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir beispielhaft, wie sich der flexible Leistungszeitpunkt auswirken kann. Dabei haben wir eine **gleichbleibende** jährliche **Wertentwicklung** von **6 Prozent** angenommen.

Leistungszeitpunkt	1.9.2053	1.9.2058	1.9.2068
Alter	62 Jahre	67 Jahre	77 Jahre
Monatliche Beginnrente*,**	204,32 €	323,86 €	758,99 €
Oder einmalige Kapitalabfindung**	76.466 €	108.383 €	192.272 €

* Die Beginnrenten sind nicht garantiert. Bei der Ermittlung der Beginnrenten haben wir einen nicht garantierten Rechnungszins von 1,00 Prozent zugrunde gelegt.
** **Hierbei handelt es sich um unverbindliche Beispielwerte.** Sie zeigen keine Verlustrisiken, Gewinnchancen und Kapitalmarktschwankungen. Sie stellen keine Ober- bzw. Untergrenze für die tatsächliche Wertentwicklung des Vertragsguthabens dar. Ihre Entscheidung, in welche Fonds investiert wird, beeinflusst maßgeblich die Erträge. Es sind auch negative Wertentwicklungen möglich.
Weitere Hinweise zur dargestellten Wertentwicklung und zu den Überschüssen finden Sie in den „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“.

Leistung im Todesfall der versicherten Person

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung stirbt, gilt: Wir zahlen das Vertragsguthaben zum Zeitpunkt des Todes.

Eine feste Todesfalleistung ist nicht gewünscht.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung

Stirbt die versicherte Person in den ersten 10 Jahren nach Zahlung der ersten Altersrente (Rentengarantiezeit), gilt: Wir zahlen die Altersrente bis zum Ablauf dieser Rentengarantiezeit weiter. Danach erlischt die Versicherung, soweit keine Leistungen aus einer Hinterbliebenenrente gezahlt werden.

Die Rentengarantiezeit von 10 Jahren gilt nur, wenn die Altersrente am 1.9.2058 beginnt. Wird ein späterer Rentenbeginn gewählt, gilt: Wir ermitteln zu diesem Zeitpunkt die maximale Dauer der Rentengarantiezeit erneut.

Auf Wunsch zahlen wir die noch ausstehenden Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit als einmaliges Kapital aus. Das einmalige Kapital ist der Gegenwartswert der noch ausstehenden garantierten Altersrenten aus der Rentengarantiezeit. Das Kapital kann sich durch die Überschussbeteiligung erhöhen. Mit der Auszahlung des einmaligen Kapitals endet die Versicherung.

Sofern Sie zum Rentenbeginn eine Hinterbliebenenrente nach Rentenbeginn einschließen, gilt: Eine einmalige Abfindung der noch ausstehenden Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit als einmaliges Kapital ist nicht möglich.

ERGO Rente Chance Leistungsüberblick

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG

Leistung bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person

Eine Absicherung bei Berufsunfähigkeit ist nicht gewünscht.

Beitrag

Monatlicher Beitrag

100,00 €

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem 1.9.2025.

Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nähere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung. Sie finden diese in „Teil C - Regelungen und Pflichten für den Versicherungsvertrag“ in Ziffer 7 und 8.

Ende der Beitragszahlung zur Altersrentenversicherung

31.8.2058

Überschussverwendung

Überschussverwendung der Altersrentenversicherung vor Beginn der Altersrente

Fondsanlage

Überschussverwendung der Altersrentenversicherung nach Beginn der Altersrente

Zusatzrente

Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in „Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung.

Bitte beachten Sie auch unsere „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“.

Aufteilung des zur Anlage bestimmten Teils des Beitrags

Name des Investmentfonds	ISIN	Aufteilung
iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	100,00 %

Allgemeine Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung

Erläuterungen zu den unverbindlichen Beispielrechnungen

Hinweise zu Chancen und Risiken

Eine Reihe von Faktoren beeinflussen die Beispielrechnung. Beispielsweise das Eintrittsalter der versicherten Person oder die einkalkulierten Abschluss-/Vertriebskosten und Verwaltungskosten der Versicherung. Außerdem können sowohl die Überschussdeklaration als auch die Wertentwicklung Einfluss auf die Beispielrechnung nehmen.

ERGO Rente Chance Leistungsüberblick

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG

Für die unverbindlichen Beispielrechnungen treffen wir folgende beispielhafte Annahmen: Das Vertragsguthaben entwickelt sich mit festen Wertentwicklungsannahmen von 0 Prozent bis 9 Prozent jährlich. Die Prozentsätze bleiben während des gesamten dargestellten Zeitraums konstant. Für die Berechnungen haben wir die aktuell deklarierte Überschussbeteiligung angenommen. Dabei haben wir unterstellt, dass diese während der gesamten Vertragsdauer konstant bleibt.

Die Überschussbeteiligung basiert auf den für 2025 festgelegten Überschussanteilsätzen und dem für 2025 festgelegten Prozentsatz für die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven. Darüber hinaus haben wir der Beispielrechnung die aktuellen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sowie die Rechnungsgrundlagen können nicht garantiert werden.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Wir beteiligen diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an dem von uns erwirtschafteten Überschuss. Zusätzlich beteiligen wir diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind. Die Beteiligung am Überschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zusammen als Überschussbeteiligung bezeichnet.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. Sie kann auch **Null Euro** betragen.

Erläuterung der Überschussverwendung nach Beginn der Altersrente

Zusatzrente

Wir verwenden die auf die Versicherung entfallenden Anteile an den Überschüssen zur Erhöhung der versicherten Altersrente durch eine Zusatzrente. Diese zahlen wir gemeinsam mit der versicherten Altersrente und so lange wie diese aus. Aktuell steigt die Altersrente durch die Zusatzrente um 1,80 Prozent jährlich gegenüber der Vorjahresrente.

Erläuterung der Beteiligung an Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserve ist die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert einer Kapitalanlage und ihrem Buchwert. Der Buchwert ist dabei der Wert, den die Kapitalanlage in der Bilanz hat. Die Bewertungsreserven unterliegen starken Schwankungen im Zeitablauf.

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserven). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung. Sie finden diese in „Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung“.

Allgemeine Hinweise

Angemessen- und Geeignetheitsprüfung

Der Versicherungsvorschlag wurde im Vorfeld einer Angemessen- und Geeignetheitsprüfung erstellt. Es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob das berechnete Produkt geeignet ist, entsprechend der Zielsetzung den Bedarf zu decken.

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus

- dem Antrag / der Anfrage
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung ERGO Rente Chance (Stand Juni 2025)

ERGO Rente Chance
Leistungsüberblick
ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG

Weitere wichtige Informationen zu Ihrer Versicherung können Sie den folgenden Unterlagen entnehmen:

- den Fondsinformationen zu den gewählten Investmentfonds
- den Steuerhinweisen zu privaten Rentenversicherungen



Garantie-Urkunde

ERGO (Basis-)Rente Balance & ERGO Rente Chance

ERGO

Mit ERGO garantiert entspannt in Ihre Zukunft starten:

Damit Sie schon heute Ihre Zukunft zuverlässig planen können, verbriefen wir Ihnen unsere wertvollen Garantieverprechen in den Versicherungsbedingungen! Wir garantieren Ihnen für die Altersrentenversicherung die zum Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen auch für spätere Vertragsänderungen – und zwar unabhängig davon, wie sich der Rechnungszins (umgangssprachlich Garantiezins) und andere wichtige Faktoren in der Zukunft entwickeln.

Unsere
Garantie für
Ihre Zukunft –
ohne Wenn
und Aber!

Für folgende Vertragsveränderungen garantieren wir Ihnen die seit Versicherungsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen:



Automatische Erhöhungen (Dynamik)

Sie haben mit uns zum Versicherungsbeginn eine automatische Erhöhung Ihrer Beiträge und Versicherungsleistungen vereinbart. Der durch Inflation steigende Vorsorgebedarf sowie Ihre künftige Einkommensentwicklung können hierdurch abgedeckt werden.

Garantiert in unseren Versicherungsbedingungen: Besondere Bedingungen für die automatische Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen, Ziffer 3.1



Beitragserhöhungen

Während der Laufzeit können Sie Ihre Beiträge auch jederzeit erhöhen – innerhalb der tariflichen und steuerlichen Grenzen.

Garantiert in unseren Versicherungsbedingungen: Teil F, Ziffern 2.2 bzw. 2.3



Zuzahlungen

Bonifikation, Sonderzahlung, Schenkung oder Erbschaft? Sie haben bei uns flexible Zuzahlungsmöglichkeiten innerhalb der tariflichen und steuerlichen Grenzen – ganz bequem auch per Überweisung und ohne zusätzliche Beantragung.

Garantiert in unseren Versicherungsbedingungen: Teil F, Ziffer 1.5



Verlängerung der Beitragszahlung

Sie können Ihre Beitragszahlung jederzeit innerhalb der tariflichen und steuerlichen Regelungen verlängern – auch über den vereinbarten Rentenbeginn hinaus.

Garantiert in unseren Versicherungsbedingungen: Teil F, Ziffer 5



Wiederinkraftsetzung

Einmal wider Erwarten eine Beitragspause nötig? Sie können die Beitragszahlung für Ihren Vertrag innerhalb der tariflichen und steuerlichen Grenzen jederzeit wiederaufnehmen.

Garantiert in unseren Versicherungsbedingungen: Teil D, Ziffer 3.6

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG

Düsseldorf, im November 2024

Dr. Dr. Michael Fauser
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Oliver Horn
Vorstand



Verschiedene Faktoren spielen bei der Berechnung Ihrer Versicherungsleistung eine Rolle.

Rentenfaktor mit Günstigerprüfung

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente Sie für je 10.000 € Vertragsguthaben erhalten. Für seine Berechnung sind die unten beschriebenen Rechnungsgrundlagen entscheidend. Zum Rentenbeginn berechnen wir Ihre Altersrente mindestens mit dem zum Versicherungsbeginn dokumentierten Rentenfaktor. Dieser Rentenfaktor gilt garantiert auch für die genannten Vertragsänderungen in der Zukunft.

Was zählt eigentlich zu den „Rechnungsgrundlagen“?

Sterbetafel

Kein schönes – aber ein unumgängliches Thema: Wir Lebensversicherer sind dazu verpflichtet zu kalkulieren, wie lange unsere Versicherten statistisch leben. Dies geschieht insbesondere mit Hilfe sogenannter „Sterbetafeln“. Vereinfacht dargestellt bedeutet dies: Je länger die Menschen leben, desto länger erfreuen sie sich auch an ihrer Rentenzahlung. Dafür fällt die Rente jedoch etwas geringer aus. Wir verwenden bei der Kalkulation Ihres Rentenfaktors unsere unternehmenseigene Sterbetafel aus dem Jahr 2012 – diese garantieren wir Ihnen auch für die genannten Vertragsänderungen.

Rechnungszins (umgangssprachlich: Garantiezins)

Den Garantiezins legen Versicherungen für die Berechnung der späteren Rente zugrunde. Vereinfacht bedeutet dies: Je niedriger der Garantiezins ausfällt, desto geringer fällt auch die Rente aus. Sofern Sie jedoch den Rentenfaktor-Plus eingeschlossen haben, garantieren wir Ihnen einen erhöhten Rentenfaktor, der mit dem Garantiezins von 1 % berechnet ist.

Kosten

Mit Ihrem Vertrag sind natürlich auch Kosten verbunden, die bereits in Ihren Beiträgen einkalkuliert sind. Wir garantieren Ihnen, dass die zugrunde gelegten Kostensätze auch für zukünftige Vertragsänderungen gelten und wir diese nicht nachträglich erhöhen.

Übrigens:

Zum Rentenbeginn ermitteln wir den Rentenfaktor unter Zugrundelegung des dann gültigen Rechnungszinses neu und vergleichen diesen mit Ihrem Rentenfaktor zum Versicherungsbeginn. Wir garantieren Ihnen zum Rentenbeginn den höheren der beiden Rentenfaktoren (Günstigerprüfung).

Gut zu wissen:

Im Durchschnitt steigt die Lebenserwartung in Deutschland derzeit pro Jahr um rund 3 Monate. Damit Sie jedoch schon heute wissen, auf welche Rente Sie sich freuen können, garantieren wir Ihnen mit unserem Versprechen die zu Versicherungsbeginn gültige Sterbetafel.

Leistungsverlaufswerte

Hinweise zu den Verläufen sowie unverbindlichen Beispielrechnungen

Für die nachfolgenden unverbindlichen Beispielrechnungen gilt:

Eine Vorhersage der Wertentwicklung des Vertragsguthabens ist nicht möglich. Daher können wir eine bestimmte Höhe des Vertragsguthabens nicht garantieren.

Die nachfolgenden Beispielrechnungen stellen modellhaft die Leistungen unter folgender hypothetischen Annahme dar: Das Vertragsguthaben entwickelt sich mit festen Prozentsätzen von 0 Prozent bis 9 Prozent jährlich.

Die Beispielrechnungen sind **unverbindlich**. Sie dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Aus dieser **beispielhaften** Darstellung können Sie somit **keine Rückschlüsse** auf die tatsächliche Höhe der Altersrente ableiten. **Die tatsächliche Leistung kann höher oder niedriger ausfallen als die Werte in der Beispielrechnung.**

Die in den genannten Leistungen enthaltenen Überschussanteile sind nicht garantiert. Sie sind trotz der auf Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur unter folgender Bedingung: Die für das entsprechende Jahr erklärten Überschussanteilsätze, der Rechnungszins, die unterstellten Annahmen für die Lebenserwartung bleiben unverändert.

Nähere Informationen zu den Investmentfonds finden Sie in den „Fondsinformationen zu den gewählten Investmentfonds“. Dort finden Sie auch Informationen zu den Verlustrisiken und Gewinnchancen.

Zusätzliche Hinweise finden Sie auch in unseren „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“ im Leistungsüberblick.

Unverbindliche Beispielrechnungen bei vorzeitigem Abruf

Die Altersrente kann auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Verfügungsphase vorverlegt werden (flexible Altersgrenze). Diese Möglichkeit besteht frühestens ab dem 1.9.2053.

In der folgenden unverbindlichen Beispielrechnung stellen wir beispielhafte Wertverläufe für die Altersrente bei vorverlegtem Rentenbeginn dar. Der Berechnung der Altersrente haben wir den jeweiligen in der Tabelle angegebenen Rentenfaktor zugrunde gelegt.

Unverbindliche Beispielrechnung zu den Leistungen bei vorzeitigem Abruf

Rentenbeginn zum	Altersrente je 10.000 Euro Vertragsguthaben (Rentenfaktor)	Monatliche Beginnrente*			
		Angenommene jährliche Wertentwicklung			
		0 %	3 %	6 %	9 %
1.9.2053	26,72 €	81,49 €	126,46 €	204,32 €	340,96 €
1.9.2054	27,28 €	86,20 €	136,01 €	224,14 €	382,41 €
1.9.2055	27,88 €	91,13 €	146,21 €	245,80 €	428,85 €
1.9.2056	28,51 €	96,31 €	157,10 €	269,49 €	480,93 €
1.9.2057	29,18 €	101,74 €	168,77 €	295,43 €	539,37 €

* Die dargestellten Leistungen berücksichtigen die angenommene Wertentwicklung sowie eine Überschussbeteiligung. Die angenommene Wertentwicklung, die Überschussbeteiligung sowie die Beginnrenten können wir nicht garantieren. Bei der Ermittlung der Rentenfaktoren und der Beginnrenten haben wir einen nicht garantierten Rechnungszins von 1,00 Prozent zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie die vorangestellten „Hinweise zu den Verläufen sowie unverbindlichen Beispielrechnungen“.

Darstellung der Leistung während der Verfügungsphase

Ab dem Beginn der Verfügungsphase können Sie eine lebenslange Altersrente in Anspruch nehmen. Diese berechnen wir aus dem Vertragsguthaben und dem Rentenfaktor.

Wird die Altersrente oder vollständige bzw. teilweise Kapitalabfindung am Beginn der Verfügungsphase **nicht** in Anspruch genommen, gilt: Wir führen die Versicherung beitragsfrei fort. In der Verfügungsphase wird die Altersrente mit einem jährlich steigenden Rentenfaktor berechnet. Die Werte ab Beginn der Verfügungsphase können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Rentenbeginn zum	Altersrente je 10.000 Euro Vertragsguthaben (garantierter Rentenfaktor)
1.9.2058	25,13 €
1.9.2059	25,86 €
1.9.2060	26,63 €
1.9.2061	27,44 €
1.9.2062	28,30 €
1.9.2063	29,20 €
1.9.2064	30,16 €
1.9.2065	31,18 €
1.9.2066	32,25 €
1.9.2067	33,38 €
1.9.2068	34,56 €

Wir ermitteln den Rentenfaktor zum Zeitpunkt des Rentenbeginns neu. Nähere Informationen entnehmen Sie dem Kapitel „Hinweise zum Rentenfaktor“ im Leistungsüberblick.

Wie sich der Rentenfaktor sowie die Altersrente aufgrund eines höheren Rechnungszinses entwickeln, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen. Wir haben dabei den bei uns für Neuabschlüsse sofortbeginnender Rentenversicherungen aktuellen Rechnungszins von 1,00 Prozent zugrunde gelegt. Bitte beachten Sie: Der dargestellte Rentenfaktor ist nicht garantiert.

Rentenbeginn zum	Altersrente je 10.000 Euro Vertragsguthaben (Rentenfaktor)
1.9.2058	29,88 €
1.9.2059	30,61 €
1.9.2060	31,40 €
1.9.2061	32,22 €
1.9.2062	33,09 €
1.9.2063	34,02 €
1.9.2064	34,99 €
1.9.2065	36,02 €
1.9.2066	37,11 €
1.9.2067	38,26 €
1.9.2068	39,47 €

Unverbindliche Beispielrechnung der Leistung bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung aus der Altersrentenversicherung

Tod zum	Leistung bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung* von			
	0 %	3 %	6 %	9 %
1.9.2026	1.088 €	1.105 €	1.123 €	1.140 €
1.9.2027	2.176 €	2.244 €	2.313 €	2.383 €
1.9.2028	3.264 €	3.417 €	3.575 €	3.737 €
1.9.2029	4.351 €	4.625 €	4.912 €	5.213 €
1.9.2030	5.439 €	5.868 €	6.329 €	6.821 €
1.9.2031	6.527 €	7.150 €	7.830 €	8.574 €
1.9.2032	7.616 €	8.469 €	9.421 €	10.483 €
1.9.2033	8.704 €	9.828 €	11.108 €	12.564 €
1.9.2034	9.792 €	11.227 €	12.894 €	14.830 €
1.9.2035	10.880 €	12.668 €	14.788 €	17.299 €
1.9.2036	11.969 €	14.152 €	16.794 €	19.989 €
1.9.2037	13.057 €	15.680 €	18.920 €	22.920 €
1.9.2038	14.146 €	17.254 €	21.172 €	26.112 €
1.9.2039	15.235 €	18.875 €	23.558 €	29.589 €
1.9.2040	16.323 €	20.543 €	26.086 €	33.377 €
1.9.2041	17.413 €	22.262 €	28.764 €	37.503 €
1.9.2042	18.502 €	24.031 €	31.602 €	41.998 €
1.9.2043	19.591 €	25.853 €	34.608 €	46.893 €
1.9.2044	20.681 €	27.729 €	37.793 €	52.226 €
1.9.2045	21.770 €	29.661 €	41.168 €	58.034 €
1.9.2046	22.860 €	31.650 €	44.742 €	64.360 €
1.9.2047	23.951 €	33.699 €	48.529 €	71.251 €
1.9.2048	25.041 €	35.808 €	52.541 €	78.756 €
1.9.2049	26.131 €	37.979 €	56.790 €	86.931 €
1.9.2050	27.222 €	40.215 €	61.293 €	95.835 €
1.9.2051	28.313 €	42.517 €	66.062 €	105.533 €
1.9.2052	29.405 €	44.888 €	71.114 €	116.096 €
1.9.2053	30.496 €	47.329 €	76.466 €	127.601 €
1.9.2054	31.588 €	49.842 €	82.136 €	140.132 €
1.9.2055	32.680 €	52.429 €	88.142 €	153.781 €
1.9.2056	33.773 €	55.093 €	94.504 €	168.647 €
1.9.2057	34.866 €	57.836 €	101.244 €	184.839 €

* Die dargestellten Leistungen berücksichtigen die angenommene Wertentwicklung sowie eine Überschussbeteiligung. Die angenommene Wertentwicklung sowie die Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren.

Diese Werte gelten unter der folgenden Annahme: Die Beiträge sind bis zum Tod der versicherten Person vereinbarungsgemäß gezahlt.

Bitte beachten Sie die vorangestellten „Hinweise zu den Verläufen sowie unverbindlichen Beispielrechnungen“.

Darstellung der Leistung bei einer Beitragsfreistellung

Beitragsfreistellung der Altersrentenversicherung

Sie können die Versicherung beitragsfrei stellen.
In diesem Fall nehmen wir einen Abzug in Höhe von 75,00 Euro aus dem Vertragsguthaben.

Die Höhe der beitragsfreien Altersrente können wir nicht garantieren, da sie von der Wertentwicklung Ihres Vertragsguthabens abhängig ist. **Die garantierte beitragsfreie Altersrente beträgt daher 0,00 Euro.**

Mögliche Nachteile bei einer Beitragsfreistellung der Altersrentenversicherung

Bei einer Beitragsfreistellung bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

Sie tilgen mit Ihren Beitragszahlungen in den ersten Vertragsjahren auch die Abschluss- und Vertriebskosten. Dadurch sinkt der zur Anlage bestimmte Teil des Beitrags und damit das zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Vertragsguthaben. Auch in den Folgejahren erreicht das Vertragsguthaben nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten können Sie der Kundeninformation unter „Welche Kosten fallen an?“ entnehmen.

Bei einer Beitragsfreistellung führt der oben genannte Abzug zu einem geringeren Vertragsguthaben als vor Beitragsfreistellung.

Nähere Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung. Sie finden diese in "Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung".

Unverbindliche Beispielrechnung der Leistung bei einer Kündigung**Kündigung der Altersrentenversicherung**

Die Höhe des Rückkaufswerts können wir nicht garantieren, da er von der Wertentwicklung Ihres Vertragsguthabens abhängig ist.

Der garantierte Rückkaufswert beträgt daher 0,00 Euro.

Von dem Rückkaufswert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 75,00 Euro vor.

Der folgenden **unverbindlichen Beispielrechnung** liegt eine jährliche Wertentwicklung von **0 Prozent** zugrunde.

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung	Vertragsguthaben ohne Abzug*	Abzug	Kündigungsbetrag der Altersrentenversicherung*
1.9.2026	1.086,61 €	75,00 €	1.011,61 €
1.9.2027	2.170,49 €	75,00 €	2.095,49 €
1.9.2028	3.251,68 €	75,00 €	3.176,68 €
1.9.2029	4.330,15 €	75,00 €	4.255,15 €
1.9.2030	5.405,99 €	75,00 €	5.330,99 €
1.9.2031	6.479,16 €	75,00 €	6.404,16 €
1.9.2032	7.549,65 €	75,00 €	7.474,65 €
1.9.2033	8.617,51 €	75,00 €	8.542,51 €
1.9.2034	9.682,73 €	75,00 €	9.607,73 €
1.9.2035	10.745,33 €	75,00 €	10.670,33 €
1.9.2036	11.805,31 €	75,00 €	11.730,31 €
1.9.2037	12.862,68 €	75,00 €	12.787,68 €
1.9.2038	13.917,44 €	75,00 €	13.842,44 €
1.9.2039	14.969,60 €	75,00 €	14.894,60 €
1.9.2040	16.019,18 €	75,00 €	15.944,18 €
1.9.2041	17.066,19 €	75,00 €	16.991,19 €
1.9.2042	18.122,47 €	75,00 €	18.047,47 €
1.9.2043	19.192,36 €	75,00 €	19.117,36 €
1.9.2044	20.265,90 €	75,00 €	20.190,90 €
1.9.2045	21.343,57 €	75,00 €	21.268,57 €
1.9.2046	22.425,83 €	75,00 €	22.350,83 €
1.9.2047	23.513,24 €	75,00 €	23.438,24 €
1.9.2048	24.606,32 €	75,00 €	24.531,32 €
1.9.2049	25.705,54 €	75,00 €	25.630,54 €
1.9.2050	26.811,41 €	75,00 €	26.736,41 €
1.9.2051	27.924,46 €	75,00 €	27.849,46 €
1.9.2052	29.045,14 €	75,00 €	28.970,14 €
1.9.2053	30.496,31 €	0,00 €	30.496,31 €
1.9.2054	31.588,16 €	0,00 €	31.588,16 €
1.9.2055	32.680,31 €	0,00 €	32.680,31 €
1.9.2056	33.772,77 €	0,00 €	33.772,77 €
1.9.2057	34.865,51 €	0,00 €	34.865,51 €

* Die dargestellten Leistungen berücksichtigen die angenommene Wertentwicklung sowie eine Überschussbeteiligung. Die angenommene Wertentwicklung sowie die Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. In den dargestellten Leistungen ist der aufsichtsrechtlich gültige Höchstzillmersatz gewährt.

Der folgenden **unverbindlichen Beispielrechnung** liegt eine jährliche Wertentwicklung von **3 Prozent** zugrunde.

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung	Vertragsguthaben ohne Abzug*	Abzug	Kündigungsbetrag der Altersrentenversicherung*
1.9.2026	1.104,19 €	75,00 €	1.029,19 €
1.9.2027	2.238,61 €	75,00 €	2.163,61 €
1.9.2028	3.404,08 €	75,00 €	3.329,08 €
1.9.2029	4.601,43 €	75,00 €	4.526,43 €
1.9.2030	5.831,47 €	75,00 €	5.756,47 €



1.9.2031	7.095,10 €	75,00 €	7.020,10 €
1.9.2032	8.393,16 €	75,00 €	8.318,16 €
1.9.2033	9.726,58 €	75,00 €	9.651,58 €
1.9.2034	11.096,29 €	75,00 €	11.021,29 €
1.9.2035	12.503,24 €	75,00 €	12.428,24 €
1.9.2036	13.948,41 €	75,00 €	13.873,41 €
1.9.2037	15.432,81 €	75,00 €	15.357,81 €
1.9.2038	16.957,46 €	75,00 €	16.882,46 €
1.9.2039	18.523,43 €	75,00 €	18.448,43 €
1.9.2040	20.131,76 €	75,00 €	20.056,76 €
1.9.2041	21.783,61 €	75,00 €	21.708,61 €
1.9.2042	23.496,82 €	75,00 €	23.421,82 €
1.9.2043	25.279,82 €	75,00 €	25.204,82 €
1.9.2044	27.120,57 €	75,00 €	27.045,57 €
1.9.2045	29.021,69 €	75,00 €	28.946,69 €
1.9.2046	30.985,94 €	75,00 €	30.910,94 €
1.9.2047	33.016,08 €	75,00 €	32.941,08 €
1.9.2048	35.115,16 €	75,00 €	35.040,16 €
1.9.2049	37.286,26 €	75,00 €	37.211,26 €
1.9.2050	39.532,68 €	75,00 €	39.457,68 €
1.9.2051	41.857,85 €	75,00 €	41.782,85 €
1.9.2052	44.265,30 €	75,00 €	44.190,30 €
1.9.2053	47.328,53 €	0,00 €	47.328,53 €
1.9.2054	49.841,52 €	0,00 €	49.841,52 €
1.9.2055	52.428,98 €	0,00 €	52.428,98 €
1.9.2056	55.093,04 €	0,00 €	55.093,04 €
1.9.2057	57.835,99 €	0,00 €	57.835,99 €

* Die dargestellten Leistungen berücksichtigen die angenommene Wertentwicklung sowie eine Überschussbeteiligung. Die angenommene Wertentwicklung sowie die Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. In den dargestellten Leistungen ist der aufsichtsrechtlich gültige Höchstzillmersatz gewahrt.

Der folgenden **unverbindlichen Beispielrechnung** liegt eine jährliche Wertentwicklung von **6 Prozent** zugrunde.

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung	Vertragsguthaben ohne Abzug*	Abzug	Kündigungsbetrag der Altersrentenversicherung*
1.9.2026	1.121,62 €	75,00 €	1.046,62 €
1.9.2027	2.307,49 €	75,00 €	2.232,49 €
1.9.2028	3.561,21 €	75,00 €	3.486,21 €
1.9.2029	4.886,62 €	75,00 €	4.811,62 €
1.9.2030	6.287,73 €	75,00 €	6.212,73 €
1.9.2031	7.768,82 €	75,00 €	7.693,82 €
1.9.2032	9.334,37 €	75,00 €	9.259,37 €
1.9.2033	10.989,14 €	75,00 €	10.914,14 €
1.9.2034	12.738,10 €	75,00 €	12.663,10 €
1.9.2035	14.586,57 €	75,00 €	14.511,57 €
1.9.2036	16.540,13 €	75,00 €	16.465,13 €
1.9.2037	18.604,73 €	75,00 €	18.529,73 €
1.9.2038	20.786,56 €	75,00 €	20.711,56 €
1.9.2039	23.092,22 €	75,00 €	23.017,22 €
1.9.2040	25.528,70 €	75,00 €	25.453,70 €
1.9.2041	28.103,32 €	75,00 €	28.028,32 €
1.9.2042	30.847,42 €	75,00 €	30.772,42 €
1.9.2043	33.781,19 €	75,00 €	33.706,19 €
1.9.2044	36.896,07 €	75,00 €	36.821,07 €
1.9.2045	40.204,41 €	75,00 €	40.129,41 €
1.9.2046	43.719,46 €	75,00 €	43.644,46 €
1.9.2047	47.455,36 €	75,00 €	47.380,36 €
1.9.2048	51.427,35 €	75,00 €	51.352,35 €
1.9.2049	55.651,74 €	75,00 €	55.576,74 €
1.9.2050	60.145,99 €	75,00 €	60.070,99 €

1.9.2051	64.928,91 €	75,00 €	64.853,91 €
1.9.2052	70.020,61 €	75,00 €	69.945,61 €
1.9.2053	76.466,09 €	0,00 €	76.466,09 €
1.9.2054	82.135,70 €	0,00 €	82.135,70 €
1.9.2055	88.141,68 €	0,00 €	88.141,68 €
1.9.2056	94.504,04 €	0,00 €	94.504,04 €
1.9.2057	101.243,83 €	0,00 €	101.243,83 €

* Die dargestellten Leistungen berücksichtigen die angenommene Wertentwicklung sowie eine Überschussbeteiligung. Die angenommene Wertentwicklung sowie die Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. In den dargestellten Leistungen ist der aufsichtsrechtlich gültige Höchstzillmersatz gewahrt.

Der folgenden **unverbindlichen Beispielrechnung** liegt eine jährliche Wertentwicklung von **9 Prozent** zugrunde.

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung	Vertragsguthaben ohne Abzug*	Abzug	Kündigungsbetrag der Altersrentenversicherung*
1.9.2026	1.138,84 €	75,00 €	1.063,84 €
1.9.2027	2.376,99 €	75,00 €	2.301,99 €
1.9.2028	3.722,98 €	75,00 €	3.647,98 €
1.9.2029	5.186,10 €	75,00 €	5.111,10 €
1.9.2030	6.776,39 €	75,00 €	6.701,39 €
1.9.2031	8.504,85 €	75,00 €	8.429,85 €
1.9.2032	10.383,35 €	75,00 €	10.308,35 €
1.9.2033	12.424,81 €	75,00 €	12.349,81 €
1.9.2034	14.643,28 €	75,00 €	14.568,28 €
1.9.2035	17.053,95 €	75,00 €	16.978,95 €
1.9.2036	19.673,41 €	75,00 €	19.598,41 €
1.9.2037	22.519,63 €	75,00 €	22.444,63 €
1.9.2038	25.612,11 €	75,00 €	25.537,11 €
1.9.2039	28.972,03 €	75,00 €	28.897,03 €
1.9.2040	32.622,46 €	75,00 €	32.547,46 €
1.9.2041	36.588,38 €	75,00 €	36.513,38 €
1.9.2042	40.930,28 €	75,00 €	40.855,28 €
1.9.2043	45.697,24 €	75,00 €	45.622,24 €
1.9.2044	50.899,38 €	75,00 €	50.824,38 €
1.9.2045	56.578,27 €	75,00 €	56.503,27 €
1.9.2046	62.779,71 €	75,00 €	62.704,71 €
1.9.2047	69.553,89 €	75,00 €	69.478,89 €
1.9.2048	76.956,23 €	75,00 €	76.881,23 €
1.9.2049	85.047,44 €	75,00 €	84.972,44 €
1.9.2050	93.894,43 €	75,00 €	93.819,43 €
1.9.2051	103.570,90 €	75,00 €	103.495,90 €
1.9.2052	114.157,78 €	75,00 €	114.082,78 €
1.9.2053	127.600,88 €	0,00 €	127.600,88 €
1.9.2054	140.131,99 €	0,00 €	140.131,99 €
1.9.2055	153.780,77 €	0,00 €	153.780,77 €
1.9.2056	168.646,90 €	0,00 €	168.646,90 €
1.9.2057	184.838,97 €	0,00 €	184.838,97 €

* Die dargestellten Leistungen berücksichtigen die angenommene Wertentwicklung sowie eine Überschussbeteiligung. Die angenommene Wertentwicklung sowie die Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. In den dargestellten Leistungen ist der aufsichtsrechtlich gültige Höchstzillmersatz gewahrt.

Diese Werte gelten unter der folgenden Annahme: Sie haben die Beiträge bis zur Kündigung vereinbarungsgemäß gezahlt. Insbesondere bei der Kündigung zuvor beitragsfrei gestellter Versicherungen ergeben sich niedrigere Werte.

Bitte beachten Sie die vorangestellten „Hinweise zu den Verläufen sowie unverbindlichen Beispielrechnungen“.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und zum Kündigungsbetrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung. Sie finden diese in „Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung“. Hier finden Sie auch Informationen zum Abzug.

Mögliche Nachteile bei einer Kündigung der Altersrentenversicherung

Bei einer Kündigung bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

Sie tilgen mit Ihren Beitragszahlungen in den ersten Vertragsjahren auch die Abschluss- und Vertriebskosten. Dadurch sinkt der zur Anlage bestimmte Teil des Beitrags und damit das zur Bildung eines Rückkaufswerts zur Verfügung stehende Vertragsguthaben. Auch in den Folgejahren erreicht das Vertragsguthaben nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten können Sie der Kundeninformation unter „Welche Kosten fallen an?“ entnehmen.

Bei einer Kündigung nehmen wir weiterhin den oben genannten Abzug vor. Deshalb ist der Kündigungsbetrag geringer als das Vertragsguthaben.

Nähere Informationen zur Kündigung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung. Sie finden diese in „Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung“.

Unverbindliche Beispielrechnung zur Anpassung des Rentenfaktors

Zum Rentenbeginn berechnen wir die Altersrente mit dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rente je 10.000 Euro Vertragsguthaben an. Zu Vertragsbeginn beträgt der garantierte Rentenfaktor mindestens **25,13 Euro**.

Wir ermitteln den Rentenfaktor zum Zeitpunkt des Rentenbeginns neu. Ist der neue Rentenfaktor höher als der vor Rentenbeginn garantierte Rentenfaktor, gilt: Wir berechnen die Altersrente mit dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns neu ermittelten Rentenfaktor. Wir garantieren Ihnen also bei Rentenbeginn den höheren der beiden Rentenfaktoren.

Wie hoch der Rechnungszins zu Beginn der Rentenzahlung sein wird, steht jetzt noch nicht fest. Um die Auswirkungen einer Anpassung des Rechnungszinses zu verdeutlichen, stellen wir Ihnen in den folgenden **unverbindlichen Beispielrechnungen** mögliche Rentenfaktoren dar. Unter anderem haben wir dabei den aktuellen Rechnungszins für Neuabschlüsse sofortbeginnender Rentenversicherungen berücksichtigt. Dieser beträgt 1,00 Prozent. Wir würden diesen Wert bei der Höhe des Rentenfaktors ansetzen, wenn im Kalenderjahr 2025 die Altersrente bezogen würde. Zudem zeigen wir Ihnen beispielhaft die Leistungen, wenn der Rechnungszins alternativ bei 0,00 bzw. 1,75 Prozent liegt.

Die Beispiele beziehen sich nur **auf den Beginn der Verfügungsphase am 1.9.2058**. Wird die Altersrente zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch genommen, gilt Folgendes: Wir berechnen die Altersrente auf Grundlage eines abweichenden Rentenfaktors.

In der folgenden **unverbindlichen Beispielrechnung** stellen wir Ihnen folgenden Fall dar: Welche Altersrente kann sich ergeben, wenn man neben einer möglichen Rentenfaktoranpassung auch die im Leistungsüberblick dargestellten beispielhaften Wertentwicklungen berücksichtigt. Die Beispielrechnung veranschaulicht, wie hoch die Altersrente zum **Beginn der Verfügungsphase** sein könnte. Dabei berücksichtigen wir die Anpassung des Rentenfaktors anhand der drei beispielhaften Rechnungszinssätze. **Die Hinweise, die wir Ihnen im Leistungsüberblick in den „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“ geben, gelten hier ebenso.** Bitte beachten Sie: Aus dieser **beispielhaften** Darstellung sind **keine Rückschlüsse** auf die tatsächliche Höhe der Altersrente ableitbar.

Unverbindliche Beispielrechnung für die lebenslange Altersrente aus dem Vertragsguthaben am 1.9.2058

Angenommene jährliche Wertentwicklung		0 %	3 %	6 %	9 %
Rechnungszins*	Rentenfaktor von*	Monatliche Beginnrente*, **			
0,00 Prozent	25,13 €	90,38 €	152,47 €	272,42 €	508,92 €
1,00 Prozent	29,88 €	107,45 €	181,26 €	323,86 €	605,01 €
1,75 Prozent	33,68 €	121,13 €	204,34 €	365,10 €	682,07 €
Grundlage: Vertragsguthaben (Kapitalabfindung) *, **		35.958 €	60.660 €	108.383 €	202.475 €

* Abgesehen vom garantierten Rentenfaktor können wir die angegebenen Werte nicht garantieren. Aus diesen können trotz der exakten Darstellung keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Bitte beachten Sie dazu unsere Hinweise in den „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“ im Leistungsüberblick. Der tatsächlich zum Renteneintritt zugrunde zu legende Rechnungszins kann abweichen. Er kann aber nie unter Null fallen. Die Annahmen zur Lebenserwartung bleiben unverändert. Dies gilt vorbehaltlich einer Anpassung nach § 163 VVG. Auch die Annahmen zu den Kosten bleiben unverändert.

** Das dargestellte Vertragsguthaben und die dargestellte Beginnrente berücksichtigen eine Überschussbeteiligung. Diese können wir nicht garantieren. Bitte beachten Sie dazu die „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“ im Leistungsüberblick.

In der vorangestellten Beispielrechnung sind wir davon ausgegangen, dass die Fonds die angenommene Wertentwicklung **nach** Abzug der Fondskosten erreichen.

In der folgenden unverbindlichen Beispielrechnung gehen wir davon aus, dass die Fonds die angenommene Wertentwicklung **vor** Abzug der Fondskosten erreichen. Die jährlichen Fondskosten ziehen wir in der Beispielrechnung daher von der angenommenen jährlichen Wertentwicklung ab. Als jährliche Fondskosten setzen wir den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichten Kostensatz an. Diesen finden Sie in den Fondsinformationen. Dabei haben wir den prozentualen Anteil des jeweiligen Fonds am Vertragsguthaben Ihrer Versicherung beachtet. Zusätzlich können von Kapitalverwaltungsgesellschaften weitere Kosten erhoben werden. Zu diesen Kosten gehören z. B. Transaktionskosten oder erfolgsabhängige Vergütungen (performance fees). Diese Kosten sind in den angegebenen jährlichen Fondskosten nicht berücksichtigt.

Unverbindliche Beispielrechnung für die lebenslange Altersrente aus dem Vertragsguthaben am 1.9.2058

Angenommene jährliche Wertentwicklung vor Abzug der Fondskosten		0 %	3 %	6 %	9 %
Rechnungszins*	Rentenfaktor von*	Monatliche Beginnrente*, **			
0,00 Prozent	25,13 €	87,49 €	146,96 €	261,68 €	487,61 €
1,00 Prozent	29,88 €	104,00 €	174,71 €	311,09 €	579,68 €
1,75 Prozent	33,68 €	117,25 €	196,96 €	350,71 €	653,51 €
Grundlage: Vertragsguthaben (Kapitalabfindung) *, **		34.806 €	58.469 €	104.109 €	193.998 €

* Abgesehen vom garantierten Rentenfaktor können wir die angegebenen Werte nicht garantieren. Aus diesen können trotz der exakten Darstellung keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Bitte beachten Sie dazu unsere Hinweise in den „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“ im Leistungsüberblick. Der tatsächlich zum Renteneintritt zugrunde zu legende Rechnungszins kann abweichen. Er kann aber nie unter Null fallen. Die Annahmen zur Lebenserwartung bleiben unverändert. Dies gilt vorbehaltlich einer Anpassung nach § 163 VVG. Auch die Annahmen zu den Kosten bleiben unverändert.

** Das dargestellte Vertragsguthaben und die dargestellte Beginnrente berücksichtigen eine Überschussbeteiligung. Diese können wir nicht garantieren. Bitte beachten Sie dazu die „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“ im Leistungsüberblick.

Beispielrechnung weiterer Hochrechnungsszenarien

Im Leistungsüberblick haben wir die Gesamtleistungen für bis zum Beginn der Verfügungsphase gleichbleibende jährliche Wertentwicklungen in Höhe von 0%, 3%, 6%, 9% modellhaft dargestellt.

In der folgenden unverbindlichen Beispielrechnung gehen wir davon aus, dass ausschließlich in die gewählten Fonds investiert wird und die Fonds die angenommene Wertentwicklung **vor** Abzug der Fondskosten erreichen. Die jährlichen Fondskosten ziehen wir in der Beispielrechnung daher von der angenommenen jährlichen Wertentwicklung ab.

Als jährliche Fondskosten setzen wir den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichten Kostensatz an. Diesen finden Sie in den Fondsinformationen. Dabei haben wir den prozentualen Anteil des jeweiligen Fonds am Vertragsguthaben Ihrer Versicherung beachtet. Zusätzlich können von Kapitalverwaltungsgesellschaften weitere Kosten erhoben werden. Zu diesen Kosten gehören z. B. Transaktionskosten oder erfolgsabhängige Vergütungen (performance fees). Diese Kosten sind in den angegebenen jährlichen Fondskosten nicht berücksichtigt.

Beispielrechnung zu den Leistungen zur Altersvorsorge zum 1.9.2058

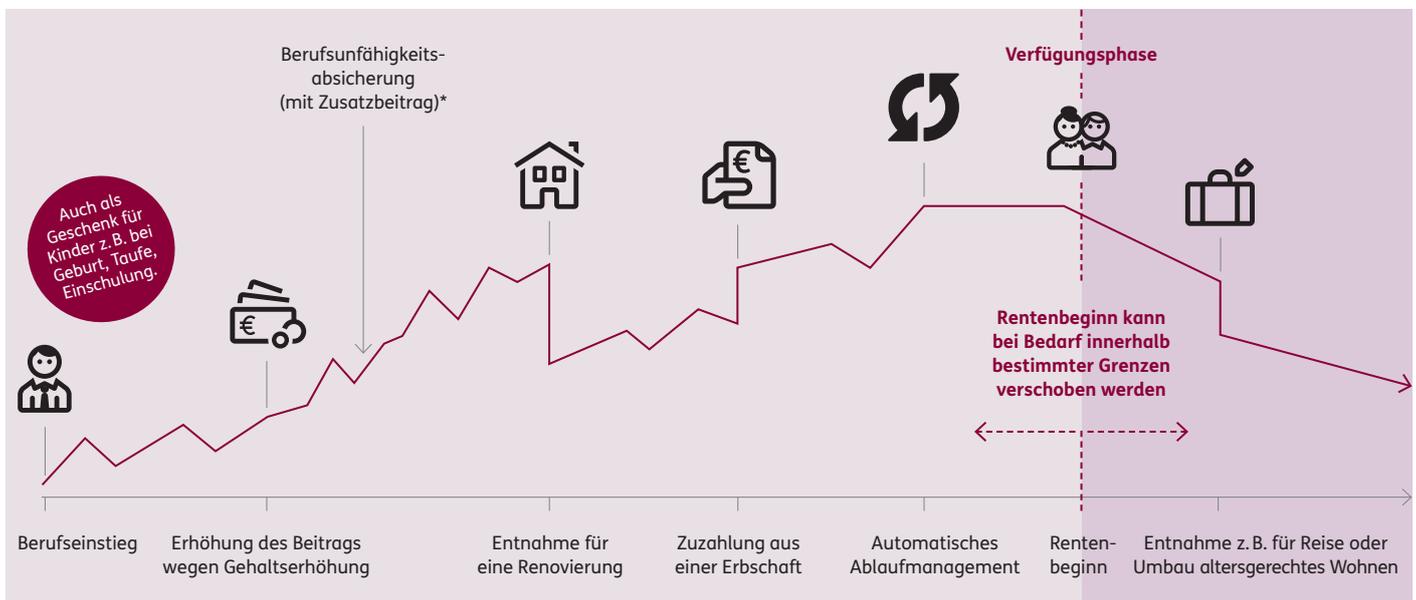
Angenommene jährliche Wertentwicklung	monatliche Beginnrente*, **	Oder einmalige Kapitalabfindung**
0 %	104,00 €	34.806 €
1 %	122,76 €	41.082 €
2 %	145,95 €	48.842 €
3 %	174,71 €	58.469 €
4 %	210,52 €	70.451 €
5 %	255,20 €	85.404 €
6 %	311,09 €	104.109 €
7 %	381,14 €	127.553 €
8 %	469,10 €	156.989 €
9 %	579,68 €	193.998 €

* Die Beginnrenten sind nicht garantiert. Bei der Ermittlung der Beginnrenten haben wir einen nicht garantierten Rechnungszins von 1,00 Prozent zugrunde gelegt.
** Die dargestellten Leistungen berücksichtigen eine Überschussbeteiligung. Diese können wir nicht garantieren. Bitte beachten Sie dazu die „Allgemeinen Informationen zu den Beispielrechnungen und zur Überschussbeteiligung“ im Leistungsüberblick.

Bitte beachten Sie: Aus dieser **beispielhaften** Darstellung sind **keine Rückschlüsse** auf die tatsächliche Höhe der Altersrente ableitbar.

Flexibilität fürs Leben.

Was immer Sie im Leben vorhaben – oder was das Leben mit Ihnen vorhat: Ihre ERGO-Privatrente in der 3. Schicht ist flexibel.



Beispielhafter Verlauf, wie sich das Guthaben Ihrer Versicherung entwickeln könnte. Die Höhe Ihres tatsächlichen Versicherungsguthabens hängt von der Kursentwicklung am Kapitalmarkt ab und davon, ob und welche Flexibilitäten genutzt werden. Es kann auch höher oder niedriger ausfallen. Eine Beschreibung der je Produkt angebotenen Flexibilitäten finden Sie in unseren jeweiligen Produktbroschüren und in den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie zu den Flexibilitäten die Hinweise auf der nächsten Seite.

Welche Flexibilitäten sind Ihnen bei Ihrer Altersvorsorge wichtig?

Ansparflexibilität	<input type="checkbox"/>	Flexibilität bei der Berufsunfähigkeitsabsicherung*	<input type="checkbox"/>
Flexible Zuzahlungsmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>	Flexibilität bei verändertem Absicherungsbedarf Familie/Partner*	<input type="checkbox"/>
Flexible Verfügungsmöglichkeiten für den Notfall	<input type="checkbox"/>	Flexible Auszahlungsmöglichkeiten von Kapital und Rente	<input type="checkbox"/>
Flexibler Rentenbeginn	<input type="checkbox"/>	Flexible Vorsorge für den Partner im Alter*	<input type="checkbox"/>
Flexible Auswahl und Wechselmöglichkeiten bei der Kapitalanlage	<input type="checkbox"/>		

*Wichtige Hinweise zu allen Flexibilitäten unserer Rentenversicherungen finden Sie auf der nächsten Seite.

Das können wir Ihnen bieten

Die Flexibilitäten unserer privaten Rentenversicherungen (ERGO Rente Index, ERGO Rente Dynamik, ERGO Rente Balance, ERGO Rente Chance, ERGO Zukunfts-Rente Chance, ERGO Zukunfts-Rente Chance Select und ERGO Rente Chance Select) im Überblick:

Flexible Beitragszahlung /Ansparflexibilität:

- ✓ Zuzahlung
- ✓ Beitragsunterbrechung, Beitragsfreistellung, Beitragsstundung
- ✓ Wiederinkraftsetzung
- ✓ Beitragserhöhung, Beitragssenkung
- ✓ Automatische Anpassung mit zusätzlicher Starteroption

Flexible Verfügungsmöglichkeiten:

- ✓ Entnahmen vor und nach Rentenbeginn in der Rentengarantiezeit
- ✓ Vorgezogener Rentenbeginn
- ✓ Kündigung

Flexibilität bei Rentenbeginn und Auszahlung:

- ✓ Lebenslange Rentenzahlung oder einmalige Kapitalauszahlung, auch Kombination möglich
- ✓ Entnahmeplan ab Beginn der Verfügungsphase und Teilverrentung (nur ERGO Rente Dynamik)
- ✓ Verfügungsphase, in der jederzeit der Rentenbeginn bzw. die Kapitalauszahlung gewählt werden kann
- ✓ Statt Kapitalauszahlung Übertragung der Fondsanteile auf ein privates Wertpapierdepot (nur für ERGO Zukunfts-Rente Chance, ERGO Zukunfts-Rente Chance Select und ERGO Rente Chance Select)

¹ Gilt für ERGO Rente Index, ERGO Rente Dynamik, ERGO Rente Balance und ERGO Rente Chance.

² Gilt für ERGO Rente Dynamik, ERGO Rente Chance, ERGO Zukunfts-Rente Chance, ERGO Zukunfts-Rente Chance Select und ERGO Rente Chance Select.

Einige Flexibilitäten können durch Voraussetzungen, Fristen und Grenzen eingeschränkt sein und müssen von Ihnen beantragt werden. Sie können dann ein Angebot von uns erhalten. Bei Vereinbarung oder Erhöhung einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ist in der Regel eine Gesundheitsprüfung erforderlich.

Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit können sich unter Umständen steuerlich auswirken. Bei unseren Index- und Dynamik-Produkten sind zudem Auswirkungen auf die Garantie möglich. Auch die Höhe der garantierten Mindestrente kann sich dadurch ändern. Über Details informiert Sie gern Ihr Außendienstpartner.

Über nähere Einzelheiten informieren Sie die jeweiligen Versicherungsbedingungen. Die Basisinformationsblätter (BIB) dieser Produkte finden Sie auf unserer Homepage unter www.ergo.de/basisinformationsblaetter bzw. unter ergo-life.com/basisinformationsblaetter (für ERGO Zukunfts-Rente Chance, ERGO Zukunfts-Rente Chance Select und ERGO Rente Chance Select).

Flexible Absicherung:

- ✓ Einschluss Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bis 250 Euro Monatsbeitrag zur Hauptversicherung ab Vertragsbeginn ohne Gesundheitsfragen (mit Wartezeit 3 Jahre)¹
- ✓ Einschluss Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ab Vertragsbeginn oder nachträglich (mit Gesundheitsfragen, ohne Wartezeit)¹
- ✓ Einschluss einer festen Todesfallsumme bis 50.000 Euro ab Vertragsbeginn ohne Gesundheitsfragen (Wartezeit 3 Jahre)²
- ✓ Änderung der Rentengarantiezeit
- ✓ Einschluss einer lebenslangen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zum Rentenbeginn¹

Flexibilität bei der Kapitalanlage und Garantie (gilt nicht für ERGO Rente Index):

- ✓ Auswahl der eigenen Fondsanlage aus einer Vielzahl an Fonds namhafter Fondsanbieter. Alternativ Auswahl eines Anlageportfolios, von ERGO Experten zusammengestellt und regelmäßig überprüft (nur ERGO Rente Dynamik)
- ✓ Kostenloser Fondswechsel 12 Mal pro Jahr, jährliches Rebalancing und automatisches Ablaufmanagement
- ✓ Kostenloser Wechsel zwischen Fondsanlage und klassischer Anlage in unserem Sicherungsvermögen 12 Mal pro Jahr (nur ERGO Rente Balance)
- ✓ Flexible Änderung der Höhe des Garantieniveaus, Gewinnsicherungsoption „Lock-In“ und Renditeoption „Chance-Plus“ (nur ERGO Rente Dynamik)

ERGO Rente Index und ERGO Rente Balance für den Teil der klassischen Anlage: Flexibilität bei der Überschussbeteiligung

- ✓ Indexbeteiligung mit zwei Indizes zur Auswahl oder klassische Überschussbeteiligung, auch Kombination möglich, Auswahl jährlich änderbar
- ✓ Option „Index Plus“ zur Erhöhung der Beteiligungsquote

Informationen zu den gewählten Fonds

Für Fonds, die gemäß Artikel 6 EU-Offenlegungsverordnung kategorisiert sind, bestehen die Fondsinformationen aus den jeweiligen Basisinformationsblättern – auch PRIIP-KIDs genannt.

Für Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung kategorisiert sind, bestehen die Fondsinformationen aus den jeweiligen Basisinformationsblättern sowie den entsprechenden Anhängen zum Jahresbericht gemäß delegierter EU-Offenlegungsverordnung.

Nachfolgend finden Sie die **Fondsinformationen** zu den von Ihnen gewählten Fonds:

Name des Investmentfonds	ISIN
iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983

Fonds für das Ablaufmanagement:

Name des Investmentfonds	ISIN
MEAG EuroFlex	DE0009757484

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

iShares Core MSCI World UCITS ETF (der „Fonds“), **USD Accu** (die „Anteilsklasse“), ISIN: **IE00B4L5Y983**, ist in Irland zugelassen und wird von BlackRock Asset Management Ireland Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“) aufgelegt, die zur BlackRock, Inc.-Gruppe gehört.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in Irland zugelassen und wird von der Central Bank of Ireland (die „CBI“) reguliert. Die CBI ist für die Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft im Sinne des vorliegenden Basisinformationsblattes zuständig.

Weitere Informationen sind unter **www.blackrock.com** oder telefonisch unter **+49 (0) 89 42729 5858** erhältlich. Dieses Dokument wurde erstellt am 18 April 2024.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art: Der Fonds ist ein Teilfonds der iShares III plc, einer in Irland gegründeten Umbrella-Gesellschaft, die von der irischen Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) zugelassen ist. Der Fonds ist ein börsengehandelter OGAW, ein sogenannter OGAW-ETF.

Laufzeit: Der Fonds hat keine feste Existenzdauer oder Laufzeit. Dennoch kann der Fonds unter bestimmten Umständen, wie im Verkaufsprospekt des Fonds beschrieben, nach schriftlicher Mitteilung an die Anteilinhaber einseitig gekündigt werden, vorbehaltlich der Einhaltung des Verkaufsprospekts des Fonds und der geltenden Vorschriften.

Ziele

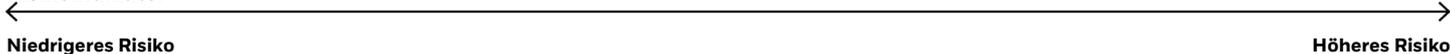
- Die Anteilklasse ist eine Anteilklasse eines Fonds, der durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite aus Ihrer Anlage anstrebt, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds (Index), widerspiegelt.
- Die Anteilklasse wird über den Fonds passiv verwaltet und strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in die Eigenkapitalinstrumente (z. B. Aktien) zu investieren, aus denen sich der Index zusammensetzt.
- Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit. Unternehmen sind im Index nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis gewichtet. Freefloat-Basis bedeutet, dass bei der Berechnung des Index nur Aktien herangezogen werden, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen, und nicht sämtliche ausgegebenen Aktien eines Unternehmens. Die Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis ist der Aktienkurs eines Unternehmens, multipliziert mit der Anzahl der Aktien, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen.
- Der Fonds setzt Optimierungstechniken ein, um eine ähnliche Rendite wie der Index zu erzielen. Zu diesen Techniken können die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder anderer Wertpapiere gehören, die eine ähnliche Wertentwicklung wie bestimmte Indexwerte aufweisen. Ferner kann dazu der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (FD) gehören (d. h. Anlagen, deren Preise auf einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten basieren). FD können zu Zwecken der Direktanlage eingesetzt werden.
- Der Fonds kann auch kurzfristige besicherte Ausleihungen seiner Anlagen an bestimmte berechnete Dritte vornehmen, um zusätzliche Erträge zu erzielen und die Kosten des Fonds auszugleichen.
- Der Preis von Eigenkapitalinstrumenten fluktuiert täglich und kann von Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Wertentwicklung der einzelnen Gesellschaften auswirken, die die Wertpapiere ausgeben, sowie von täglichen Bewegungen des Aktienmarktes und größeren wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, die wiederum den Wert Ihrer Anlage beeinflussen können.
- Das Verhältnis zwischen der Rendite Ihrer Anlage, den Faktoren, die sie beeinflussen, und der Dauer, für die Sie Ihre Anlage halten sollten, wird im nachfolgenden Kapitel behandelt (siehe „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“).
- Die Verwahrstelle des Fonds ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited.
- Weitere Informationen über den Fonds sind in den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten der iShares III plc enthalten. Diese Dokumente sind kostenlos in Englisch und mehreren weiteren Sprachen verfügbar. Diese sowie weitere (praktische) Informationen, einschließlich der Preise der Anteile, erhalten Sie auf der iShares-Website unter www.ishares.com oder telefonisch unter +44 (0)845 357 7000 oder bei ihrem Makler.
- Ihre Anteile werden thesaurierende Anteile sein (d. h., Erträge werden im Anteilswert enthalten sein).
- Ihre Anteile werden in US-Dollar, der Basiswährung des Fonds, denominated.
- Die Anteile sind an verschiedenen Börsen notiert und werden dort gehandelt. Unter normalen Umständen dürfen nur autorisierte Teilnehmer Anteile direkt beim Fonds kaufen und verkaufen. Anleger, die nicht autorisierte Teilnehmer sind (z. B. ausgewählte Finanzinstitute), können grundsätzlich nur Anteile auf dem Sekundärmarkt (z. B. über einen Börsenmakler) zum dann geltenden Marktpreis kaufen oder verkaufen. Der Wert der Anteile steht in direktem Verhältnis zum Wert der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, abzüglich der Kosten (siehe nachfolgend unter „Welche Kosten entstehen?“). Der geltende Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, kann vom Wert der Anteile abweichen. Der indikative Nettoinventarwert wird auf den Websites der betreffenden Börsen veröffentlicht.

Kleinanleger-Zielgruppe: Der Fonds ist für Kleinanleger bestimmt, die Verluste bis zu dem in den Fonds investierten Betrag tragen können (siehe „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“).

Versicherungsleistungen: Der Fonds bietet keine Versicherungsleistungen an.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



1	2	3	4	5	6	7
Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 5 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.						

- Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.
- Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 4 eingestuft, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft. Ungünstige Marktbedingungen könnten den Wert Ihrer Anlage beeinträchtigen. Diese Bewertung ist ohne Gewähr, kann sich im Laufe der Zeit ändern und ist möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil des Fonds. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.
- **Bitte beachten Sie das Währungsrisiko.** Wenn Sie Zahlungen in einer anderen Währung als der Basiswährung des Produkts erhalten, hängt die endgültige Rendite vom Wechselkurs zwischen den beiden Währungen ab. Dieses Risiko ist bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.
- Weitere Informationen zu anderen wesentlichen Risiken, die mit diesem Produkt verbunden sein können, entnehmen Sie bitte dem Prospekt.
- Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.
- Wenn das Produkt Ihnen den geschuldeten Betrag nicht zahlen kann, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren.

Performance-Szenarien

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten. Was Sie aus diesem Produkt erhalten, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Künftige Marktentwicklungen sind ungewiss und lassen sich nicht genau vorhersagen. Die dargestellten optimistischen, mittleren und pessimistischen Szenarien, die Referenzindizes/Stellvertreter verwenden können, veranschaulichen die schlechteste, die durchschnittliche und die beste Wertentwicklung des Produkts in den letzten zehn Jahren. Die Märkte könnten sich in der Zukunft vollkommen anders entwickeln.

Empfohlene Haltedauer : 5 Jahre Szenarien		Beispiel für eine Anlage : USD 10.000	
		Wenn Sie aussteigen nach 1 Jahr	Wenn Sie aussteigen nach 5 Jahre
Mindest.	Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.		
Stress*	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	6.480 USD	3.300 USD
	Jährliche Durchschnittsrendite	-35,2%	-19,9%
Ungünstig**	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	8.050 USD	10.150 USD
	Jährliche Durchschnittsrendite	-19,5%	0,3%
Mittler***	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	10.750 USD	14.840 USD
	Jährliche Durchschnittsrendite	7,5%	8,2%
Günstig****	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	15.420 USD	20.590 USD
	Jährliche Durchschnittsrendite	54,2%	15,5%

* Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten.

** Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage in dem Produkt und/oder der/den Benchmark(s) oder dem Stellvertreter zwischen Dezember 2021 - Dezember 2023.

*** Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage in dem Produkt und/oder der/den Benchmark(s) oder dem Stellvertreter zwischen April 2018 - April 2023.

**** Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage in dem Produkt und/oder der/den Benchmark(s) oder dem Stellvertreter zwischen Oktober 2016 - Oktober 2021.

Was geschieht, wenn BlackRock Asset Management Ireland Limited nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Die Vermögenswerte des Fonds werden verwahrt durch seine Verwahrstelle, die State Street Custodial Services (Ireland) Limited (die „Verwahrstelle“). Im Falle einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft sind die Vermögenswerte des Fonds, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, nicht betroffen. Dennoch kann der Fonds im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder einer in ihrem Namen handelnden Person einen finanziellen Verlust erleiden. Dieses Risiko wird allerdings zu einem gewissen Grad abgemildert durch die Tatsache, dass die Verwahrstelle rechtlich verpflichtet ist, ihre eigenen Vermögenswerte von denen des Fonds zu trennen. Die Verwahrstelle ist zudem gegenüber dem Fonds und den Anlegern haftbar für jeden Verlust, der unter anderem aus ihrer Fahrlässigkeit, ihrem Betrug oder ihrer vorsätzlichen Nichterfüllung von Pflichten entsteht (vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen). Als Anteilinhaber des Fonds können Sie keinen Anspruch auf das britische Financial Services Compensation Scheme oder einen anderen Entschädigungsplan in Bezug auf den Fonds geltend machen, falls der Fonds nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen.

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf: In den Tabellen werden die Beträge angezeigt, die Ihrer Anlage entnommen werden, um verschiedene Arten von Kosten zu decken. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie investieren, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut es sich entwickelt. Bei den hier dargestellten Beträgen handelt es sich um Abbildungen auf der Grundlage eines beispielhaften Anlagebetrags und unterschiedlicher möglicher Anlagezeiträume.

Wir nehmen wie folgt an:

- Im ersten Jahr erhalten Sie den angelegten Betrag zurück (0 % jährliche Rendite).
- Für die übrigen Haltedauern haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario gezeigt entwickelt.
- USD 10.000 sind angelegt.

	Wenn Sie aussteigen nach 1 Jahr	Wenn Sie aussteigen nach 5 Jahre
Gesamtkosten	20 USD	150 USD
Jährliche Kostenauswirkungen (*)	0,2%	0,2%

(*) Dies zeigt, wie sich die Kosten Ihre Rendite jedes Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie zum Beispiel nach der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird sich Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr auf 8.4 % vor Kosten und 8.2 % nach Kosten belaufen.

Wir können einen Teil der Kosten mit der Person teilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die von ihr für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken. Die jeweilige Person wird Sie über den Betrag informieren.

Zusammensetzung der Kosten

Zusammensetzung der Kosten		Wenn Sie aussteigen nach 1 Jahr
Einmalige Kosten bei Ein- oder Ausstieg		
Einstiegskosten	Wir erheben keine Zeichnungsgebühr. ¹	-
Ausstiegskosten	Wir erheben keine Rücknahmegebühr. ¹	-

Jährlich anfallende laufende Kosten

Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	0,20% des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Dieser Wert basiert auf einer Kombination aus geschätzten und tatsächlichen Kostendaten des vergangenen Jahres. Hierin enthalten sind alle zugrunde liegenden Produktkosten mit Ausnahme von Transaktionskosten, die im Folgenden unter „Transaktionskosten“ aufgeführt werden.	20 USD
Transaktionskosten	0,00% des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Dies ist eine Schätzung der Kosten, die beim Kauf und Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt anfallen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0 USD

Unter bestimmten Bedingungen berechnete Nebenkosten

Erfolgsgebühr	Für dieses Produkt fällt keine Erfolgsgebühr an.	-
---------------	--	---

¹Gilt nicht für Anleger auf dem Sekundärmarkt. Anleger, die über Börsen handeln, zahlen Gebühren, die von Börsenmaklern erhoben werden. Solche Gebühren können an Börsen, an denen die Anteile notiert sind und gehandelt werden, oder von Börsenmaklern erhoben werden. Autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handeln, tragen die damit verbundenen Transaktionskosten.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen? Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre

Die empfohlene Haltedauer wurde auf der Grundlage der Anlagestrategie des Fonds und des Zeitrahmens berechnet, innerhalb dessen erwartet wird, dass das Anlageziel des Fonds erreicht werden kann. Jegliche Anlagen sollten auf der Basis Ihres spezifischen Anlagebedarfs und Ihrer Risikobereitschaft erwogen werden. BlackRock hat nicht geprüft, ob diese Anlage im Hinblick auf Ihre persönlichen Umstände geeignet oder angemessen ist. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob der Fonds Ihren Bedürfnissen entspricht, sollten Sie angemessenen professionellen Rat einholen. Informationen zur Transaktionshäufigkeit finden Sie unter „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“. Ihre Rendite kann geringer als erwartet ausfallen, wenn Sie Geld vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer entnehmen. Die empfohlene Haltedauer ist ein Schätzwert und stellt keine Garantie oder einen Indikator für die künftige Wertentwicklung, das Ertrags- oder Risikoniveau dar. Die Ausstiegsgebühren finden Sie im Abschnitt „Welche Kosten entstehen?“.

Wie kann ich mich beschweren?

Wenn Sie mit einem Teil unserer Leistungen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, nicht zufrieden sind und sich beschweren möchten, finden Sie Informationen zu unserem Prozess für den Umgang mit Beschwerden unter www.blackrock.com/uk/individual/about-blackrock/contact-us. Außerdem können Sie sich schriftlich an das Investor Services Team am britischen Geschäftssitz von BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL oder per E-Mail an enquiry@ukclientservices.blackrock.com wenden.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die aktuelle Version dieses Dokuments, die Wertentwicklung des Fonds im/in den vergangenen 10 Jahr/Jahren, das vorherige Performance-Szenario des Fonds, der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht und alle weiteren Informationen für Anteilseigner sind kostenlos in englischer Sprache unter www.blackrock.com oder telefonisch beim Investor Services Team unter +353 1 612 3394 oder bei Ihrem Vermittler, Finanzberater oder Ihrer Vertriebsstelle erhältlich.

Die hierin genannten Referenzindizes sind geistiges Eigentum des/der Indexanbieter(s). Das Produkt wird nicht von dem/den Indexanbieter(n) gesponsert oder unterstützt. Vollständige Haftungsausschlüsse finden Sie im Prospekt des Produkts und/oder auf www.blackrock.com.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der beschrieben wird, wie Vergütungen und Leistungen festgelegt und gewährt werden, sowie die damit verbundenen Governance-Regelungen sind unter www.blackrock.com/Remunerationpolicy oder auf Anfrage am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

MEAG EuroFlex (OGAW-Sondervermögen)

ISIN: DE0009757484 | WKN: 975748

Hersteller: MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Folgenden „wir“ oder „Gesellschaft“). Die Gesellschaft gehört zur MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH, einer Tochter von Munich Re.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.meag.com oder telefonisch unter +49 89 24890. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht der Gesellschaft in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig. Dieses PRIIP ist in Deutschland zugelassen. Die Gesellschaft ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Erstelldatum des Basisinformationsblatts: 04.12.2024

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Es handelt sich um ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.

Verwahrstelle des Fonds ist die BNP PARIBAS S.A. Zweigniederlassung Frankfurt.

Im Internet werden für den Fonds unter www.meag.com/de/investieren/privatkunden/DE0009757484.html#tab=tab-5 u.a. veröffentlicht:

(1) bewertungstäglich der Ausgabe- und Rücknahmepreis; (2) der aktuelle Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen, das Basisinformationsblatt und der Jahres- und Halbjahresbericht in deutscher Sprache; (3) sonstige Informationen für die Anleger, die auch im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auf Verlangen werden Ihnen die unter (2) genannten Publikationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Laufzeit

Der Fonds hat eine unbegrenzte Laufzeit. In Bezug auf die Rückgabemöglichkeit sowie die Häufigkeit der Rückgabemöglichkeit wird auf den Abschnitt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen“ verwiesen.

Ziele

Ziel des Fonds ist ein attraktiver Wertzuwachs durch Anlage in die europäischen Rentenmärkte im kürzeren Laufzeitenbereich.

Um dies zu erreichen, investiert der Fonds überwiegend in auf Euro lautende Anleihen mit (Rest-)Laufzeiten bis zu 24 Monaten und Anleihen mit periodischer Zinsfestsetzung. Dabei werden Anleihen öffentlicher Aussteller (u.a. Staatsanleihen, Kommunalanleihen), besicherte Anleihen (z. B. deutsche Pfandbriefe) und Unternehmensanleihen bevorzugt. Je nach Markteinschätzung können Fremdwährungsanleihen beigemischt werden. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement. Vergleichsindex: 70% IBOXX EURO SOVEREIGN EZONE 1-3 YRS, 30% IBOXX EURO Germany Covered 1-3 Y. - TR. Der Fonds wird aktiv gemanagt, d.h., das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände und kann in Werte investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, um Investitionschancen zu nutzen. Die Zusammensetzung des Fonds und seine Wertentwicklung können daher wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – von dem Vergleichsindex abweichen.

Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste in Folge von Zins- und Währungsschwankungen zu verringern, höhere Wertzuwächse zu erzielen und um von steigenden oder fallenden Kursen zu profitieren. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte, z.B. eines Wertpapiers, Index oder Zinssatzes, abhängen.

Die Erträge des Fonds werden in der Regel ausgeschüttet. Zudem können Bankguthaben ausgeschüttet werden (sog. Substanzausschüttung), wodurch sich der Wert des Fonds verringern kann.

Die Rendite des Fonds hängt von der Wertentwicklung des Fonds ab, die in direktem Zusammenhang mit der Wertentwicklung seiner Anlagen steht.

Kleinanleger-Zielgruppe

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und einen kurzfristigen Anlagehorizont haben. Bei dem vorliegenden Fonds handelt es sich um ein Produkt für Kunden mit Basis-Kenntnissen und/oder -Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potenzielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator

1 2 3 4 5 6 7

← Niedrigeres Risiko Höheres Risiko →

 Der Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 1 Jahr halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig einlösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 2 eingestuft, wobei 2 einer niedrigen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als 2 = „niedrig“ eingestuft. Bei sehr ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass die Fähigkeit beeinträchtigt ist, Ihr Rückgabeverlangen auszuführen.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein und werden vom Risikoindikator nicht angemessen erfasst: Es können Verlustrisiken bestehen, die aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des (Unter-)Verwahrers bzw. operationellen Risiken resultieren können.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Performance-Szenarien

Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.

Das dargestellte pessimistische, mittlere und optimistische Szenario veranschaulichen die schlechteste, durchschnittliche und beste Wertentwicklung des Produkts in den letzten 10 Jahren. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.

Empfohlene Haltedauer: 1 Jahr Anlagebeispiel: Einmalanlage 10.000 EUR		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	9.260 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-7,4 %
Pessimistisches Szenario*	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	9.460 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-5,4 %
Mittleres Szenario**	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	9.890 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-1,1 %
Optimistisches Szenario***	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	10.430 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	4,3 %

* Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage zwischen Okt. 2021 und Sep. 2022.

** Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage zwischen Jan. 2017 und Jan. 2018.

*** Diese Art von Szenario ergab sich bei einer Anlage zwischen Sep. 2023 und Sep. 2024.

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen, sowie die Kosten Ihres Beraters oder Ihrer Vertriebsstelle. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann.

Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten.

Schlimmstenfalls könnten Sie Ihre gesamte Anlage verlieren.

Was geschieht, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Der Ausfall der Gesellschaft hat keine direkten Auswirkungen auf Ihre Auszahlung, da die gesetzliche Regelung vorsieht, dass bei einer Insolvenz der Gesellschaft das Sondervermögen nicht in die Insolvenzmasse eingeht, sondern eigenständig erhalten bleibt.

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag.

Wir haben folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite).
- Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
- 10.000 EUR werden angelegt.

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen
Kosten insgesamt	145 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten*	1,5 %

* Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 0,4 % vor Kosten und -1,1 % nach Kosten betragen.

Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Diese Zahlen enthalten die höchste Vertriebsgebühr, die die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, berechnen kann (1,0 % des Anlagebetrags / 100 EUR). Diese Person teilt Ihnen die tatsächliche Vertriebsgebühr mit.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen
Einstiegskosten	Darin enthalten sind Vertriebskosten in Höhe von 1,0 % des Anlagebetrags. Dies ist der Höchstbetrag, der Ihnen berechnet wird. Die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, teilt Ihnen die tatsächliche Gebühr mit.	100 EUR
Ausstiegskosten	0,0 % Ihrer Anlage, bevor sie an Sie ausgezahlt wird. Wir berechnen keine Ausstiegsgebühr für dieses Produkt. Die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, kann jedoch eine Gebühr berechnen.	0 EUR
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	0,37 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	37 EUR
Transaktionskosten	0,08 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	8 EUR
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren	Für dieses Produkt wird keine Erfolgsgebühr berechnet.	0 EUR

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 1 Jahr

Die empfohlene Haltedauer ist der Zeitraum, über den Fondsanteile vom Anleger erfahrungsgemäß mindestens gehalten werden sollten, um einen attraktiven Wertzuwachs unter Berücksichtigung der Kosten zu erzielen. Es fallen seitens der Gesellschaft beim Ausstieg keine Kosten oder Gebühren Ihnen gegenüber an.

Die Gesellschaft ist berechtigt die Verwaltung des Fonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahres- oder Halbjahresbericht zu kündigen. Anleger können von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen oder die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

Wie kann ich mich beschweren?

Bei Beschwerden können Sie sich postalisch an MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, Am Münchner Tor 1, 80805 München und per E-Mail an privatanleger@meag.com wenden sowie sich im Internet unter www.meag.com/de/informieren/anlegerrechte.html informieren. Beschwerden über die Person, die zu dem Produkt berät oder es verkauft, können Sie direkt an diese Person richten.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Im Internet werden für den Fonds unter www.meag.com/de/investieren/privatkunden/DE0009757484.html#tab=tab-5 die Berechnungen früherer Performance-Szenarien auf monatlich aktualisierter Basis und Informationen über die frühere Wertentwicklung aus den vergangenen 10 Jahren veröffentlicht.

Kundeninformation

Diese Kundeninformation gibt Ihnen weitere Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag, Versicherungsurkunde und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Wer ist Ihr Versicherer?

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzende und Mitglieder des Vorstands:

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Edward Ler

Vorstand: Dr. Dr. Michael Fauser (Vorsitzender), Marc Braun, Dr. Oliver Horn, Dr. Sebastian Rapsch, Christine Voß

Sitz: Düsseldorf - Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36405
Ust-Ident-Nr.: DE190667632

Was sind Ihre Kontaktmöglichkeiten?

Immer für Sie da: Tel 0800 3746-027*, Fax 040 6376-3302, service@ergo.de

*gebührenfrei

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung.

Besteht ein Sicherungsfonds?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds. Er wird von der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43g, 10117 Berlin, <http://www.protektor-ag.de>, verwaltet. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen und der Bezugsberechtigten. Auch die Ansprüche sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen sind geschützt. Die ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Gegenstand des Vertrags ist eine Rentenversicherung.

Einen Überblick über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Versicherungsleistung finden Sie in der Versicherungsurkunde unter „Wer und was ist versichert?“. Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen sind ebenfalls in der Versicherungsurkunde abgedruckt.

Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Den Gesamtbeitrag finden Sie in der Versicherungsurkunde unter „Wie hoch ist der Beitrag? Wann und wie lange müssen Sie ihn zahlen?“.

Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, frühestens jedoch zum 1.9.2025.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind monatlich jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen. Stirbt die versicherte Person, endet die Beitragszahlungspflicht

Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, gilt: Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hatten.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, gilt: Der Versicherungsschutz kann entfallen oder vermindert sich.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Welche Kosten fallen an?

Kosten während der Vertragslaufzeit

Es fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an.

Der monatliche Beitrag beträgt 100,00 € und ist bis zum 31.8.2058 zu entrichten.

Die Beitragssumme beträgt im ersten Versicherungsjahr 1.200,00 €

Für das erste Versicherungsjahr fallen 111,60 € Verwaltungskosten an.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer sinken diese Verwaltungskosten gleichmäßig um insgesamt 1,20 € pro Versicherungsjahr.

Für das letzte Versicherungsjahr vor Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer betragen die Verwaltungskosten 73,20 €

Je 100 € Fondsguthaben fallen zusätzlich bis zum Beginn der Verfügungsphase monatlich 0,03 € an. Ab Beginn der Verfügungsphase fallen zusätzlich Verwaltungskosten von monatlich 0,03 € je 100 € Fondsguthaben an.

Während des Bezugs von Leistungen fallen jährlich folgende Kosten je 100 € jährlicher Gesamtleistung an:

- 1,50 € für die Altersrente

Neben den Verwaltungskosten sind keine weiteren übrigen Kosten einkalkuliert. Soweit sich Ihr Vertrag zukünftig ändert (z. B. Beitragserhöhung, Ein- oder Ausschluss einer Zusatzversicherung) gilt: Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die einkalkulierten Verwaltungskosten können sich verringern oder erhöhen. Die konkrete Höhe dieser Kosten nennen wir Ihnen dann.

Leisten Sie eine Zuzahlung, fallen folgende Kosten an:

Es fallen einmalig 0,00 € Abschluss- und Vertriebskosten je 100 € Zuzahlungsbetrag an. Zusätzlich fallen einmalig 1,50 € Verwaltungskosten je 100 € Zuzahlungsbetrag an.

Vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer fallen zusätzlich zu den zuvor dargestellten Verwaltungskosten monatlich 0,04 € je 100 € Fondsguthaben an, das aus dem Zuzahlungsbetrag entstanden ist.

Minderung der Wertentwicklung durch Kosten Ihrer Altersrentenversicherung (Effektivkosten)

Die Effektivkosten betragen 0,75 Prozent. Die Effektivkosten zeigen, wie sich die Kosten nach § 2 Absatz 6 VVG-InfoV auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung auswirken. In den Kosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt. Die Effektivkosten sind eine Schätzung und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die Effektivkosten werden auch dann anders ausfallen, wenn Sie den Vertrag vor dem Beginn der Verfügungsphase kündigen, beitragsfrei stellen, sonstige Vertragsänderungen vornehmen oder die Leistungen nicht zum Beginn der Verfügungsphase in Anspruch nehmen.

Sonstige Kosten

Die Kosten, die wir für die standardmäßige Verwaltung der Versicherungsverträge aufwenden, berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Versicherung. Es kann aber in bestimmten Fällen zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Die zusätzlichen Kosten, die dadurch anfallen, können wir Ihnen gesondert berechnen. Deren Höhe kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Die jeweils aktuellen Gebühren teilen wir Ihnen auf Wunsch gern mit. Derzeit berechnen wir für zusätzliche Leistungen folgende Kosten:

Ausstellung einer Ersatzurkunde für die Versicherungsurkunde:	25,00 €
Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für steuerliche Zwecke:	25,00 €
Bearbeitung einer Abtretung oder Verpfändung:	75,00 €
Ab dem 13. Fondswechsel pro Kalenderjahr:	25,00 €
	pro Fondswechsel

Welche Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe gelten bei der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an dem von uns erwirtschafteten Überschuss. Zusätzlich beteiligen wir diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind. Die Beteiligung am Überschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zusammen als Überschussbeteiligung bezeichnet.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Welche besonderen Risiken sind bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung zu beachten?

Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen wird der Versicherungsnehmer unmittelbar an der Wertentwicklung der jeweiligen Investmentfonds beteiligt. Diese Investmentfonds können mit speziellen Risiken behaftet sein. Bei ungünstiger Fondsentwicklung kann das jeweilige Fondsguthaben sinken und daher mit Verlusten für den Versicherungsnehmer verbunden sein. Ihr Preis kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die wir keinen Einfluss haben. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Nähere Informationen finden Sie in den Fondsinformationen zu den gewählten Investmentfonds.

Welche Informationen gibt es über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte?

Die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie in der Versicherungsurkunde unter „Wer und was ist versichert?“. Nähere Informationen finden Sie in den Fondsinformationen zu den gewählten Investmentfonds.

Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken in der Beratung?

Die Transparenz und die Einbeziehung von Aspekten der Nachhaltigkeit in der Anlage- und Versicherungsberatung ist für uns wichtig. Unsere ERGO Berater berücksichtigen Ihre Nachhaltigkeitspräferenz im Rahmen Ihrer Anlageziele. Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in die Beratung bei der Feststellung Ihrer Risikotoleranz und des Anlegertyps mit ein. Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikokategorie dar, sondern wirken über vielfältige Weise auf bekannte Risikokategorien ein und können einen wesentlichen Einfluss auf diese Risiken haben. Je nach Risikobereitschaft und Anlegertyp, empfehlen wir Ihnen die für Sie geeigneten Produkte/Fonds, in denen sowohl Ihre Nachhaltigkeitspräferenz als auch die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt sind.

Wie berücksichtigen wir Aspekte der Nachhaltigkeit im Produkt ERGO Rente Chance?

Die ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG berücksichtigt Aspekte der Nachhaltigkeit im Sicherungsvermögen und im Fondsguthaben. Im Folgenden möchten wir Ihnen hierzu nähere Informationen geben:

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Finanzprodukt in mindestens eine der Anlageoptionen investiert wird, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen anstreben, und mindestens eine dieser Optionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird.

Weitere Informationen über diese Merkmale finden Sie nachfolgend unter 1. für das Sicherungsvermögen und unter 2. für die Fonds. Für die Fonds, die Sie ausgewählt haben, finden Sie Informationen über die Merkmale auch in den beigefügten Fondsinformationen.

1. Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Sicherungsvermögen ohne Zuordnungsansatz (Produktgruppe A) für dieses Produkt

Wir wenden den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Zuordnungsansatz (Merkblatt 02/2023 (VA)) an. Für die Zwecke der Offenlegungen gemäß SFDR teilen wir das Sicherungsvermögen für Produkte ohne Zuordnungsansatz (Produktgruppe A) und Produkte mit Zuordnungsansatz (Produktgruppe B) auf. Dieses Produkt gehört zur Produktgruppe A. Die Offenlegungen für dieses Produkt beziehen sich nur auf Vermögenswerte, für die der Zuordnungsansatz nicht zur Anwendung kommt.

Die Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven wird auf Basis des gesamten Sicherungsvermögens bestimmt. Sie hängt für alle Versicherungsverträge von der Wertentwicklung aller Vermögenswerte im Sicherungsvermögen ab. Der vermehrte Erwerb von Vermögenswerten, die die Anforderungen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 EU-Offenlegungsverordnung oder Artikel 2 Ziffer 1 EU-Taxonomieverordnung erfüllen, kann das Risikoprofil des gesamten Sicherungsvermögens ändern und die Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven beeinflussen.

Informationen zur Berücksichtigung der ökologischen oder sozialen Merkmale sowie der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sicherungsvermögen ohne Zuordnungsansatz (Produktgruppe A) finden Sie in der beigefügten Unterlage „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch im Rahmen der regelmäßigen Berichte verfügbar sein.

Werden die Investitionen zu einem nachhaltigen Ziel beitragen?

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wofür gelten diese Ausführungen?

Die Ausführungen zum Sicherungsvermögen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG gelten für die Rentenphase.

2. Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei den Fonds für dieses Produkt

Fonds werden gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") in Kategorien unterteilt. Diese Verordnung wird auch als EU-Offenlegungsverordnung oder als Sustainable Finance Disclosure Regulation bezeichnet. Sie ist Teil des EU-Aktionsplanes zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Informationen dazu, ob und wie im jeweilige Fonds Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden, finden Sie im Verkaufsprospekt des Fonds. Dieser informiert Sie auch darüber, ob und wie sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Fonds auswirken.

Ihnen stehen grundsätzlich 89 Fonds zur Auswahl. Hiervon sind 27 Fonds (30,3%) Artikel 6 SFDR, 50 Fonds (56,2%) sind Artikel 8 SFDR und 12 Fonds (13,5%) sind Artikel 9 SFDR zugeordnet. Fonds werden dabei in drei Kategorien unterteilt:

- Fonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie integriert haben, sind Artikel 6 SFDR zugeordnet. Nachfolgende Fonds sind Artikel 6 zugeordnet:

Fondsname	ISIN
Wo finde ich Informationen?	
BlackRock Global Allocation Fund A2 EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0171283459/vkp/	LU0171283459
Dimensional Emerging Markets Value Fund https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B0HCGV10/vkp/	IE00B0HCGV10
Dimensional Global Core Equity Fund https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B2PC0260/vkp/	IE00B2PC0260
Dimensional Global Small Companies Fund https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B67WB637/vkp/	IE00B67WB637
DWS Invest Gold and Precious Metals Equities LC https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0273159177/vkp/	LU0273159177
Fidelity China Focus Fund A Acc (EUR) https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0318931192/vkp/	LU0318931192
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B53L3W79/vkp/	IE00B53L3W79
iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00BKM4GZ66/vkp/	IE00BKM4GZ66
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B4K48X80/vkp/	IE00B4K48X80
iShares Core MSCI Pacific ex-Japan ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B52MJY50/vkp/	IE00B52MJY50
iShares Core MSCI World UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B4L5Y983/vkp/	IE00B4L5Y983
iShares Core S&P 500 UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B5BMR087/vkp/	IE00B5BMR087
iShares Gbl High Yield Corp Bd UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00091SR7N7/vkp/	IE00091SR7N7
iShares MDAX UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE0005933923/vkp/	DE0005933923
iShares MSCI Japan UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B53QDK08/vkp/	IE00B53QDK08
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B27YCN58/vkp/	IE00B27YCN58
iShares S&P 500 Inf. Tech. Sec UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B3WJJKG14/vkp/	IE00B3WJJKG14
Lupus alpha Smaller German Champions A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0129233093/vkp/	LU0129233093
MEAG EuroErtrag https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE0009782730/vkp/	DE0009782730

MEAG EuroInvest A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE0009754333/vkp/	DE0009754333
MEAG EuroRent A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE0009757443/vkp/	DE0009757443
MEAG GlobalAktien https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE000A2PPJZ8/vkp/	DE000A2PPJZ8
MEAG ProInvest A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE0009754119/vkp/	DE0009754119
Vanguard FTSE All-World UCITS ETF USD https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00BK5BQT80/vkp/	IE00BK5BQT80
Vanguard LifeStrategy® 80% Equity ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00BMVB5R75/vkp/	IE00BMVB5R75
Vanguard USD Corporate Bond UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00BGYWFK87/vkp/	IE00BGYWFK87
Xtrackers DAX UCITS ETF 1C https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0274211480/vkp/	LU0274211480

- Fonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie integriert haben und ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewerben, sind Artikel 8 SFDR zugeordnet. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch im Rahmen der regelmäßigen Berichte verfügbar sein.

Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben

Fondsname	ISIN
Wo finde ich Informationen?	
AB American Growth Portfolio A EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0232524495/vkp/	LU0232524495
AB Intern. Health Care Portf. A EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0251853072/vkp/	LU0251853072
AMUNDI MSCI JAPAN SRI PAB UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU2269164310/vkp/	LU2269164310
AMUNDI MSCI PACIFIC EX JAPAN SRI PAB ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1602144906/vkp/	LU1602144906
Comgest Growth America EUR R Acc https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B6X2JP23/vkp/	IE00B6X2JP23
Comgest Growth Europe EUR R Acc https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B6X8T619/vkp/	IE00B6X8T619
CT (Lux) American Smaller Companies https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1864950479/vkp/	LU1864950479
CT (Lux) Global Focus https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0757431068/vkp/	LU0757431068
CT (Lux) Global Smaller Companies https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0570870567/vkp/	LU0570870567
DWS ESG Akkumula LC https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE0008474024/vkp/	DE0008474024
DWS ESG Dynamic Opp. LC https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE000DWS17J0/vkp/	DE000DWS17J0

DWS Invest ESG Women for Women LC https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU2420982006/vkp/	LU2420982006
ERGO Vermögensmanagement Ausgewogen https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE000A2ARYT8/vkp/	DE000A2ARYT8
ERGO Vermögensmanagement Flexibel https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE000A2ARYP6/vkp/	DE000A2ARYP6
ERGO Vermögensmanagement Robust https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE000A2ARYR2/vkp/	DE000A2ARYR2
Fidelity Funds - Germany Fund A-EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0048580004/vkp/	LU0048580004
Fidelity Funds - Global Technology Fund A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0099574567/vkp/	LU0099574567
Flossbach Global Emerging Markets Eq https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1012015118/vkp/	LU1012015118
Flossbach von Storch - Balanced R https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0323578145/vkp/	LU0323578145
Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive - R https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0323577923/vkp/	LU0323577923
Flossbach von Storch - Multi Opp. II RT https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1038809395/vkp/	LU1038809395
Flossbach von Storch Multi Asset Growth https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0323578491/vkp/	LU0323578491
Franklin S&P 500 P. Alig. Clim. UCITS https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00BMDPBZ72/vkp/	IE00BMDPBZ72
Franklin Technology Fund A (acc) EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0260870158/vkp/	LU0260870158
I-AM GreenStars Opportunities R (VTIA) https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/AT0000A1YH23/vkp/	AT0000A1YH23
Invesco Emerging Markets Equity Fund A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1775952507/vkp/	LU1775952507
Invesco Global Total Return Bond https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0534239909/vkp/	LU0534239909
iShares MSCI EM IMI ESG Screen UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00BFNM3P36/vkp/	IE00BFNM3P36
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Acc) https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00B52VJ196/vkp/	IE00B52VJ196
iShares MSCI World SRI UCITS ETF EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE00BYX2JD69/vkp/	IE00BYX2JD69
Janus Henderson Pan European Fund A2 https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0201075453/vkp/	LU0201075453
JPM Europe Sust. Small Cap Eq. A (acc) https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU2076839146/vkp/	LU2076839146
JPM Global Dividend A (acc) - EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0329202252/vkp/	LU0329202252

JPM Pacific Equity A (acc) - EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0217390573/vkp/	LU0217390573
LF - AI Dynamic Multi Asset RH https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE000A2P0T28/vkp/	DE000A2P0T28
M&G (Lux) Asian Fund https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1670618187/vkp/	LU1670618187
M&G (Lux) Global Listed Infrastructure Fund EUR A acc https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1665237704/vkp/	LU1665237704
MEAG AktienSelect A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE0001619997/vkp/	DE0001619997
MEAG EuroBalance https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE0009757450/vkp/	DE0009757450
MEAG ReturnSelect A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/DE000A0RFJ25/vkp/	DE000A0RFJ25
Morgan Stanley - Global Opportunity A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0552385295/vkp/	LU0552385295
Morgan Stanley Global Credit Fund A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0851374255/vkp/	LU0851374255
ODDO BHF Polaris Flexible (DRW-EUR) https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0319572730/vkp/	LU0319572730
Pictet - Global Megatrend Selection P https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0386882277/vkp/	LU0386882277
Pictet - Quest Europe Sustainable Equities-P EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0144509717/vkp/	LU0144509717
Robeco Global Consumer Trends https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0187079347/vkp/	LU0187079347
Robeco Indian Equities (EUR) D https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0491217419/vkp/	LU0491217419
Schroder Global Climate Change Eq A EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0302446645/vkp/	LU0302446645
Schroder ISF Sustainable EURO Credit EUR A Acc https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU2080993616/vkp/	LU2080993616
UBS MSCI EM Soc. Resp. UCITS ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1048313974/vkp/	LU1048313974

- Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben, sind Artikel 9 SFDR zugeordnet. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch im Rahmen der regelmäßigen Berichte verfügbar sein.

Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben

Fondsname	ISIN
Wo finde ich Informationen?	
AB Sustain US Thematic Portfolio A EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0232464734/vkp/	LU0232464734
ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr.1 A https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0278152516/vkp/	LU0278152516
BlackRock Sustainable Energy Fund A2 EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0171289902/vkp/	LU0171289902
Candriam Sustainable Bond Global High Yield C Thes. https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1644441120/vkp/	LU1644441120
Fidelity Sust. Global High Yield Bd ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE0006OIQXE9/vkp/	IE0006OIQXE9
Fidelity Sustainable Global Corp. Bd ETF https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/IE0006QCIHM0/vkp/	IE0006QCIHM0
M&G (Lux) Positive Impact Fund EUR A acc https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU1854107221/vkp/	LU1854107221
Nordea 1 - Global Climate and Environment Fund BP-EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0348926287/vkp/	LU0348926287
Pictet - Global Environmental Opp.-P EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0503631714/vkp/	LU0503631714
Pictet-Water P EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0104884860/vkp/	LU0104884860
Robeco Smart Energy D EUR https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU2145461757/vkp/	LU2145461757
Swisscanto P.F. Sust. Balanced EUR AA https://ergo-vl-de.tools.factsheetslive.com/fonds/produkt/LU0208341965/vkp/	LU0208341965

Stand: März 2025

Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt mit Zugang der Versicherungsurkunde oder einer schriftlichen Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsurkunde genannten Versicherungsbeginn. Er beginnt jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags.

Haben Sie eine unverbindliche Anfrage gestellt, gilt:

Unser Angebot ist zeitlich befristet. Die Annahmefrist entnehmen Sie bitte der Annahmeerklärung. Geht innerhalb dieser Frist bei uns Ihre Annahmeerklärung ein, kommt der Versicherungsvertrag zustande. Nähere Informationen finden Sie in der Annahmeerklärung.

Ein Vertrag kommt jedoch nicht zustande, wenn sich Änderungen der Gesundheitsangaben ergeben haben, die eine erneute Risikoeinschätzung erforderlich machen. Er kommt auch nicht zustande, wenn es uns nicht möglich ist, eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz vorzunehmen.

Haben Sie einen rechtsverbindlichen Antrag gestellt, gilt:

Der Vertrag kommt mit Zugang der Versicherungsurkunde bei Ihnen zustande. Bis zum Ablauf der Widerrufsfrist sind Sie jedoch nicht an Ihren Antrag gebunden.

Wie können Sie die Vertragserklärung widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und
- die Versicherungsurkunde,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf,
Telefaxnummer: 040 6376-3302, service@ergo.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 des Monatsbeitrags (siehe Versicherungsurkunde) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;

5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
8. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase;

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft der Vertrag?

Die Vertragslaufzeit finden Sie in der Versicherungsurkunde unter „Wer und was ist versichert?“.

Können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Ob, wann und wie Sie die Versicherung vorzeitig beenden können, finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Über die wirtschaftlichen Folgen einer vorzeitigen Beendigung und die Höhe des Abzugs, den wir in diesem Fall erheben, informieren wir Sie in der Versicherungsurkunde unter „Kündigung“.

Wie hoch ist der Rückkaufswert?

Die Höhe des Rückkaufswerts finden Sie in der Versicherungsurkunde unter „Kündigung“.

Können Sie die Beitragszahlung herabsetzen oder die Versicherung beitragsfrei stellen?

Möchten Sie die Höhe Ihrer Beitragszahlung herabsetzen oder eine Befreiung von Ihrer Beitragszahlungspflicht verlangen, gilt: Der für eine Fortführung der Versicherung erforderliche Mindestversicherungsbetrag darf nicht unterschritten werden. Die Höhe der beitragsfreien Leistungen finden Sie in der Versicherungsurkunde unter „Beitragsfreistellung“.

In welchem Umfang sind Rückkaufswerte und beitragsfreie Leistungen garantiert?

Die in der Versicherungsurkunde genannten beitragsfreien Leistungen und die Rückkaufswerte sind garantiert. Die Rückkaufswerte können wir in folgendem Fall nach § 169 Absatz 6 VVG angemessen herabsetzen: Die Herabsetzung ist erforderlich, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Welches Recht findet Anwendung? Welches Gericht ist zuständig?

Auf diese Versicherung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das für Klagen zuständige Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Welche Vertragssprache wird zugrunde gelegt?

Die Vertragssprache ist deutsch.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

1. Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit - auch für Unternehmer - ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

2. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: <http://www.versicherungsombudsmann.de>. Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

3. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

4. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Sicherungsvermögen ohne
Zuordnungsansatz (Produktgruppe A)
ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900KGSLBWVSQMMY03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 0%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 0%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	<input type="checkbox"/>	

Wir wenden den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Zuordnungsansatz (Merkblatt 02/2023 (VA)) an. Für die Zwecke der Offenlegungen gemäß SFDR teilen wir das Sicherungsvermögen für Produkte ohne Zuordnungsansatz (Produktgruppe A) und Produkte mit Zuordnungsansatz (Produktgruppe B) auf. Dieses Produkt gehört zur Produktgruppe A. Die Offenlegungen für dieses Produkt beziehen sich nur auf Vermögenswerte, für die der Zuordnungsansatz nicht zur Anwendung kommt.

Die Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven wird auf Basis des gesamten Sicherungsvermögens bestimmt. Sie hängt für alle Versicherungsverträge von der Wertentwicklung aller Vermögenswerte im Sicherungsvermögen ab. Der vermehrte Erwerb von Vermögenswerten, die die Anforderungen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 EU-Offenlegungsverordnung oder Artikel 2 Ziffer 1 EU-Taxonomieverordnung erfüllen, kann das Risikoprofil des gesamten Sicherungsvermögens ändern und die Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven beeinflussen.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens und damit auf den Wert der Investition haben können. Nachhaltigkeitsrisiken wirken über vielfältige Übertragungswege auf bekannte Risikokategorien ein und können einen wesentlichen Einfluss auf diese Risiken haben.

Die Entscheidungsprozesse zu Investitionen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG beziehen alle relevanten Risiken einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken ein. Im Rahmen dieses Prozesses werden Risiken durch die gezielte Auswahl von Investitionsobjekten genauso wie durch das Streuen und Mischen von Risiken über das gesamte Portfolio hinweg reduziert.

In der Kapitalanlage unseres Sicherungsvermögens kommt der Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen eine große Bedeutung zu. Mit der Vermögensstrukturierung und -allokation im Sicherungsvermögen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG leisten wir einen Beitrag zu unserem wichtigen Nachhaltigkeitsziel, die CO₂-Emissionen unseres Anlageportfolios der gesamten Munich Re Group bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren.

Über Ausschlusskriterien reduzieren wir im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen mögliche negative Einflüsse durch Investitionen in die Förderung bzw. Verarbeitung von thermischer Kohle und durch eine fehlende Beachtung von sozialen Standards, Arbeitnehmer- und Menschenrechten.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wir ziehen Kennzahlen zu Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die wir investieren, heran. Wir streben die Dekarbonisierung des gesamten Kapitalanlageportfolios der Munich Re Group bis 2050 an. Bis 2040 verpflichten wir uns aus thermischer Kohle auszusteigen. Bis 2025 sollen gruppenweit die gesamthaften Scope 1 & 2 CO₂-Emissionen von börsennotierten Aktien, Unternehmensanleihen und Immobilien im Direktbestand in einem Zwischenschritt um 25 Prozent bis 29 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2019 reduziert werden.

Speziell für Investments im Bereich der thermischen Kohle (Bergbau und/oder Stromerzeugung) möchten wir die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um mehr als 35 Prozent reduzieren. Für Investments im Bereich Öl und Gas (Bohrung und Förderung, Raffination und Vermarktung) soll eine Reduktion um mehr als 25 Prozent erfolgen, jeweils im Vergleich zum Basisjahr 2019. Mit dem Sicherungsvermögen der ERGO Lebensversicherung AG tragen wir zu diesen Gruppenzielen bei.

Wir verschärfen sukzessive unsere Ausschlusskriterien im Bereich der Investitionen in Kohle, Öl und Gas sowie für Investitionen in Staaten und Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße im Bereich von Arbeitsbedingungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie Lebensbedingungen (Schutz von Minderheiten, Recht auf saubere und gesunde Umwelt) aufweisen.

Den Aufbau unseres Portfolios der Infrastrukturfinanzierung zum Ausbau erneuerbarer Energien führen wir kontinuierlich weiter fort.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit Investitionen in Anleihen für ökologische und / oder soziale Zwecke (sogenannte Use of proceeds-Bonds als Green, Social oder Sustainable Bonds) unterstützen wir Emittenten (Herausgeber von Wertpapieren) bei Finanzierung ökologischer oder sozialer Projekte. Speziell Investitionen in Green Bonds mit Fokus auf erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen unseres Anlageportfolios bis 2050 auf Netto-Null. Hierbei investieren wir sowohl in Staaten als auch in Unternehmen. Grundlage für die Auswahl der Investitionen für das Sicherungsvermögen ist hierbei das Rahmenwerk der International Capital Market Association (ICMA) zur Qualifizierung solcher Investitionen als Green, Social oder Sustainable Bond. Die entsprechenden Prinzipien der ICMA stellen für uns als Investor die notwendige Markttransparenz her, die für die Bewertung des Nutzens von Green, Social oder Sustainable Bond erforderlich sind. Kernkomponenten hierbei sind: Zweckbestimmung und Management der Finanzierungserlöse, Prozess der jeweiligen Projektbewertung und -auswahl sowie Berichterstattung gegenüber Investoren und Öffentlichkeit.

Mit dem Aufbau eines Portfolios an Use of proceed Bonds unterstützt das Sicherungsvermögen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG auch die 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) wie beispielsweise Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, Nachhaltige Städte und Gemeinden sowie Gesundheit und Wohlergehen. In diesem Zusammenhang sehen wir Investitionen in Unternehmen ebenfalls als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 EU-Offenlegungsverordnung an, sofern der jeweilige Emittent mit einer oder mehreren Wirtschaftstätigkeiten einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung leistet.

Die bereits getätigten Investitionen in der Infrastrukturfinanzierung zum Ausbau erneuerbarer Energien zahlen auf die Erreichung der genannten Klimaziele ein. Wir sehen eine kontinuierliche Erhöhung des Anteils dieses Portfolios innerhalb des Sicherungsvermögens vor. Wir arbeiten am Aufbau eines geeigneten Datenhaushalts, um die Qualifikation als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 Ziffer 17 EU-Offenlegungsverordnung hinreichend zu dokumentieren.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Wir führen für die nachhaltigen Investitionen eine Prüfung durch, um erhebliche Beeinträchtigungen der nachhaltigen Anlageziele auszuschließen. Zusätzlich zu den grundsätzlichen Ausschlusskriterien, die für alle Investitionen des Sicherungsvermögens gelten, wird bei nachhaltigen Investitionen, die von Staaten herausgegeben (emittiert) werden, eine Prüfung auf die Übereinkunft mit dem Pariser Klimaabkommen (Klimaziele) sowie ein Ausschluss unfreier Staaten (soziale Ziele, Freedom House Index) vorgenommen. Für nachhaltige Investitionen in Unternehmen erfolgt eine ESG-Kontroversenprüfung anhand von Daten des Datenanbieters MSCI (Morgan Stanley and Capital International). Als Kontroverse wird ein Ereignis oder eine anhaltende Situation verstanden, in der ein Unternehmen, in das investiert wird, negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die Führung des Unternehmens aufweist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Durch die Prüfung des jeweiligen Emittenten (Herausgeber von Wertpapieren) auf ESG-Kontroversen (Energie und Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung, Wasserstress, Giftige Emissionen und Abfälle) und auf schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze des UN Global Compact reduzieren wir nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die nachhaltigen Investitionen. Darüberhinaus tragen auch die Ausschlusskriterien für das gesamte Sicherungsvermögen wie Ausschluss von Produzenten kontroverser Waffen oder der Ausschluss von Handel und Investitionen in nahrungsmittelbezogene Rohstoffe zu einer Reduzierung bei.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen konzentrieren sich wesentlich auf den Bereich der liquiden Wertpapierinvestitionen. Die Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen von Einzeltitelanalysen anhand der Daten von ISS (International Shareholder Services) sowie MSCI ESG Research sehen wir als geeignet an, auch die genannten Leitsätze für Investitionen in Unternehmen zu berücksichtigen. Sofern entsprechende Daten vorhanden sind, sichern wir über eine ESG-Kontroversenprüfung und den verbindlichen Ausschluss von Unternehmen mit einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des UN Global Compact zu, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen eingehalten werden.

Darüberhinaus haben wir folgende Bereiche definiert, auf die wir uns zur Achtung der Menschenrechte bei unseren Investitionen konzentrieren: Arbeitsbedingungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie Lebensbedingungen (Schutz von Minderheiten, Recht auf saubere und gesunde Umwelt). Um diese Kriterien in den Investitionsentscheidungen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG einfließen zu lassen, führen wir gruppenweit einheitliche Risikoanalysen auf Basis externer Daten zu den Staaten und Unternehmen durch, in die investiert wird. Direktinvestitionen in Aktien und Anleihen von Unternehmen sowie in Staaten, die hierbei extreme Verstöße aufweisen, sind nicht zulässig. Für illiquide (in der Regel nicht börsennotierte) Assetklassen erfolgt im Investitionsprozess eine Prüfung auf schwerwiegende Verletzungen, die zur Ablehnung der Investition führen können.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Hierbei legen wir derzeit einen Schwerpunkt auf den Bereich ‚Umwelt‘ mit den Nachhaltigkeitsindikatoren zu THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck sowie Engagement mit Unternehmen (Investitionen), die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Im Bereich ‚Soziales und Beschäftigung‘ setzen wir Maßnahmen um, die die negativen Auswirkungen von Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact, eines Engagement (Investition) in Produzenten umstrittener Waffen sowie von Investitionen in Länder, die gegen sozialen Bestimmungen verstoßen, reduzieren.

Weiterführende Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie unter

<https://www.ergo.com/de/Unternehmen/Corporate-Governance/EU-Offenlegungsverordnung>

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie im Sicherungsvermögen dient der dauerhaften und nachhaltigen Sicherstellung der garantierten Verpflichtungen gegenüber dem Kollektiv der Versicherungsnehmer. Hierbei achten wir auf ausreichende Rentabilität, Mischung und Streuung der Investitionen. Zusätzlich kommt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten hierbei eine große Bedeutung zu. Die Principles for Responsible Investment (PRI), zu deren Gründungsmitgliedern Munich Re gehört, bilden den grundlegenden Rahmen für unseren nachhaltigen Investmentansatz, den wir in einer internen Richtlinie konkretisiert haben.

An das gesamte Sicherungsvermögen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG stellen wir und der Gesetzgeber hohe Anforderungen an Rentabilität, Mischung und Streuung der einzelnen Investitionen. Durch den resultierenden hohen Diversifikationsgrad minimieren wir das Risiko, dass sich das Kapitalanlageportfolio so advers verändert, dass wir unseren Kundenverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Wir überwachen hierbei sowohl Kategorien des Markt- und Kreditrisikos (wie Zins, Aktien, Immobilien) ebenso wie Währungs- und Liquiditätsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken verstehen wir als ein Teil jedes einzelnen Risikos; sie werden in den genannten Risikokategorien miterfasst.

Durch Limit-Systeme und Kontrollmechanismen stellen wir sicher, dass grundsätzlich die Gewichtung einzelner Emittenten (Herausgeber von Wertpapieren), Assets oder Märkte im Kapitalanlageportfolio nicht zu stark kumuliert. Negative Auswirkungen einzelner Nachhaltigkeitsrisiken auf die Gesamtrendite des Sicherungsvermögens werden somit bereits über das Asset-Liability-Management und die resultierende Kapitalanlagestrategie, die sich an den Anforderungen der Kundenverpflichtungen ausrichtet, minimiert. Ausgleichsmechanismen der kollektiven Kapitalanlage im Sicherungsvermögen wie Rückstellungen federn zusätzlich negative Kursentwicklungen aufgrund sich potenziell realisierender Nachhaltigkeitsrisiken ab.

Die Einstufung von Kapitalanlagen durch externe ESG-Ratings unterstützt uns bei der Identifikation von ESG-Chance und -Risiken. Wir sind bestrebt, die Transparenz von ESG-Kriterien ständig zu erhöhen, indem wir börsennotierte Anlagen auf ESG-Ratings der Emit-

tenten prüfen und spezifische ESG-Kriterien für alternative Anlagen analysieren. Für börsennotierte Anlage nutzen wir MSCI ESG-Nachhaltigkeitsratings. Zusätzlich wird die Risikosituation im Rahmen des Risikomanagementsystems laufend geprüft, so dass bei besonderen Gefährdungen gegengesteuert werden kann.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG investiert nicht in Unternehmen, die mehr als 30 % ihres Umsatzes mit thermischer Kohle erwirtschaften. Unternehmen, deren Umsatz mit thermischer Kohle zwischen 15 % und 30 % beträgt, werden ebenfalls aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen oder in Einzelfällen im Rahmen von Engagement-Dialogen aktiv beim Wandel zu erneuerbaren Energien begleitet.

Investitionsvorhaben und getätigte Investitionen werden weiterhin mit Blick auf eine mögliche Umweltgefährdung durch Unternehmen geprüft. Ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Gewinnung von Ölsanden erzielen.

Um unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, haben wir folgende Bereiche definiert, auf die wir uns konzentrieren: Arbeitsbedingungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie Lebensbedingungen (Schutz von Minderheiten, Recht auf saubere und gesunde Umwelt). Um diese Kriterien in den Investitionsentscheidungen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG einfließen zu lassen, führen wir gruppenweit einheitliche Risikoanalysen auf Basis externer Daten zu den Staaten und Unternehmen durch, in die investiert wird. Direktinvestitionen in Aktien und Anleihen von Unternehmen sowie in Staaten, die hierbei extreme Verstöße aufweisen, sind nicht zulässig. Für illiquide (in der Regel nicht börsennotierte) Assetklassen erfolgt im Investitionsprozess eine Prüfung auf schwerwiegende Verletzungen, die zur Ablehnung der Investition führen können.

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die kontroverse Waffen (wie Streubomben, Landminen sowie biologische und chemische Waffen) herstellen. Gleiches gilt für den Handel und Investitionen in nahrungsmittelbezogene Rohstoffe (zum Beispiel Getreide/Ölsaaten, Milchprodukte).

Zudem sind Restriktionen für Staatsanleihen und Anleihen von staatsnahen Institutionen festgelegt: Investitionen, die mit einem MSCI ESG-Rating mit weniger als „B“ bewertet sind, werden nicht getätigt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG zieht zur Beurteilung ihrer Investitionen MSCI ESG Ratings heran. Solche Ratings sollen die Resilienz der investierten Unternehmen gegenüber langfristigen ökologischen (z.B. Klima und Biodiversität), sozialen (z.B. Menschenrechte) und Governance-Risiken messen. Das ESG-Screening zielt darauf ab, sogenannte ESG Leaders bzw. Laggards (Branchenführer / Nachzügler) in Bezug auf ESG-Risiken zu identifizieren. Unser Ziel ist es, diejenigen ESG-Risiken zu identifizieren, die sich in erheblichen Wertverlusten für das Sicherungsvermögen niederschlagen können. Mit diesem ESG-Rating ermöglichen wir eine solide Risikobewertung und eine ganzheitliche Anlageentscheidung.

Um unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, haben wir folgende Bereiche definiert, auf die wir uns konzentrieren:

Arbeitsbedingungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie Lebensbedingungen (Schutz von Minderheiten, Recht auf saubere und gesunde Umwelt). Hierunter werten wir auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ein. Um diese Kriterien in den Investitionsentscheidungen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG einfließen zu lassen, führen wir gruppenweit einheitliche Risikoanalysen auf Basis externer Daten zu den Unternehmen durch, in die investiert wird. Wir prüfen in diesem Zusammenhang ebenfalls Staaten, in die wir investieren, anhand geeigneter Kriterien. Direktinvestitionen in Aktien und Anleihen von Unternehmen, die hierbei extreme Verstöße aufweisen, sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Staaten. Für illiquide (in der Regel nicht börsennotierte) Assetklassen erfolgt im Investitionsprozess eine Prüfung auf schwerwiegende Verletzungen, die zur Ablehnung der Investition führen können.

Für liquide Wertpapierinvestitionen in Unternehmen prüfen wir darüberhinaus Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen von Einzeltitelanalysen anhand der Daten von MSCI ESG Research. Sofern entsprechende Daten vorhanden sind, sichern wir über eine ESG-Kontroversenprüfung und den verbindlichen Ausschluss von Unternehmen mit einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des UN Global Compact, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen eingehalten werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die gesamte Vermögensstrukturierung und -allokation des Sicherungsvermögens der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG erfolgt im Rahmen interner, verbindlicher Leitlinien, um die dauerhafte und nachhaltige Sicherstellung der garantierten Verpflichtungen gegenüber dem Kollektiv der Versicherungsnehmer zu gewährleisten. Hierbei achten wir auf ausreichende Rentabilität, Mischung und Streuung der Investitionen. Zusätzlich kommt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten hierbei eine große Bedeutung zu. Entsprechende Leitlinien formulieren die ESG-Anforderungen an das Investment Management und an die einzelnen Investitionsvorgaben für die verschiedenen Asset Manager. Durch verbindliche Elemente wie Ausschlusskriterien oder Investitionsschwerpunkte wie zum Beispiel erneuerbare Energien ist die Kapitalanlage im Sicherungsvermögen damit wesentlich auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet (#1). Geplant ist fortlaufend ein Anteil von mehr als 90 Prozent. Investitionen in Unternehmen sind hierbei direkte Risikopositionen.

Nachhaltige Investitionen mit einem Mindestanteil von 5% erfolgen derzeit schwerpunktmäßig über Investitionen in Anleihen für ökologische und / oder soziale Zwecke (sogenannte Use of proceeds-Bonds als Green, Social oder Sustainable Bonds). Die bereits getätigten Investitionen in der Infrastrukturfinanzierung zum Ausbau erneuerbarer Energien zählen auf die Erreichung der genannten Klimaziele ein. Wir sehen eine kontinuierliche Erhöhung des Anteils dieses Portfolios innerhalb des Sicherungsvermögens vor. Wir arbeiten am Aufbau eines geeigneten Datenhaushalts, um die Qualifikation als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 Ziffer 17 EU-Offenlegungsverordnung hinreichend zu dokumentieren.

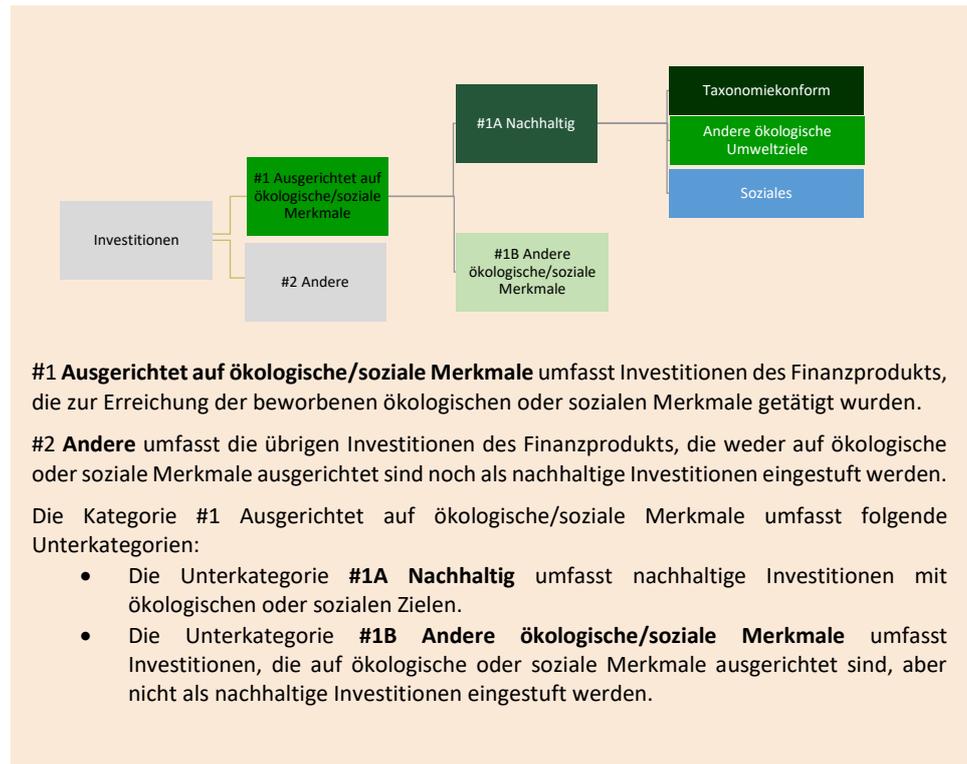
Nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 1 EU-Taxonomieverordnung (taxonomiekonform) werden nicht angestrebt.

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen im Sicherungsvermögen wie Cash oder Derivate fallen, die der Sicherung der garantierten Leistungen an das Kollektiv der Versicherungsnehmer, dem Risikomanagement sowie der Liquiditätsteuerung dienen. Geplant ist ein Anteil von weniger als 10 Prozent. Im Rahmen der aktiven Steuerung und Allokation des Sicherungsvermögens liegt die tatsächliche Auslastung regelmäßig unterhalb der geplanten Quote. Indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen als strategische Investition (Derivate) sind hierbei nicht geplant und nur zu einem geringen Anteil im Rahmen von Risikomanagement und taktischer Allokation möglich. Wir erwarten nicht, dass

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

derartige Investitionen die ökologischen wie sozialen Merkmale des Sicherungsvermögens als Ganzes signifikant beeinträchtigen. Maßnahmen zur Einhaltung eines ökologischen oder sozialen Mindestschutz werden für diese Investitionen nicht ergriffen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate zu diesem Zweck eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Bislang ist nur ein kleiner Teil der Investitionen messbar anhand der EU-Definition für ökologisch nachhaltige Aktivitäten (Taxonomie). Wir weisen daher keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen aus, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfall-entsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wir weisen keinen separaten Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten aus.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wir weisen keinen separaten Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel aus, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wir weisen keinen separaten Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die gesamte Vermögensstrukturierung und -allokation des Sicherungsvermögen der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG erfolgt im Rahmen interner, verbindlicher Leitlinien, um die dauerhafte und nachhaltige Sicherstellung der garantierten Verpflichtungen gegenüber dem Kollektiv der Versicherungsnehmer zu gewährleisten. Hierbei achten wir auf ausreichende Rentabilität, Mischung und Streuung der Investitionen. Zusätzlich kommt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten hierbei eine große Bedeutung zu. Entsprechende Leitlinien formulieren die ESG-Anforderungen an das Investment Management und an die einzelnen Investitionsvorgaben für die verschiedenen Asset Manager. Durch verbindliche Elemente wie Ausschlusskriterien oder Investitionsschwerpunkte wie zum Beispiel erneuerbare Energien ist die Kapitalanlage im Sicherungsvermögen damit gesamthaft auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet (#1).

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen im Sicherungsvermögen wie Cash oder Derivate fallen, die der Sicherung der garantierten Leistungen an das Kollektiv der Versicherungsnehmer, dem Risikomanagement sowie der Liquiditätsteuerung dienen. Wir erwarten nicht, dass derartige Investitionen die ökologischen wie sozialen Merkmale des Sicherungsvermögens als Ganzes signifikant beeinträchtigen. Maßnahmen zur Einhaltung eines ökologischen oder sozialen Mindestschutz werden für diese Investitionen nicht ergriffen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Index als Referenzwert liegt den Investitionen nicht zugrunde.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter <https://www.ergo.de/de/Produkte/Rentenversicherung>

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt**ERGO Rente Chance****ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG**

ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf, E-Mail: info@ergo-vorsorge.de, Homepage: www.ergo.de/de/Service/Kontakt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 0800 3746-027.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht von ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig.

Stand des Basisinformationsblattes: 01.01.2025

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art Das Versicherungsanlageprodukt ERGO Rente Chance ist eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung nach deutschem Recht.

Laufzeit Die Laufzeit von 40 Jahren (Aufschubzeit) ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Verfügungsphase ausgerichtet. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat.

Ziele Die Kapitalanlage bis zum Rentenbeginn erfolgt in Investmentfonds (Anlageoptionen), an deren Wertentwicklung der Kunde direkt partizipiert. Als Anlageoptionen stehen verschiedene Investmentfonds zur Verfügung. Informationen zu den möglichen Anlageoptionen finden Sie in den spezifischen Informationen zu jeder Anlageoption. Diese finden Sie unter www.ergo.de/Basisinformationsblaetter. Die Rendite hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der gewählten Anlageoption ab. Investmentfonds, die nachhaltige Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen anstreben, legen einen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung und/oder einen Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung fest. Zudem sind bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren, die im Investitionsprozess berücksichtigt werden sollen, festgelegt.

Kleinanleger-Zielgruppe In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage vollständig durch den Versicherer. Sie zielt auf die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer. Zur Gewährleistung der langfristigen Vorsorge kommt neben der Rendite auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, ERGO Rente Chance dient der Alters- und wahlweise Hinterbliebenenvorsorge. Es eignet sich für Kunden, die längerfristig Kapital für ihre Altersvorsorge aufbauen möchten. Der Kunde wünscht eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung.

Eher geringe bis starke Schwankungen im Vertragsverlauf bis zum Beginn der Rentenzahlung, die durch die Verwendung von Fonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher der Risikoindikator der zugrundeliegenden Anlageoptionen ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zu den Schwankungen der Fonds finden Sie in den spezifischen Informationen unter www.ergo.de/Basisinformationsblaetter. Der Kunde verzichtet bewusst bis zum Beginn der Rentenzahlungen auf Garantien etwa in Höhe des eingezahlten Kapitals.

Für das Verständnis der Leistungen sind für die Anlageoptionen in die Fondskategorien Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und Mischfonds erweiterte Kenntnisse über Finanzmärkte und erweiterte Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten und/oder verpackten Anlageprodukten erforderlich.

Versicherungsleistungen und Kosten ERGO Rente Chance sieht folgende Leistungen vor:

- Eine lebenslange garantierte Rente, die wir mittels eines garantierten Rentenfaktors und des vorhandenen Fondsguthabens zum Rentenbeginn ermitteln.
- Nicht garantierte Überschussbeteiligung vor und nach Rentenbeginn.
- Statt einer lebenslangen Rente kann während der Verfügungsphase eine Kapitalabfindung in Höhe des dann vorhandenen Fondsguthabens gewählt werden. Es kann auch eine teilweise Kapitalabfindung gewählt werden. Aus dem verbleibenden Fondsguthaben ermitteln wir eine lebenslange Rente.
- Eine Todesfallleistung bis zum Rentenbeginn in Höhe des Fondsguthabens. Es kann auch eine feste Todesfallleistung von bis zu 200 Prozent der Beitragssumme vereinbart werden.

Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einer 27 Jahre alten versicherten Person und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 Euro sowie einer Aufschubzeit von 40 Jahren bis zum Rentenbeginnalter von 67 Jahren aus. Im Vertragsverlauf werden insgesamt 40.000 Euro gezahlt.

In die Berechnungen geht eine Todesfallleistung bis zum Beginn der Rentenzahlung in Höhe des Fondsguthabens ein.

In diesem Modellfall wird im Todesfall das jeweils aktuelle Fondsguthaben ausgezahlt. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz beträgt daher 0,00 Euro. Die Auswirkungen des Teils der Versicherungsprämie, den Sie für den Versicherungsschutz zahlen, auf die Rendite zum Ende der Laufzeit beträgt 0,00 % und ist in der Tabelle "Zusammensetzung der Kosten" in den sonstigen laufenden Kosten enthalten. Die Auswirkung des Prämienteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistung entspricht, ist darin berücksichtigt.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Das Risiko und die Rendite der Anlage hängen von den jeweils gewählten Anlageoptionen ab. Informationen zu den Risiken und Renditen der jeweiligen Anlageoption finden Sie in den spezifischen Informationen zu jeder Anlageoption. Diese finden Sie unter www.ergo.de/Basisinformationsblaetter.

Risikoindikator



Niedrigeres Risiko

Höheres Risiko



Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 2 bis 6 eingestuft, wobei 2 einer niedrigen Risikoklasse entspricht und 6 der zweithöchsten Risikoklasse entspricht.

Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als niedrig bis hoch eingestuft.

Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

Die Höhe der Erlebensfallleistung hängt von den zugrunde liegenden Anlageoptionen ab. Bei der jeweiligen Anlageoption ist maßgeblich, wie sich der Markt jeweils entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten. Bei insgesamt positiver Wertentwicklung können Sie einen Wertzuwachs erzielen. Bei insgesamt negativer Wertentwicklung müssen Sie mit Verlusten rechnen. Auch Ihre persönliche steuerliche Situation kann sich darauf auswirken, wieviel Sie zurückerhalten. Diese Aussagen gelten entsprechend für die Höhe der Todesfallleistung.

Was geschieht, wenn ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin eingerichtet ist. ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche aus der Versicherung der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungen durch Protektor Lebensversicherung AG um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Die Kosten hängen von der jeweiligen gewählten Anlageoption ab. Informationen zu den Kosten der jeweiligen Anlageoption finden Sie in den spezifischen Informationen zu jeder Anlageoption. Diese finden Sie unter www.ergo.de/Basisinformationsblaetter.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario entwickelt.
- 1.000 Euro pro Jahr werden angelegt.

	Wenn Sie nach 1 Jahr kündigen	Wenn Sie nach 20 Jahren kündigen	Wenn Sie nach 40 Jahren das Kapital verrenten
Kosten insgesamt	182 € - 209 €	2963 € - 9092 €	3043 € - 23199 €
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	18,4 % - 21,1 %	1,4 % - 4,2 %	0,6 % - 2,6 %

* Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie zum Beispiel zum Ende der empfohlenen Haltedauer das Kapital verrenten, wird Ihre Rendite pro Jahr voraussichtlich 2,4 % - 4,7 % vor Kosten und -0,2 % - 4,1 % nach Kosten betragen.

Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen dieses Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 40 Jahren das Kapital verrenten
Einstiegskosten	Die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, teilt Ihnen die tatsächliche Gebühr mit. Wir berechnen keine Einstiegsgebühr.	0,0 %
Ausstiegskosten	Unter Ausstiegskosten wird in der nächsten Spalte 'Nicht zutreffend' angegeben, da sie nicht anfallen, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten.	nicht zutreffend
Laufende Kosten		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder	Bei Ablauf werden folgende Kosten angefallen sein: <ul style="list-style-type: none">• Jährlich gleichmäßig fallend von 102,00 € auf 63,00 €• Zusätzlich 0,18 € - 1,16 € jährlich je 100 € Fondsguthaben, nach Minderung durch Schlussüberschussanteil Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen	0,6 % - 1,5 %
Transaktionskosten	0,0 % - 1,1 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,0 % - 1,1 %

Je nach Anlagebetrag fallen unterschiedliche Kosten an. Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z.B. von Ihrer persönlichen Anlage oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: **40 Jahre**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit der Versicherungsurkunde erhalten.

Versicherungsprodukte, die eine Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersvorsorge ausgerichtet. Wir empfehlen, das Produkt bis zum Beginn der Verfügungsphase zu halten.

Eine Kündigung ist bis zum Beginn der Verfügungsphase jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Bei einer vollständigen Kündigung zahlen wir den zum entsprechenden Stichtag sich ergebenden Rückkaufswert abzüglich eines Abzugs in Höhe von 75 Euro aus. Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen und in der Versicherungsurkunde, die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 0211 477-8901 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.ergo.de/beschwerde, per Brief (ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf) oder per E-Mail info@ergo-vorsorge.de bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Basisinformationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere zweckdienliche Angaben erhalten Sie in Ihrem persönlichen Angebot. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten Sie folgende Unterlagen mit wichtigen Informationen: Versicherungsschein, Informationen nach VVG und VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Steuerhinweise.

Versicherungsbedingungen - ERGO Rente Chance

Stand: Juni 2025 (ERC_2025/202506)

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Im Folgenden stellen wir Ihnen kurz dar, welche vertraglichen Vereinbarungen die einzelnen Versicherungsbedingungen regeln.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung

Teil A - Art und Umfang der versicherten Leistungen der Altersrentenversicherung

- 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- 2 Aus welchen Werten ermitteln wir die Versicherungsleistungen?
- 3 Wie berechnen wir die Altersrente zum Rentenbeginn?
- 4 Unter welchen Voraussetzungen können wir die Rechnungsgrundlagen oder Versicherungsbedingungen anpassen?
- 5 In welcher Währung erbringen wir die Versicherungsleistungen?
- 6 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- 7 Zu welchen Stichtagen ermitteln wir den Wert des aus der Fondsanlage resultierenden Vertragsguthabens?

Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung

- 1 Grundsätze der Überschussbeteiligung
- 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung bis zum Rentenbeginn?
- 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung nach Rentenbeginn?

Teil B1 - Regelungen zur Beitragsverwendung und Kapitalanlage

- 1 Wie verwenden wir Ihre Beiträge sowie Ertragsausschüttungen eines Fonds?
- 2 Können Sie die Fonds wechseln?
- 3 Können Sie ein Rebalancing der Fondsanlage vereinbaren?
- 4 Können Sie ein automatisches Ablaufmanagement einschließen?
- 5 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?
- 6 Was ist zusätzlich zu beachten, wenn die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt wird?

Teil C - Regelungen und Pflichten für den Versicherungsvertrag

- 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- 2 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- 3 Gibt es Einschränkungen des Versicherungsschutzes bezogen auf den Todesfall (z. B. bei kriegerischen Ereignissen)?
- 4 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?
- 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- 6 Welche Bedeutung hat die Versicherungsurkunde?
- 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 9 Wie können Sie den Wert der Versicherung erfahren?
- 10 Was gilt bei Änderung der Postanschrift oder des Namens?
- 11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- 12 Welche Gerichte sind bei Klagen zuständig und welches Recht findet Anwendung?
- 13 Welche Beschwerdemöglichkeit haben Sie?

Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung

- 1 Können Sie die Versicherung kündigen?
- 2 Können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?
- 3 Können Sie die Versicherung nach einer vollständigen Beitragsfreistellung wieder in Kraft setzen?
- 4 Können Sie die Beitragszahlung unterbrechen oder eine Stundung der Beiträge verlangen?

Die Ziffern 2, 3 und 4 gelten nur für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung.

Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag

- 1 Wie verrechnen wir die Kosten des Vertrags?
- 2 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

- 1 Können Sie Zuzahlungen leisten?
- 2 Können Sie Ihren laufenden Beitrag erhöhen?
- 3 Können Sie Ihren laufenden Beitrag herabsetzen?
- 4 Können Sie den nachträglichen Einschluss einer automatischen Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen beantragen?
- 5 Können Sie während der Verfügungsphase Beiträge zahlen?
- 6 Können Sie die Rentengarantiezeit anpassen oder mit uns vereinbaren?
- 7 Können Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung einschließen oder erhöhen?
- 8 Können Sie eine Hinterbliebenenrente nach Beginn der Altersrente einschließen?
- 9 Können Sie den Beginn der Altersrente auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Verfügungsphase vorverlegen?
- 10 Können Sie vor Beginn der Altersrente Kapital entnehmen?
- 11 Können Sie nach Beginn der Altersrente Kapital entnehmen?

Besondere Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Sofern wir einen vorläufigen Versicherungsschutz gewähren, gelten hierfür die Regelungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.

- 1 Was ist vorläufig versichert?
- 2 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Besonderen Bedingungen?
- 3 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
- 4 Wann beginnt und wann endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn Sie eine unverbindliche Anfrage auf Erstellung eines Angebots gestellt haben?
- 5 Wann beginnt und wann endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn Sie einen rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss einer Altersrentenversicherung gestellt haben?
- 6 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?
- 7 Wie ist das Verhältnis zur Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

Besondere Bedingungen für die automatische Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen

Haben Sie eine automatische Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen vertraglich vereinbart, gelten die folgenden Regelungen.

- 1 Wie berechnen wir die Erhöhung Ihrer Beiträge?
- 2 Wann erhöht sich der gesamte Beitrag? Wann endet die automatische Anpassung?
- 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die automatische Anpassung?
- 5 Wann findet keine automatische Anpassung statt?

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vertraglich vereinbart, gelten die Regelungen für diese Zusatzversicherung.

- 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- 2 Wann endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 3 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?
- 4 Was gilt bei einer Gefahrerhöhung nach Vertragsschluss?
- 5 Unter welchen Voraussetzungen gilt Pflegebedürftigkeit als Berufsunfähigkeit?
- 6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?
- 8 Wie und wann erklären wir, ob wir leisten?
- 9 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit? Welche Mitwirkungspflichten sind in diesem Fall zu beachten?
- 10 Was gilt bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten?
- 11 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- 12 Was gilt, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt?
- 13 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Besondere Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Altersrentenbeginn

Haben Sie eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Rentenbeginn vertraglich vereinbart, gelten die Regelungen für diese Zusatzversicherung.

- 1 Wer und was ist versichert?
- 2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?
- 3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Teil A - Art und Umfang der versicherten Leistungen der Altersrentenversicherung**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- 2 Aus welchen Werten ermitteln wir die Versicherungsleistungen?
- 3 Wie berechnen wir die Altersrente zum Rentenbeginn?
- 4 Unter welchen Voraussetzungen können wir die Rechnungsgrundlagen oder Versicherungsbedingungen anpassen?
- 5 In welcher Währung erbringen wir die Versicherungsleistungen?
- 6 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- 7 Zu welchen Stichtagen ermitteln wir den Wert des aus der Fondsanlage resultierenden Vertragsguthabens?

1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?**1.1 Altersrente**

Die Höhe der Altersrente ist unmittelbar von der Wertentwicklung des Vertragsguthabens abhängig. Die Wertentwicklung des Vertragsguthabens ist von der Wertentwicklung des Fondsguthabens abhängig.

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung. Das bedeutet, dass die Altersrente bei einer günstigen Wertentwicklung des Fondsguthabens höher sein wird als bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Fondsguthabens. Deshalb können wir die Höhe der Altersrente bis zum Rentenbeginn nicht garantieren.

Zum Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile aus der gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens. Wir verwenden das Vertragsguthaben, um daraus eine von da an garantierte Altersrente zu zahlen. Ihre Versicherung ist dann nicht mehr an der Wertentwicklung von Fonds beteiligt.

Erlebt die versicherte Person den Beginn der Verfügungsphase, gilt:

Soll die Altersrente zum Beginn der Verfügungsphase in Anspruch genommen werden, müssen Sie uns dies ausdrücklich mitteilen. Daran erinnern wir Sie spätestens einen Monat vor Beginn der Verfügungsphase in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

Wird die Altersrente nicht zum Beginn der Verfügungsphase in Anspruch genommen, gilt: Die Versicherung wird automatisch beitragsfrei in der Verfügungsphase fortgeführt. Sie können die Altersrente zu jedem Monatsersten innerhalb der Verfügungsphase in Anspruch nehmen.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart (vergleiche Ziffer 1.4) und wird ein Rentenbeginn innerhalb der Verfügungsphase gewählt, gilt: Wir ermitteln zu diesem Zeitpunkt die maximale Dauer der Rentengarantiezeit erneut. Aus steuerlichen Gründen kann es sein, dass wir die vereinbarte Rentengarantiezeit kürzen müssen. Dies ist erforderlich, wenn die Rentengarantiezeit länger wäre als die noch verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person. Maßgebend ist die der Versicherung zugrundeliegende Sterbetafel. Bei einer Verkürzung der Rentengarantiezeit setzen wir den Rentenfaktor der Altersrentenversicherung herauf.

Den erhöhten Rentenfaktor für die Altersrente berechnen wir auf folgender Grundlage:

- Dem Alter der versicherten Person zum Ende des Kalenderjahres, in dem wir den Rentenfaktor ermitteln.
- Dem jeweils für die Rentenzahlung vereinbarten Tarif.

Dadurch erhöht sich die Altersrente.

Wird die Altersrente bis zum Ablauf der Verfügungsphase nicht in Anspruch genommen, gilt: Wir zahlen automatisch mit Ablauf der Verfügungsphase die Altersrente.

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bilden wir eine lebenslange garantierte Altersrente aus dem Vertragsguthaben. Maßgeblich für die Berechnung dieser Altersrente ist auch der Rentenfaktor. Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 3.1 und 3.2.

Die garantierte Altersrente zahlen wir jeweils zum vereinbarten Monatsersten, solange die versicherte Person lebt.

Erreicht die berechnete Altersrente nicht den Mindestbetrag von 300 Euro pro Jahr, zahlen wir zum Rentenbeginn anstelle der Altersrente das Vertragsguthaben als Kapitalabfindung aus. Mit der Zahlung der Kapitalabfindung endet die Versicherung.

1.2 Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente

Anstelle der Zahlung einer Altersrente leisten wir auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin eine einmalige Kapitalabfindung.

Wir zahlen dann das Vertragsguthaben aus. Dieses zahlen wir als ein einmaliges Kapital (vollständige Kapitalabfindung). Sie können sich aber auch nur einen Teil des Kapitals auszahlen lassen (teilweise Kapitalabfindung). Aus dem verbleibenden Kapital bilden wir eine lebenslange Rente. Zum Rentenbeginn zahlen wir dann einmalig die Kapitalabfindung sowie ab dann die lebenslange Rente. Wenn Sie eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung wünschen, gilt: Sie müssen uns Ihren Wunsch bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen.

Bei einer vollständigen Kapitalabfindung endet die Versicherung mit der Zahlung. Bei einer teilweisen Kapitalabfindung muss die dann noch auszuzahlende Altersrente mindestens 300 Euro pro Jahr betragen. Ergäbe sich durch die teilweise Kapitalabfindung eine dann noch auszuzahlende Altersrente von weniger als 300 Euro pro Jahr, gilt: Die teilweise Kapitalabfindung ist nicht möglich.

1.3 Leistung bei Tod vor Beginn der Altersrente

Stirbt die versicherte Person vor dem Beginn der Altersrente, zahlen wir eine Todesfalleistung. Diese entspricht dem vorhandenen Vertragsguthaben zum Zeitpunkt des Todes. Wir erbringen die Todesfalleistung als einmaliges Kapital.

Sofern Sie eine feste Todesfalleistung vereinbart haben, zahlen wir nach Ablauf der Wartezeit bis zum Beginn der Verfügungsphase mindestens die feste Todesfalleistung als einmaliges Kapital aus. Spätestens ab dem Versicherungstichtag in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet, entfällt die feste Todesfalleistung. Bei Tod ab diesem Stichtag gilt: Wir zahlen das vorhandene Vertragsguthaben. Bei Unfalltod zahlen wir die vereinbarte feste Todesfalleistung auch innerhalb der Wartezeit. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Haben neben einem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 Prozent zum Tod beigetragen, vermindert sich unsere Leistung. Wie sich unsere Leistung vermindert, richtet sich nach dem prozentualen Anteil dieser Mitwirkung. Stirbt die versicherte Person innerhalb der Wartezeit und handelt es sich nicht um einen Unfalltod, gilt: Wir zahlen das vorhandene Vertragsguthaben.

Die Höhe der festen Todesfalleistung finden Sie - sofern diese vereinbart ist - in der Versicherungsurkunde. Ist das Vertragsguthaben zum Zeitpunkt des Todes höher als die feste Todesfalleistung, zahlen wir das Vertragsguthaben aus. Mit dem Beginn der Verfügungsphase erlischt die feste Todesfalleistung. Die Todesfalleistung entspricht dann bis zum Beginn der Altersrente dem vorhandenen Vertragsguthaben zum Zeitpunkt des Todes.

1.4 Leistung bei Tod nach Beginn der Altersrente

Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt:

Wir zahlen die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Sofern Sie eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Rentenbeginn eingeschlossen haben, zahlen wir nach dem Ende der Rentengarantiezeit die Hinterbliebenenrente. Ansonsten erlischt die Versicherung mit Ablauf der Rentengarantiezeit.

Auf Wunsch zahlen wir die noch ausstehenden Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit als einmaliges Kapital aus. Das einmalige Kapital ist der Gegenwartwert der noch ausstehenden garantierten Altersrenten aus der Rentengarantiezeit. Das Kapital kann sich durch die Überschussbeteiligung erhöhen. Den Wunsch müssen uns die Bezugsberechtigten unverzüglich nach Eintritt des Todes der versicherten Person mitteilen. Mit der Auszahlung des einmaligen Kapitals erlischt die Versicherung.

Haben Sie keine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt:

Die Zahlung der Altersrente endet. Sofern Sie eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Rentenbeginn eingeschlossen haben, zahlen wir dann die Hinterbliebenenrente. Ansonsten erlischt die Versicherung.

2 Aus welchen Werten ermitteln wir die Versicherungsleistungen?

2.1 Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben besteht aus dem Fondsguthaben. Das Fondsguthaben führen wir in einer selbstständigen Abteilung innerhalb unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

Zusätzlich berücksichtigen wir im Vertragsguthaben die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

2.2 Fondsguthaben

Das Fondsguthaben ermitteln wir auf Basis des Anteilspreises der der Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile in Euro. Der Anteilspreis entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils der von Ihnen gewählten Fonds. Der Rücknahmepreis ist der Preis, den wir erhalten, wenn wir die Fondsanteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben. Da wir keine Ausgabeaufschläge in Rechnung stellen, sind Ausgabe- und Rücknahmepreis identisch.

Bei Exchange Traded Funds (ETFs) gilt hiervon abweichend: Anteile dieser Fonds erwerben und verkaufen wir durch eine Order- und Depotbank über den Börsenhandel. Der Anteilspreis entspricht dem Kauf- oder Verkaufspreis, den wir tatsächlich erzielt haben. Bei der Ermittlung des Anteilspreises berücksichtigen wir gegebenenfalls uns in Rechnung gestellte Kosten Dritter.

Das vereinbarte Verfahren zur Feststellung der Anteilspreise von ETFs gilt nur solange wir die Order- und Depotbank nicht wechseln. Ändert sich mit einem Wechsel der Order- und Depotbank auch das Verfahren zur Feststellung des Anteilspreises von ETFs, gilt: Wir werden Ihnen das neue Verfahren und den Stichtag, zu dem der Wechsel erfolgt, mitteilen.

Ob es sich bei einem der von Ihnen gewählten Fonds um einen ETF handelt, finden Sie in den Fondsinformationen.

3 Wie berechnen wir die Altersrente zum Rentenbeginn?

3.1 Zum Rentenbeginn berechnen wir die Altersrente mit dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rente je 10.000 Euro des für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Betrags an. Die in der Versicherungsurkunde genannten garantierten Rentenfaktoren beruhen auf einem Rechnungszins von 0,00 Prozent. Außerdem liegen ihnen die Annahmen zur Lebenserwartung bei Rentenbeginn nach der unternehmenseigenen Sterbetafel EL2012R_Sel zugrunde.

Haben Sie sich bei Vertragsabschluss für die Option Rentenfaktor-Plus entschieden, gilt abweichend: Die in der Versicherungsurkunde genannten garantierten Rentenfaktoren beruhen auf einem erhöhten Rechnungszins von 1,00 Prozent.

3.2 Wir ermitteln einen Vergleichsrentenfaktor zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Hierbei legen wir die Annahmen zur Lebenserwartung bei Rentenbeginn nach der ursprünglichen Sterbetafel EL2012R_Sel und den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Rechnungszins zugrunde, der dann bei uns für Neuabschlüsse vergleichbarer sofortbeginnender Rentenversicherungen gilt. Vergleichbar ist eine sofortbeginnende Rentenversicherung insbesondere, wenn

- wir eine lebenslange Rente zahlen und
- wir die Rentenhöhe unabhängig vom Gesundheitszustand berechnen und
- wir für die Versicherung ein Deckungskapital bilden, das wir in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens führen.

Ist dieser neu ermittelte Vergleichsrentenfaktor höher als der garantierte Rentenfaktor, gilt: Wir berechnen die Altersrente mit diesem höheren Vergleichsrentenfaktor. Wir garantieren Ihnen also bei Rentenbeginn den höheren der beiden Rentenfaktoren.

3.2.1 Bieten wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare sofortbeginnende Rentenversicherung an, gilt: Wir ermitteln einen angemessenen Rechnungszins nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen. Wir berücksichtigen bei der Ermittlung des neuen Rechnungszinses die dauerhafte Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen. Ein unabhängiger Treuhänder prüft und bestätigt die Angemessenheit des Rechnungszinses.

3.2.2 Sofern wir den zum Rentenbeginn neu ermittelten Rentenfaktor verwenden, teilen wir Ihnen diesen rechtzeitig vor dem gewünschten Rentenbeginn mit.

3.3 Bieten wir zum Rentenbeginn weitere Verrentungsarten für Ihren Vertrag an (z. B. fondsgebundener Rentenbezug), können Sie auch diese beantragen.

4 Unter welchen Voraussetzungen können wir die Rechnungsgrundlagen oder Versicherungsbedingungen anpassen?

4.1 Wir können die genannten Rechnungsgrundlagen unter den in § 163 VVG genannten Voraussetzungen anpassen.

4.2 Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, gilt: Wir können sie unter den in § 164 VVG genannten Voraussetzungen durch eine neue Regelung ersetzen.

5 In welcher Währung erbringen wir die Versicherungsleistungen?

Unsere Versicherungsleistungen zahlen wir in Euro aus.

6 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

6.1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zahlen wir an Sie als Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben. Sie können uns aber auch eine andere Person benennen, die die Leistungen aus dem Vertrag bei deren Fälligkeit bekommen soll (Bezugsberechtigter). Das Bezugsrecht kann widerruflich oder unwiderruflich eingeräumt werden.

6.2 Der widerruflich Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Versicherungsleistung erst mit Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsfall tritt ein bei Tod der versicherten Person, bei Wahl der Kapitalabfindung und mit Fälligkeit der ersten Rentenzahlung. Sie können das widerrufliche Bezugsrecht bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit ändern oder widerrufen.

Sofern Sie eine Berufsunfähigkeitsrente als Zusatzversicherung eingeschlossen haben, ist eine Einräumung oder Änderung des Bezugsrechtes für den Erbensfall nur möglich, wenn der zukünftige Bezugsberechtigte dem Personenkreis im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetzes oder des § 15 der Abgabenordnung angehört.

6.3 Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll (unwiderruflich Bezugsberechtigter). Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

6.4 Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und die Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind.

Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor bindende Verfügungen (z.B. Abtretung, Verpfändung, unwiderrufliche Bezugsberechtigung) vorgenommen haben.

7 Zu welchen Stichtagen ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

Maßgebend für die Ermittlung des Werts des Fondsguthabens ist der zu folgenden Stichtagen festgestellte Anteilspreis:

- bei Beginn der Rentenzahlung: spätestens der dritte Börsentag des Monats, in dem der Rentenbeginn liegt;
- bei Kapitalabfindung: spätestens der dritte Börsentag des Monats der Kapitalabfindung;
- bei Kündigung: der erste Börsentag des Monats, der auf den letzten Versicherungsmonat folgt;
- bei Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person: Die Anzahl der Anteile der Fonds ermitteln wir zum Todestag der versicherten Person. Den Wert dieser Anteile ermitteln wir spätestens zum dritten Börsentag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalls erfolgt.

Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsätze der Überschussbeteiligung
- 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung bis zum Rentenbeginn?
- 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung nach Rentenbeginn?

1 Grundsätze der Überschussbeteiligung

1.1 Wir beteiligen diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an dem von uns erwirtschafteten Überschuss. Zusätzlich beteiligen wir diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind. Die Beteiligung am Überschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zusammen als Überschussbeteiligung bezeichnet.

Für den Gesamtertrag ist vor Rentenbeginn die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds ebenfalls entscheidend.

Den Überschuss ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wir legen unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften den für die Beteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit zur Verfügung stehenden Teil des Überschusses fest. Wir veröffentlichen den Überschuss und die Bewertungsreserven jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen schicken wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. Sie hängt davon ab, wie sich der Überschuss entwickelt und wie sich dieser auf die Bestandsgruppen und die einzelnen Versicherungen verteilt.

Die Entwicklung des Überschusses hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Insbesondere von Bedeutung ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Daneben haben auch die Risikoentwicklung und die Entwicklung der Kosten Einfluss auf die Entwicklung des Überschusses.

Die Verteilung des Überschusses auf unsere Bestandsgruppen und die einzelnen Versicherungen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Einzelheiten dazu finden Sie in Ziffer 1.3.

Sowohl die Überschussentwicklung als auch die Überschussverteilung kann zur Folge haben, dass Ihre Versicherung keine oder nur geringe Überschussanteile erhält. Die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung kann damit auch Null Euro betragen.

Ferner kann die Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungen dazu führen, dass wir Versicherungen trotz vorhandener Bewertungsreserven nicht oder nur zu einem geringen Teil an diesen Bewertungsreserven beteiligen.

1.2 Wie erfolgt die Beteiligung am Überschuss für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

1.2.1 Überschussquellen

Überschüsse können aus folgenden Überschussquellen stammen

- aus den Kapitalerträgen, die auf die überschussberechtigten Versicherungen entfallen;
- aus dem übrigen Ergebnis, wenn sich zum Beispiel die bei der Tarifikalkulation getroffenen Annahmen zu den Kosten als zu vorsichtig herausgestellt haben;
- aus dem Risikoergebnis, wenn sich die bei der Tarifikalkulation getroffenen Annahmen zur Sterblichkeit als zu vorsichtig herausgestellt haben.

1.2.2 Angemessene Beteiligung

Die Versicherungsnehmer müssen in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen aus diesen Überschussquellen angemessen beteiligt werden. So regeln es § 153 VVG und § 140 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Die Angemessenheit richtet sich nach der Mindestzuführungsverordnung (MindZV). Maßgebend ist die jeweils geltende Fassung dieser Verordnung. Nach der derzeitigen Fassung dieser Verordnung ist die Beteiligung am Überschuss dann angemessen, wenn die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit grundsätzlich wie folgt beteiligt werden

- am Risikoergebnis (Lebenserwartung) zu mindestens 90 Prozent;
- am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) zu mindestens 50 Prozent;
- an den Kapitalerträgen, die auf die überschussberechtigten Versicherungen entfallen, zu mindestens 90 Prozent.

Aus den Erträgen der Kapitalanlagen finanzieren wir jedoch zunächst die rechnungsmäßigen Zinsen der Versicherungen. Nur die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Beteiligung am Überschuss der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Wir verwenden das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis ebenfalls zur Finanzierung des Rechnungszinses, soweit die Erträge der Kapitalanlagen hierfür nicht ausreichen.

Die zuvor genannten Prozentsätze dürfen wir nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung nur in dort geregelten Ausnahmefällen unterschreiten. Auch dann dürfen wir dies nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Aus der beschriebenen Beteiligung am Überschuss der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ergibt sich für Sie noch kein vertraglicher Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. Ihren vertraglichen Anspruch auf eine Beteiligung am Überschuss beschreiben wir in Ziffer 1.3.

1.2.3 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Wir entscheiden jährlich, in welchem Verhältnis wir die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutschreiben (Direktgutschrift) oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuführen.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen in der Höhe der Beteiligung am Überschuss im Zeitablauf auszugleichen. Wir dürfen diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden;
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn wir die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse anpassen müssen. Nähere Informationen zur Finanzierung einer Erhöhung der Deckungsrückstellung finden Sie in Ziffer 3.3.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (zweiter und dritter Aufzählungspunkt), belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

1.3 Wie erfolgt die Beteiligung am Überschuss für Ihre Versicherung?

Wir beteiligen Ihre Versicherung nach einem verursachungsorientierten Verfahren an dem auf die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entfallenden Überschuss.

Zusammenfassung gleichartiger Versicherungen in Bestandsgruppen

Da verschiedene Versicherungsarten unterschiedlich zum Überschuss beitragen, haben wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Bildung einer solchen Bestandsgruppe richtet sich vor allem nach dem versicherten Risiko. Aber auch die Art der Kapitalanlage der Versicherungsart ist dafür wichtig.

Den Überschuss, der auf die Versicherungsnehmer entfällt, verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zum Überschuss beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jedes Jahr die Höhe der Überschussanteilsätze für die einzelnen Tarife fest. Die Festlegung kann dazu führen, dass die einzelne Versicherung keine Überschussanteile erhält. Die Höhe der Überschussanteilsätze veröffentlichen wir in der Anlage zu unserem Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung). Den Geschäftsbericht schicken wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

1.4 Grundsätze der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserve ist die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert einer Kapitalanlage und ihrem Buchwert. Der Buchwert ist dabei der Wert, den die Kapitalanlage in der Bilanz hat. Die Bewertungsreserven unterliegen starken Schwankungen im Zeitablauf.

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserven). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

Die Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungen kann dazu führen, dass wir Versicherungen

- trotz vorhandener Bewertungsreserven nicht oder
- nur zu einem geringen Teil an diesen Bewertungsreserven beteiligen.

Bewertungsreserven können erst nach Beginn der Rentenzahlung entstehen.

2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung bis zum Rentenbeginn?

2.1 Entscheidend für den Gesamtertrag Ihrer Rentenversicherung vor Rentenbeginn ist die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Auf Ihre Versicherung entfallen keine Überschüsse aus weiteren Kapitalerträgen.

2.2 Überschussanteile vor Rentenbeginn

Soweit Überschussanteile auf Ihre Versicherung entfallen, erhält diese einmalig einen Schlussüberschussanteil und bei einem Vertrag gegen laufende Beitragszahlung eine Schlusszahlung.

2.2.1 Grundsätze zum Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil wird in Prozent einer Bemessungsgröße berechnet, die zu Beginn der Versicherung Null ist. Ist die monatliche Zuführung zur Schlussüberschussbeteiligung positiv, gilt: Die Bemessungsgröße erhöht sich mit jeder Zuführung.

In folgenden Fällen wird ein Schlussüberschussanteil in Form eines zusätzlichen Fondsguthabens fällig und zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet

- bei Beginn der Altersrente;
- bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Altersrente;
- bei Auszahlung eines Kündigungsbetrags nach Ablauf der Wartezeit des Schlussüberschussanteils sowie
- bei vollständiger oder teilweiser Kapitalabfindung der Altersrente.

Voraussetzung dafür ist:

- Eine Schlussüberschussbeteiligung ist vorhanden.
- Ein positiver Auszahlungsprozentsatz ist für das Jahr, in dem der Schlussüberschussanteil fällig wird, festgelegt.

Wie wir den Schlussüberschussanteil verwenden, erläutern wir Ihnen in Ziffer 2.2.4.

2.2.2 Festsetzung und Höhe des Schlussüberschussanteils

Der Schlussüberschussanteil ist ein prozentualer Anteil der Schlussüberschussbeteiligung. Der prozentuale Anteil ergibt sich aus dem jeweils festgelegten Auszahlungsprozentsatz.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt den Auszahlungsprozentsatz jedes Jahr neu fest. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Risiko- und Kostenverlaufs. Der festgelegte Auszahlungsprozentsatz gilt ausschließlich für Versicherungen, bei denen in dem betreffenden Jahr ein Schlussüberschussanteil fällig wird. Wir veröffentlichen den Auszahlungsprozentsatz in der Anlage zum Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Der Auszahlungsprozentsatz kann auch Null sein. Dies bedeutet, dass Sie trotz positiver Schlussüberschussbeteiligung möglicherweise keinen Schlussüberschussanteil erhalten.

2.2.3 Zuführung zur Schlussüberschussbeteiligung

Der Wert der Schlussüberschussbeteiligung ist zum Beginn Ihrer Versicherung Null. Ist ein positiver Schlussüberschussanteilsatz für die Zuführung zur Schlussüberschussbeteiligung festgelegt, gilt: Es erfolgt zu Beginn eines jeden Monats eine Zuführung zur Schlussüberschussbeteiligung.

Der Wert der Zuführung zur Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus dem jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsatz. Dieser bemisst sich in Prozent des Fondsguthabens sowie in Prozent des Werts der Schlussüberschussbeteiligung am Tag der Zuführung.

Die Wertentwicklung der Schlussüberschussbeteiligung hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds ab. Die jeweilige Zuführung zur Schlussüberschussbeteiligung wird dazu jeweils am Tag der Zuführung in Anteile der von Ihnen gewählten Fonds umgerechnet.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt den jeweiligen Schlussüberschussanteilsatz jährlich für alle im betreffenden Jahr erfolgenden Zuführungen zur Schlussüberschussbeteiligung fest. Der jeweilige Schlussüberschussanteilsatz wird in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis, insbesondere von der Höhe der Rückvergütung des jeweiligen Fonds, deklariert. Wir veröffentlichen die Schlussüberschussanteilsätze in der Anlage zum Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Der jeweilige Schlussüberschussanteilsatz kann auch Null sein. Dies bedeutet, dass im jeweiligen Jahr bezogen auf den Fonds keine Zuführung zur Schlussüberschussbeteiligung erfolgt.

2.2.4 Verwendung des Schlussüberschussanteils

Bei Beginn der Altersrente, bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Altersrente sowie bei vollständiger Kapitalabfindung der Altersrente wird der Schlussüberschussanteil zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

Bei teilweiser Kapitalabfindung der Altersrente, gilt: Wir zahlen einen fälligen Schlussüberschussanteil anteilig aus. Den Anteil ermitteln wir in diesem Fall aus dem Verhältnis der teilweisen Kapitalabfindung zum Fondsguthaben, das zum Zeitpunkt der Entnahme vorhanden ist.

Bei Kündigung zahlen wir einen fälligen verminderten Schlussüberschussanteil aus.

Wir zahlen den verminderten Schlussüberschussanteil bei Kündigung nur in folgendem Fall aus: Die Wartezeit für den Schlussüberschussanteil ist bei Kündigung abgelaufen. Dies gilt auch dann, wenn ein positiver Auszahlungsprozentsatz festgelegt wird und die Schlussüberschussbeteiligung positiv ist.

Die Wartezeit für die Schlussüberschussbeteiligung beträgt die Hälfte der vereinbarten Dauer bis zum Beginn der Verfügungsphase. Ist die Hälfte der vereinbarten Dauer bis zum Beginn der Verfügungsphase länger als 20 Jahre, beträgt die Wartezeit für die Schlussüberschussbeteiligung 20 Jahre.

Bei Kündigung im Rahmen der flexiblen Altersgrenze gilt: Wir zahlen den vollen Schlussüberschussanteil aus. Dies gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Wartezeit für die Schlussüberschussbeteiligung noch nicht abgelaufen ist.

2.2.5 Grundsätze zur Schlusszahlung

Die Schlusszahlung wird zum Beginn der Verfügungsphase in Prozent einer Bemessungsgröße berechnet, die zu Beginn der Versicherung Null ist. Ist ein positiver Erhöhungssatz für die Bezugsgröße der Schlusszahlung festgelegt, gilt:

Die Bemessungsgröße erhöht sich bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung mit jeder Beitragszahlung.

Voraussetzung für eine Schlusszahlung zum Beginn der Verfügungsphase ist:

- Die Bemessungsgröße ist positiv.
- Ein positiver Auszahlungsprozentsatz ist für das Jahr des Beginns der Verfügungsphase festgelegt.

Wir verwenden die Schlusszahlung zur Erhöhung des Vertragsguthabens.

2.2.6 Festsetzung und Höhe der Schlusszahlung

Die Schlusszahlung ist ein prozentualer Anteil der Bezugsgröße für die Schlusszahlung.

Der prozentuale Anteil ergibt sich aus dem jeweils festgelegten Auszahlungsprozentsatz.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt den Auszahlungsprozentsatz jedes Jahr neu fest. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Risiko- und Kostenverlaufs. Der festgelegte Auszahlungsprozentsatz gilt ausschließlich für Versicherungen, bei denen in dem betreffenden Jahr die Verfügungsphase beginnt. Wir veröffentlichen den Auszahlungsprozentsatz in der Anlage zum Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Der Auszahlungsprozentsatz kann auch Null sein. Dies bedeutet, dass Sie trotz positiver Bezugsgröße möglicherweise keine Schlusszahlung erhalten.

2.2.7 Erhöhung der Bezugsgröße für die Schlusszahlung

Ist ein positiver Erhöhungssatz für die Bezugsgröße der Schlusszahlung festgelegt, gilt:

Die Bezugsgröße wird bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung mit jeder Beitragszahlung erhöht. Der Wert der Erhöhung ergibt sich aus dem jeweils festgelegten Erhöhungssatz. Dieser bemisst sich in Prozent des laufenden Beitrags. Durch Zuzahlungen wird die Bezugsgröße für die Schlusszahlung nicht erhöht.

Die Wertentwicklung der Bezugsgröße hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds ab. Der jeweilige Erhöhungsbetrag zur Bezugsgröße wird dazu jeweils am Tag der Erhöhung in Anteile der von Ihnen gewählten Fonds umgerechnet.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt den jeweiligen Erhöhungssatz jährlich für alle im betreffenden Jahr erfolgenden Erhöhungen der Bezugsgröße für die Schlusszahlung fest. Der jeweilige Erhöhungssatz wird in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis deklariert. Wir veröffentlichen den Erhöhungssatz in der Anlage zum Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Der Erhöhungssatz kann auch Null sein. Dies bedeutet, dass im jeweiligen Jahr die Bezugsgröße für die Schlusszahlung nicht erhöht wird.

3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung nach Rentenbeginn?

3.1 An den ab Rentenbeginn entstehenden Überschüssen aus den in Ziffer 1.2.1 aufgeführten Überschussquellen beteiligen wir Ihre Versicherung jährlich wie folgt:

Ist für die Überschussverwendung eine Zusatzrente vereinbart, gilt:

Die Versicherung erhält einen Zinsüberschussanteil sowie einen Risikoüberschussanteil.

Wir verwenden die auf die Versicherung entfallenden Anteile an den Überschüssen zur Erhöhung der versicherten Altersrente durch eine Zusatzrente. Diese zahlen wir gemeinsam mit der versicherten Altersrente und so lange wie diese aus.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt den zur Bildung der Zusatzrente herangezogenen Zinsüberschussanteilsatz sowie den Risikoüberschussanteilsatz jedes Jahr neu fest. Den Zinsüberschussanteil und den Risikoüberschussanteil teilen wir zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zu. Mit der Zuteilung sind diese Überschussanteile unwiderruflich. Eine Änderung der Überschussanteilsätze in den Folgejahren wirkt sich nicht auf bereits zugeteilte Überschussanteile aus.

Wir bemessen den Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals Ihrer Versicherung einschließlich bereits zugeteilter Zusatzrenten. Soweit Risikoüberschüsse entstehen, gilt: Der Anteil, der auf Ihre Versicherung entfällt, bestimmt sich aufgrund einer prozentualen Erhöhung der bei der Kalkulation angenommenen Sterblichkeiten.

Wir veröffentlichen den Zinsüberschussanteilsatz sowie die prozentuale Erhöhung (Risikoüberschussanteilsatz) in der Anlage zu unserem Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Der Zinsüberschussanteilsatz und der Risikoüberschussanteilsatz können auch Null betragen. Dies bedeutet, dass Ihre Versicherung möglicherweise trotz vorhandenem Überschuss für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit keine Anteile erhält.

Für die Bildung von Zusatzrenten gilt der bei Vertragsabschluss gültige Tarif.

Ist für die Überschussverwendung eine Überschussrente mit Steigerungssatz vereinbart, gilt: Wir teilen Ihrer Versicherung keine laufenden Überschussanteile zu. Stattdessen verwenden wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteile an den Überschüssen zur Erhöhung der versicherten Altersrente durch eine Überschussrente mit Steigerungssatz. Diese zahlen wir zusammen mit Ihrer versicherten Altersrente aus.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt den zur Bildung der Überschussrente mit Steigerungssatz herangezogenen Zinsüberschussanteilsatz sowie den Risikoüberschussanteilsatz jedes Jahr neu fest.

Der Zinsüberschussanteilsatz und der Risikoüberschussanteilsatz gelten nur für die in dem betreffenden Versicherungsjahr anfallenden Rentenzahlungen.

Wir veröffentlichen den Zinsüberschussanteilsatz sowie die prozentuale Erhöhung (Risikoüberschussanteilsatz) in der Anlage zu unserem Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Der Zinsüberschussanteilsatz und der Risikoüberschussanteilsatz können auch Null betragen. Dies bedeutet, dass Ihre Versicherung möglicherweise trotz vorhandenem Überschuss für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit keine Anteile erhält.

Die Überschussrente mit Steigerungssatz kann deshalb in späteren Jahren teilweise oder auch ganz entfallen.

Berechnung der Überschussrente mit Steigerungssatz zum Rentenbeginn

Die Höhe der Überschussrente mit Steigerungssatz ermitteln wir

- mit den bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Deckungsrückstellung dieser Versicherung und
- mit dem bei Rentenbeginn gültigen Steigerungssatz.

Der bei Rentenbeginn gültige Steigerungssatz entspricht dem zum Versicherungsbeginn vereinbarten Steigerungssatz sofern der zum Rentenbeginn festgelegte Zinsüberschussanteilsatz mindestens so hoch ist wie der zu Vertragsbeginn vereinbarte Steigerungssatz. Sollte der Zinsüberschussanteilsatz dagegen niedriger ausfallen, entspricht der bei Rentenbeginn gültige Steigerungssatz dem Zinsüberschussanteilsatz.

Wir erhöhen Ihre Altersrente grundsätzlich jährlich um den bei Rentenbeginn gültigen Steigerungssatz. Diese Erhöhung nehmen wir jährlich vor, solange sich der bei Rentenbeginn gültige Zinsüberschussanteilsatz, der Risikoüberschussanteilsatz und die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung während der Rentenlaufzeit nicht ändern.

Änderung oder Anpassung der Überschussrente mit Steigerungssatz während der Zahlung der Altersrente
Ändern sich während der Zahlung der Altersrente die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung, gilt: Wir berechnen die Überschussrente zum vereinbarten Versicherungstichtag neu.

Ändern sich während der Zahlung der Altersrente der Zinsüberschussanteilsatz oder der Risikoüberschussanteilsatz, gilt: Wir passen zunächst die jährlichen Steigerungen zum nächsten Rentenzahlungstermin an:

- bei einer Erhöhung des Zinsüberschussanteilsatzes oder des Risikoüberschussanteilsatzes passen wir die Steigerungen höchstens bis zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Steigerungssatz an;
- bei einer Senkung des Zinsüberschussanteilsatzes oder des Risikoüberschussanteilsatzes reduzieren wir die Steigerungen entsprechend.

Ist die Anpassung der jährlichen Steigerungen nicht ausreichend, berechnen wir Ihre Überschussrente zum nächsten Rentenzahlungstermin neu:

- bei einer Erhöhung des Zinsüberschussanteilsatzes oder des Risikoüberschussanteilsatzes erhöht sich Ihre Überschussrente;
- bei einer Senkung des Zinsüberschussanteilsatzes oder des Risikoüberschussanteilsatzes oder bei einer Erhöhung der Deckungsrückstellung vermindert sich Ihre Überschussrente. Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 1.2.3.

Änderung der Überschussverwendung nach Rentenbeginn

Sie können im Rahmen der von uns angebotenen Überschussverwendungsarten neu festlegen, wie wir die auf die Versicherung entfallenden Anteile am Überschuss nach Rentenbeginn verwenden. Dies müssen Sie uns spätestens einen Monat vor dem Beginn der Altersrente in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen.

3.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Rentenzahlung

An den während der Rentenzahlung entstehenden verteilungsfähigen Bewertungsreserven beteiligen wir Ihre Versicherung nach dem in Ziffer 1.4 beschriebenen Verfahren.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen ergänzend die Besonderheiten bei der Beteiligung während der Rentenzahlung.

3.2.1 Ermittlung des rechnerischen Anteils dieser Versicherung an den Bewertungsreserven

Die Ermittlung der auf diese Versicherung entfallenden Bewertungsreserven erfolgt, indem wir das Verhältnis des individuellen Bewertungsfaktors dieser Versicherung zur Summe der individuellen Bewertungsfaktoren aller Versicherungen bestimmen. Diesen prozentualen Anteil multiplizieren wir anschließend mit den durch die Beitragszahlungen aller Versicherungen geschaffenen verteilungsfähigen Bewertungsreserven zum maßgeblichen Bewertungsstichtag. Hieraus ergibt sich der rechnerische Anteil Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven zum Stichtag. Nähere Informationen zum maßgeblichen Bewertungsstichtag und zum individuellen Bewertungsfaktor finden Sie in Ziffer 3.4.2 und 3.4.4.

3.2.2 Ermittlung des tatsächlichen Anteils dieser Versicherung an den Bewertungsreserven

Die tatsächliche Zuordnung von verteilungsfähigen Bewertungsreserven erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Versicherungsjahres. Zu diesem Zeitpunkt ordnen wir Ihrer Versicherung die Hälfte des auf Ihre Versicherung rechnerisch entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zu. Maßgeblich ist dafür der Bewertungsstichtag des vorletzten Monats vor Ende eines Versicherungsjahres. Nähere Informationen zum Bewertungsstichtag finden Sie in Ziffer 3.4.2.

Die Höhe des tatsächlichen Anteils Ihrer Versicherung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven im jeweiligen Versicherungsjahr berechnen wir wie folgt: Wir ermitteln das Verhältnis Ihrer jährlichen Altersrente des nächsten Versicherungsjahres zum Wert Ihrer Versicherung.

Wenn Sie nach Beginn der Rentenzahlung Kapital entnehmen, gilt: Wir teilen Ihrer Versicherung den dann ermittelten Anteil an den rechnerisch zugeordneten verteilungsfähigen Bewertungsreserven zur Hälfte zu. Maßgeblich ist dafür der Bewertungsstichtag des drittletzten Monats vor der Entnahme. Den sich so ergebenden Betrag zahlen wir zusammen mit der Kapitalentnahme aus. Der Anteil ermittelt sich in diesem Fall aus dem Verhältnis der Kapitalleistung zum Wert Ihrer Versicherung. Nähere Informationen zur Kapitalentnahme nach Beginn der Altersrente finden Sie in "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

Der Wert Ihrer Versicherung setzt sich zusammen aus

- dem überschussberechtigten Deckungskapital nach Zuteilung laufender Überschussanteile,
- dem jeweiligen Wert der Beteiligung am Rentenfonds vor dem Zuteilungstermin und
- der auf Ihre Versicherung entfallenden Sockelbeteiligung des nächsten Versicherungsjahres.

Nähere Informationen zur Beteiligung am Rentenfonds finden Sie in Ziffer 3.4.3.

3.2.3 Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

Wir ordnen der Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Sockelbeteiligung aus den Bewertungsreserven zu. Dies machen wir, um Schwankungen in der Rentenhöhe möglichst gering zu halten. Die Sockelbeteiligung bemisst sich in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals zuzüglich des jeweiligen Werts der Beteiligung am Rentenfonds. Dabei legen wir für die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven den Prozentsatz zugrunde, den wir im Rentenbezug für Ihren Tarif festgelegt haben. Nähere Informationen zur Festlegung und Veröffentlichung der Überschussanteilsätze finden Sie in Ziffer 1.3.

Für das Verhältnis der Sockelbeteiligung zur Beteiligung an den tatsächlich zugeordneten Bewertungsreserven gilt:

Die Sockelbeteiligung kann niedriger oder höher sein als die Ihrer Versicherung tatsächlich zugeordneten Bewertungsreserven.

- Ist die Sockelbeteiligung höher als die Ihrer Versicherung tatsächlich zugeordneten Bewertungsreserven eines Jahres, gilt: Wir teilen Ihrer Versicherung nur die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven zu. Mit dem zugeteilten Betrag erhöhen wir die Rente aus der Überschussbeteiligung. Wir verrechnen darüber hinaus die Differenz mit gegebenenfalls zukünftigen Spitzenbeträgen.
- Ist die Sockelbeteiligung niedriger als die Ihrer Versicherung tatsächlich zugeordneten Bewertungsreserven eines Jahres, gilt: Wir teilen Ihrer Versicherung die Sockelbeteiligung und den über die Sockelbeteiligung hinausgehenden Spitzenbetrag an den Bewertungsreserven zu. Mit dem zugeteilten Betrag erhöhen wir die Rente aus der Überschussbeteiligung.

Wir verwenden den zugeteilten Betrag wie folgt:

- Ist für die Überschussbeteiligung eine Zusatzrente vereinbart, gilt: Wir verwenden die Sockelbeteiligung und einen ggf. darüber hinausgehenden Spitzenbetrag, um eine Zusatzrente zu bilden.
- Ist für die Überschussbeteiligung die Überschussrente mit Steigerungssatz vereinbart, gilt: Wir verwenden die Sockelbeteiligung und einen ggf. darüber hinausgehenden Spitzenbetrag zur Bildung der Überschussrente mit Steigerungssatz.

Der Prozentsatz für die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven kann auch Null betragen. Zusätzlich kann die Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften dazu führen, dass wir Versicherungen trotz vorhandener Bewertungsreserven nicht oder nur zu einem geringen Teil an diesen Bewertungsreserven beteiligen.

3.3 Finanzierung einer Erhöhung der Deckungsrückstellung

Wir kalkulieren unsere Tarife mit vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Dennoch können sich diese während der Rentenlaufzeit aufgrund unvorhergesehener und von uns nicht beeinflussbarer Änderungen als nicht vorsichtig genug erweisen. In diesem Fall müssen wir zusätzliche Rückstellungen aufbauen. Wir werden dann

- künftige Anteile der einzelnen Versicherungen am Überschuss teilweise oder vollständig für die Erhöhung der Deckungsrückstellung verwenden;
- die Schlussüberschussbeteiligung nicht oder nicht vollständig als Schlussüberschussanteil zuteilen. Stattdessen werden wir die Schlussüberschussbeteiligung zur Auffüllung der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung verwenden;
- die Schlusszahlung nicht oder nicht vollständig als Schlusszahlung zuteilen. Stattdessen werden wir die Schlusszahlung zur Auffüllung der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung verwenden;
- die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherungsnehmer zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nähere Informationen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung finden Sie in Ziffer 1.2.3.

Dies geschieht so lange, bis die Deckungsrückstellung so hoch ist, dass sie auch in Zukunft ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der zugesagten Leistungen bietet.

Ist für die Überschussbeteiligung eine Zusatzrente vereinbart, gilt:

Wir können in dieser Zeit die aus den Überschüssen gebildete Zusatzrente nicht oder nur geringfügig erhöhen.

Ist für die Überschussbeteiligung eine Überschussrente mit Steigerungssatz vereinbart, gilt:

Wir können in dieser Zeit die Überschussrente nur in geringerem Maße erhöhen. Es kann sogar sein, dass wir sie herabsetzen müssen.

3.4 Begriffsbestimmungen

3.4.1 Überschussberechtigtes Deckungskapital

Das überschussberechtigte Deckungskapital ist eine rechnerische Größe. Es ist das Deckungskapital, das wir mit den Rechnungsgrundlagen berechnen, die dem Rentenfaktor zugrunde liegen. Nähere Informationen zum Rentenfaktor finden Sie in "Teil A - Art und Umfang der versicherten Leistungen der Altersrentenversicherung". Das überschussberechtigte Deckungskapital von zugeteilten Zusatzrenten ist das Deckungskapital, das wir mit den Rechnungsgrundlagen berechnen, die wir den Zusatzrenten am Tag der Überschusszuteilung zugrunde gelegt haben. Im Falle einer Erhöhung der Deckungsrückstellung gehört auch das durch Anteile der einzelnen Versicherungen am Überschuss und an den Bewertungsreserven finanzierte Deckungskapital zum überschussberechtigten Deckungskapital.

Wir verwenden das überschussberechtigte Deckungskapital als Bezugsgröße zur Berechnung der Zinsüberschussanteile, die wir Ihrer Versicherung zuteilen.

3.4.2 Bewertungsstichtag

Bewertungsstichtag ist der Tag, an dem wir die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln. Ebenso ermitteln wir zum Bewertungsstichtag einen gegebenenfalls vorhandenen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie. Bewertungsstichtag ist der letzte Börsenhandelstag eines Monats.

3.4.3 Rentenfonds

Den Rentenfonds bilden wir zur Zahlung zukünftiger Renten aus der Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven. Er ist ein Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Nähere Informationen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung finden Sie in Ziffer 1.2.3.

3.4.4 Individueller Bewertungsfaktor

Der individuelle Bewertungsfaktor dieser Versicherung ist eine Rechengröße, die wir wie folgt bilden: Wir ermitteln zuerst den aktuellen Wert dieser Versicherung.

Der Wert dieser Versicherung setzt sich zusammen aus

- dem überschussberechtigten Deckungskapital nach Zuteilung laufender Überschussanteile,
- dem jeweiligen Wert der Beteiligung am Rentenfonds vor dem Zuteilungstermin und
- der auf diese Versicherung entfallenden Sockelbeteiligung des nächsten Versicherungsjahres.

Nähere Informationen zur Sockelbeteiligung finden Sie in Ziffer 3.2.3.

Diesen Wert dieser Versicherung multiplizieren wir mit den Monaten, in denen wir bereits die Altersrente gezahlt haben.

Teil B1 - Regelungen zur Beitragsverwendung und Kapitalanlage

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wie verwenden wir Ihre Beiträge sowie Ertragsausschüttungen eines Fonds?
- 2 Können Sie die Fonds wechseln?
- 3 Können Sie ein Rebalancing der Fondsanlage vereinbaren?
- 4 Können Sie ein automatisches Ablaufmanagement einschließen?
- 5 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?
- 6 Was ist zusätzlich zu beachten, wenn die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt wird?

1 Wie verwenden wir Ihre Beiträge sowie Ertragsausschüttungen eines Fonds?

1.1 Die Beitragsteile, die nicht auf Kosten gemäß "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag" (Ziffer 1.2 und 1.3) und Zusatzversicherungen entfallen, stehen für den Aufbau des Vertragsguthabens zur Verfügung. Wir legen diese Beiträge Ihrem Wunsch nach in ausgewählten Fonds an.

1.2 Mit dem zur Fondsanlage bestimmten Teil des Beitrags erwerben wir Anteile der von Ihnen gewählten Fonds. Die Umrechnung dieser Teile in Fondsanteile erfolgt spätestens zum dritten Börsentag nach der jeweiligen Beitragsfälligkeit.

1.3 Soweit ein von Ihnen gewählter Fonds Erträge ausschüttet, gilt: Wir erwerben damit weitere Anteile dieses Fonds und schreiben sie Ihrer Versicherung gut.

1.4 Zur Deckung des Todesfallrisikos benötigte Beitragsteile (Risikobeiträge) entnehmen wir monatlich dem Fondsguthaben. Ebenso entnehmen wir monatlich dem Fondsguthaben Verwaltungskosten. Bei extrem ungünstiger Wertentwicklung des Fondsguthabens kann dies dazu führen, dass das Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz dadurch endet. Falls dieser Fall eintreten sollte, werden wir Sie rechtzeitig darüber informieren, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können.

2 Können Sie die Fonds wechseln?

2.1 Bis zum Beginn der Altersrente haben Sie bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung die folgende Möglichkeit: Sie können die Aufteilung der Beiträge, die für die Fondsanlage bestimmt sind, auf einzelne Fonds neu festlegen (switch).

Die Neufestlegung müssen Sie uns in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) auf einem von uns dafür vorgesehenen Formular mitteilen. Anschließend führen wir den Wechsel innerhalb von zwei Börsentagen durch. Die neue Aufteilung der Fondsanlage wird zum darauf folgenden Beitragszahlungstermin wirksam. Die Änderung der Aufteilung der Fondsanlage ist kostenlos.

Für Ihre Beitragsaufteilung gilt: Sie können bis zu 20 Fonds auswählen, wobei auf jeden Fonds ein Anteil von mindestens 5 Prozent entfallen muss.

2.2 Bis zum Beginn der Altersrente haben Sie zusätzlich noch die folgende Möglichkeit: Sie können die Aufteilung des Fondsguthabens auf einzelne Fonds neu festlegen (shift).

Die Neufestlegung ist bis zu zwölfmal pro Kalenderjahr kostenlos möglich. Für jede weitere Änderung stellen wir Ihnen jeweils eine Gebühr von 25 Euro in Rechnung. Dies müssen Sie uns in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) auf einem von uns dafür vorgesehenen Formular mitteilen. Anschließend führen wir den Fondswechsel innerhalb von zwei Börsentagen durch.

2.3 Für Ihre Fondswechsel stehen Ihnen alle zu diesem Zeitpunkt von uns angebotenen Fonds zur Auswahl. Eine Übersicht der aktuell angebotenen Fonds stellen wir Ihnen auf Nachfrage gern zur Verfügung.

3 Können Sie ein Rebalancing der Fondsanlage vereinbaren?

3.1 Sie können ein Rebalancing der Fondsanlage zu jedem Versicherungsstichtag ein- oder ausschließen. Dies müssen Sie uns spätestens einen Monat vor dem Versicherungsstichtag in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Das Rebalancing ist kostenlos.

3.2 Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der von Ihnen gewählten Fonds verändert sich im Fondsguthaben laufend die Gewichtung des anteiligen Guthabens der einzelnen Fonds. Dadurch kann die Zusammensetzung des Fondsguthabens von dem Aufteilungsverhältnis des zur Fondsanlage bestimmten Anteils der Beiträge oder des Einmalbeitrags abweichen.

Sofern Sie das Rebalancing eingeschlossen haben, gilt: Das Fondsguthaben wird jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres umgeschichtet. Wir führen die Umschichtung jeweils spätestens zum dritten Börsentag nach dem Versicherungsstichtag durch.

3.3 Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt: Das Fondsguthaben wird entsprechend der zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilung des laufenden Beitrags umgeschichtet. Fonds, die nicht Bestandteil der zuletzt gewählten Aufteilung des laufenden Beitrags sind, werden nicht umgeschichtet.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt: Das Fondsguthaben wird entsprechend der zuletzt von Ihnen vorgegebenen Aufteilung des Fondsguthabens umgeschichtet.

3.4 Das Rebalancing endet mit Beginn der Zahlung der Altersrente. Abweichend hiervon endet das Rebalancing mit dem Beginn des Ablaufmanagements, falls Sie dieses vereinbart haben (siehe Ziffer 4).

4 Können Sie ein automatisches Ablaufmanagement einschließen?

4.1 Sie haben bis fünf Jahre vor Beginn der Verfügungsphase die Möglichkeit, ein automatisches Ablaufmanagement zu vereinbaren. Dies müssen Sie uns spätestens einen Monat vor Beginn des Ablaufmanagements in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Das automatische Ablaufmanagement ist kostenlos. Ein von Ihnen gewähltes Ablaufmanagement können Sie jederzeit ausschließen.

4.2 Bei einer vereinbarten Dauer vom Versicherungsbeginn bis zum Beginn der Verfügungsphase von mehr als fünf Jahren gilt: Beim automatischen Ablaufmanagement schichten wir in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Verfügungsphase das Fondsguthaben aus den von Ihnen gewählten Fonds in einen Fonds mit geringerer Schwankungsbreite um. Die Umschichtung erfolgt schrittweise über die gesamte Dauer des automatischen Ablaufmanagements von 60 Monaten: Dabei wird zu Beginn des ersten Monats 1/60 des Fondsguthabens, zu Beginn des zweiten Monats 1/59, usw. des dann jeweils verbleibenden Fondsguthabens umgeschichtet.

Bei einer vereinbarten Dauer vom Versicherungsbeginn bis zum Beginn der Verfügungsphase von bis zu fünf Jahren gilt: Beim automatischen Ablaufmanagement schichten wir ab dem Beginn des zweiten Monats nach Versicherungsbeginn bis zum Beginn der Verfügungsphase das Fondsguthaben aus den von Ihnen gewählten Fonds in einen Fonds mit geringerer Schwankungsbreite um. Die Umschichtung erfolgt schrittweise über die gesamte Dauer des automatischen Ablaufmanagements. Dabei wird das Fondsguthaben monatlich anteilig in Abhängigkeit von der restlichen Dauer bis zum Beginn der Verfügungsphase umgeschichtet.

Auch künftige Beitragsteile, die für die von Ihnen gewählte Fondsanlage bestimmt sind, legen wir entsprechend der dann gültigen Aufteilung des Fondsguthabens an. Wenn der für das automatische Ablaufmanagement vorgesehene Fonds nicht mehr zu Verfügung steht, gehen wir wie folgt vor: Wir ersetzen ihn durch den Fonds aus unserem Angebot, der ihm unter Anlagegesichtspunkten am ehesten entspricht. Das kann z.B. dann passieren, wenn der Fonds geschlossen wird. Den neuen Fonds teilen wir Ihnen dann mit.

4.3 Sofern das Ablaufmanagement bereits begonnen hat, ist jederzeit eine Unterbrechung möglich. Ein einmal unterbrochenes Ablaufmanagement kann nicht wieder aufgenommen werden.

4.4 Über die Möglichkeit, ein automatisches Ablaufmanagement zu vereinbaren, werden wir Sie regelmäßig informieren.

5 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?

5.1 Bei einem von Ihnen für die Fondsanlage gewählten Fonds können sich nachträglich erhebliche Änderungen ergeben. In diesem Fall sind wir berechtigt, den gewählten Fonds durch einen anderen Fonds aus unserem Angebot zu ersetzen. Hierfür gilt das nachfolgend beschriebene Verfahren. Eine erhebliche Änderung liegt beispielsweise in einem der folgenden Fälle vor:

- Der gewählte Fonds wird aufgelöst oder geschlossen.
- Der gewählte Fonds wird mit einem anderen Fonds zusammengelegt (Fondsverschmelzung).
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bietet den gewählten Fonds nicht mehr zu den Rahmenbedingungen an, die bei Aufnahme des Fonds in unser Fondsangebot vereinbart wurden.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verliert die Zulassung für den Vertrieb von Fondsanteilen in Deutschland.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt dauerhaft oder vorübergehend den Vertrieb oder die Rücknahme von Anteilen des gewählten Fonds ein.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändert die Anlagestrategie oder Anlagepolitik des gewählten Fonds.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Depotbank erhebt oder erhöht nachträglich Kosten des gewählten Fonds.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhebt nachträglich einen Ausgabeaufschlag und/oder eine Rücknahmegebühr für den gewählten Fonds.
- Der gewählte Fonds unterschreitet in erheblichem Maße die durchschnittliche Wertentwicklung des Marktes vergleichbarer Fonds.
- Ein renommiertes Ratingunternehmen wertet den gewählten Fonds ab.
- Der Gesamtwert des gewählten Fonds über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt weniger als 100.000 Euro. Dies muss über eine Dauer von mindestens sechs Monaten erfüllt sein.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verletzen in einem erheblichen Maße uns gegenüber ihre vertraglichen Pflichten.
- Gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen führen dazu, dass wir einen Fonds durch einen anderen Fonds aus unserem Angebot ersetzen müssen.

5.2 Machen wir von dem oben genannten Recht Gebrauch und haben Sie den betroffenen Fonds gewählt, werden wir den Fonds durch einen Fonds aus unserem Angebot ersetzen, der ihm unter Anlagegesichtspunkten weitestgehend entspricht. Dies kann sich sowohl auf das vorhandene Fondsguthaben Ihrer Versicherung als auch auf Ihre zukünftigen Beiträge auswirken.

Wir werden Sie hierüber in der Regel mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Stichtag für den Fondswechsel informieren. Den für Ihre Versicherung neuen Fonds und den Stichtag für den Fondswechsel werden wir Ihnen mitteilen. Innerhalb der genannten Frist haben Sie die Möglichkeit, einen anderen Fonds zu wählen. Eine Fondsauswahl ist immer nur aus den von uns angebotenen Fonds möglich. In diesem Fall werden wir ab dem von uns genannten Stichtag für den Fondswechsel Ihre Beiträge und/oder das Fondsguthaben in dem von Ihnen gewählten Fonds anlegen. Ansonsten werden wir Ihre Beiträge und/oder das Fondsguthaben ab dem von uns genannten Stichtag für den Fondswechsel in dem von uns festgelegten Fonds anlegen.

Sollten wir selbst so kurzfristig von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Depotbank über die Änderung des Fonds informiert werden, dass die vorhergehend genannte Frist von sechs Wochen erst nach dem Stichtag für den Fondswechsel endet, gilt abweichend: Benennen Sie uns bis zum Stichtag für den Fondswechsel keinen anderen Fonds, werden wir Ihre Beiträge und/oder das Fondsguthaben ab diesem Stichtag in dem von uns festgelegten Fonds anlegen. Benennen Sie uns nach dem Stichtag für den Fondswechsel und vor Ablauf der Frist von sechs Wochen einen anderen Fonds, gilt: Wir werden ab dann Ihre Beiträge und/oder das Fondsguthaben in dem von Ihnen genannten Fonds anlegen.

In besonderen, nicht von uns zu beeinflussenden Fällen (z.B. bei fristloser Einstellung der Anteilsausgabe durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft) können wir Sie erst nach Durchführung des Fondswechsels informieren. Sie haben dann sechs Wochen Zeit, einen anderen Fonds zu wählen. In diesem Fall werden wir ab dann Ihre Beiträge und/oder das Fondsguthaben in dem von Ihnen gewählten Fonds anlegen. Ansonsten werden wir Ihre Beiträge und/oder das Fondsguthaben weiter in dem von uns festgelegten Fonds anlegen.

Zusätzlich haben Sie jeweils die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Ihre gesamte individuelle Fondsauswahl kostenlos neu zu bestimmen.

5.3 Erhebt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Depotbank nachträglich für die Rücknahme von Fondsanteilen ein Entgelt, gilt: Wir werden diese Kosten gemäß den Regelungen in "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag" Ziffer 1.3 dem Fondsguthaben Ihrer Versicherung entnehmen, wenn wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile veräußern.

6 Was ist zusätzlich zu beachten, wenn die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt wird?

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder wichtiger, nicht vorhersehbarer Gründe, die wir nicht beeinflussen können, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen. Eine solche Aussetzung des Handels durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft können wir nicht beeinflussen.

Wenn wir bei eingeschränkt handelbaren Fonds den Wert der Fondsanteile ermitteln oder eine Versicherungsleistung errechnen müssen, gehen wir wie folgt vor:

- Wenn die Rücknahme eines von Ihnen gewählten Fonds für höchstens zwei Monate ausgesetzt ist, gilt: Wir legen in den vorgenannten Fällen den Rücknahmepreis der Anteile spätestens des dritten Börsentags des Monats zugrunde, der auf den Zeitpunkt der Beendigung der ausgesetzten Handelbarkeit folgt.
- Ist die Rücknahme eines von Ihnen gewählten Fonds für mehr als zwei Monate bzw. für unbeschränkte Zeit ausgesetzt, gilt:
Bei der Ermittlung des Werts der Fondsanteile Ihrer Versicherung legen wir so genannte Zweitmarktkurse zugrunde. Dies sind die Kurse, die wir erzielen könnten, wenn wir die Anteile des Fonds mit eingeschränkter Handelbarkeit über z.B. darauf spezialisierte Händler oder Internetplattformen anbieten würden. Versicherungsleistungen errechnen wir auf Basis dieser Zweitmarktkurse und zahlen die entsprechend berechneten Versicherungsleistungen in Euro aus.

Diejenigen Fondsanteile Ihrer Versicherung, die von der Aussetzung der Handelbarkeit betroffen sind, können Sie nicht in einen anderen Fonds umschichten.

Über Aussetzungen der Handelbarkeit und die Folgen, die sich daraus für Sie ergeben, werden wir Sie informieren.

Teil C - Regelungen und Pflichten für den Versicherungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- 2 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- 3 Gibt es Einschränkungen des Versicherungsschutzes bezogen auf den Todesfall (z. B. bei kriegerischen Ereignissen)?
- 4 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?
- 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- 6 Welche Bedeutung hat die Versicherungsurkunde?
- 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 9 Wie können Sie den Wert der Versicherung erfahren?
- 10 Was gilt bei Änderung der Postanschrift oder des Namens?
- 11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- 12 Welche Gerichte sind bei Klagen zuständig und welches Recht findet Anwendung?
- 13 Welche Beschwerdemöglichkeit haben Sie?

1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die Versicherung mit uns abgeschlossen haben, frühestens aber zu dem in der Versicherungsurkunde genannten Beginn. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen. Dies gilt, wenn Sie bei laufender Beitragszahlung den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen.

2 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

2.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, uns alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben. Gefahrerheblich ist ein Umstand, wenn er geeignet ist, Einfluss auf unseren Entschluss zu nehmen, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen. Gefahrerheblich sind deshalb insbesondere gegenwärtige oder frühere Erkrankungen oder gesundheitliche Störungen, aber z.B. auch Risikosportarten, wenn wir danach gefragt haben. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Soll eine andere Person versichert werden, gilt: Auch diese Person ist - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2.2 Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

Wenn Sie oder die versicherte Person falsche oder unvollständige Angaben machen, riskieren Sie den Versicherungsschutz. Bei einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, folgende Rechte:

- Wir können den Vertrag rückwirkend ändern.
- Wir können den Vertrag kündigen.
- Wir können vom Vertrag zurücktreten.
- Wir können den Vertrag anfechten, wenn wir arglistig getäuscht worden sind.

Nachstehend erläutern wir Ihnen, unter welchen Voraussetzungen wir diese Rechte ausüben können.

2.2.1 Rückwirkende Vertragsänderung

Hätten wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände abgeschlossen, aber zu anderen Bedingungen, gilt: Wir sind nicht zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt. Stattdessen können wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend zum Vertragsabschluss Vertragsbestandteil werden, soweit sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt haben. Andere Bedingungen können zum Beispiel ein Leistungsausschluss oder ein höherer Beitrag sein. Haben Sie oder die versicherte Person die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht zu vertreten, werden diese anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Die rückwirkende Einfügung eines Leistungsausschlusses kann zur Folge haben, dass wir auch bei einem bereits eingetretenen Versicherungsfall keine Leistungen erbringen.

Wenn wir einen Leistungsausschluss vornehmen, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Sie können den Vertrag auch dann fristlos kündigen, wenn sich Ihr Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöht. Nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Vertragsänderung zugegangen ist, steht Ihnen das Recht zur Kündigung einen Monat lang zu. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

2.2.2 Kündigung

Wenn wir den Vertrag aufgrund einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kündigen, gilt: Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang unserer Kündigungserklärung bei Ihnen wirksam. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - abgeschlossen hätten. Eine Vertragsänderung ist dann möglich.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Wir wandeln mit der Kündigung den Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung um. Voraussetzung ist, dass die vereinbarte Mindestleistung erreicht wird. Ist die vereinbarte Mindestleistung nicht erreicht, erlischt die Versicherung und wir zahlen den Kündigungsbetrag, sofern vorhanden, aus.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt:

Die Kündigung der Versicherung gegen Einmalbeitrag ist nicht möglich.

Nähere Informationen zur Beitragsfreistellung und zum Kündigungsbetrag finden Sie in "Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung".

Haben Sie oder die versicherte Person die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Kündigung.

2.2.3 Rücktritt

Wir können vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt jedoch nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. Bei grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir außerdem dann nicht zurücktreten, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - abgeschlossen hätten. Eine Vertragsänderung ist dann möglich.

Mit unserem Rücktritt endet die Versicherung. Sie haben damit für die Zukunft keinen Versicherungsschutz mehr. Bei einem Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wurde. Wurde die Anzeigepflicht nicht arglistig verletzt, haben Sie Versicherungsschutz für diesen Versicherungsfall, wenn Sie uns nachweisen, dass der Umstand, zu dem falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden,

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, zahlen wir den Kündigungsbetrag, sofern vorhanden, aus. Nähere Informationen zum Kündigungsbetrag finden Sie in "Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung".

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt:

Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Einmalbeitrags.

2.2.4 Anfechtung

Wenn Sie oder die versicherte Person bewusst und gewollt durch unrichtige oder unvollständige Angaben Einfluss auf unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags genommen haben, können wir den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Hat uns die versicherte Person arglistig getäuscht, können wir die Anfechtung auch dann Ihnen gegenüber erklären, wenn Sie als Versicherungsnehmer nichts von der arglistigen Täuschung durch die versicherte Person wussten.

Wenn der Vertrag durch Anfechtung aufgelöst wird, zahlen wir den Kündigungsbetrag, sofern vorhanden, aus.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt:
Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Einmalbeitrags.

2.3 Voraussetzungen für Vertragsänderung, Kündigung, Rücktritt oder Anfechtung

2.3.1 Vertragsänderung, Kündigung oder Rücktritt sind nicht möglich, wenn wir den Umstand, zu dem Sie oder die versicherte Person falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, kannten oder wussten, dass die Angaben unrichtig sind.

2.3.2 Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zur Kündigung und zum Rücktritt stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

2.3.3 Vertragsänderung, Kündigung oder Rücktritt müssen wir innerhalb von einem Monat schriftlich erklären. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. In unserer Erklärung müssen wir die Umstände angeben, auf die wir uns berufen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die vorgenannte Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

2.3.4 Eine Vertragsänderung verlangen, den Vertrag kündigen oder von dem Vertrag zurücktreten können wir - wenn die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt wurde - nur in den ersten fünf Jahren nach Abschluss des Vertrags. Eine neue Frist von fünf Jahren beginnt aber bei jeder Vertragsanpassung mit erneuter Risikoprüfung. Diese neue Frist bezieht sich dann auf Leistungen, die durch die Vertragsanpassung erhöht wurden. Nach Ablauf der 5-Jahres-Frist können wir nur dann eine Vertragsänderung verlangen, kündigen oder zurücktreten, wenn der Versicherungsfall bereits innerhalb dieser fünf Jahre eingetreten ist.

Bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht erhöht sich die Frist auf zehn Jahre.

2.3.5 Wegen arglistiger Täuschung können wir den Vertrag innerhalb von einem Jahr anfechten, nachdem wir die Täuschung entdeckt haben. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Anzeigepflichtverletzung zehn Jahre verstrichen sind.

2.4 Erklärungsempfänger

Unsere Vertragsänderungs-, Kündigungs-, Rücktritts-, oder Anfechtungserklärung geben wir Ihnen gegenüber schriftlich ab. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, gilt: Wir können den Inhaber der Versicherungsurkunde als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

3 Gibt es Einschränkungen des Versicherungsschutzes bezogen auf den Todesfall (z.B. bei kriegerischen Ereignissen)?

3.1 Grundsätzlich sind wir unabhängig von der Todesursache zur Leistung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen stirbt.

3.2 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen stirbt.

In diesem Fall vermindert sich eine Leistung bei Tod auf den für den Todestag berechneten Kündigungsbetrag. Der beim Kündigungsbetrag vorgesehene Abzug wird hier nicht vorgenommen.

Es besteht jedoch Versicherungsschutz in voller Höhe, wenn alle drei nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die versicherte Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen.
- Die versicherte Person war diesen Kriegsereignissen während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt.
- Die versicherte Person war an diesen Kriegsereignissen nicht aktiv beteiligt.

3.3 Der Versicherungsschutz ist ebenfalls eingeschränkt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem der nachfolgenden Ereignisse stirbt:

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen;
- dem vorsätzlichen Einsatz oder dem vorsätzlichen Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Voraussetzung ist, dass der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden (Anschlag).

Wenn diese Einschränkung der Leistungspflicht nach dieser Ziffer greift, vermindert sich die Leistung bei Tod auf den für den Todestag berechneten Kündigungsbetrag. Wir verzichten dabei auf den vorgesehenen Abzug.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt in voller Höhe, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem höchstens 1.000 Menschen

- unmittelbar sterben und/oder
- voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben und/oder
- dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden.

Für die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht gilt: Wir können einen unabhängigen Gutachter mit der Prüfung beauftragen. Das Ergebnis der Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten seit dem Ereignis vorliegen. Bestätigt der Gutachter, dass eine uneingeschränkte Leistungspflicht besteht, werden Ansprüche auf Versicherungsleistungen frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

4 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person?

4.1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung zahlen wir eine für den Todesfall versicherte Leistung nur dann, wenn seit Vertragsabschluss drei Jahre vergangen sind.

Bei einer Wiederinkraftsetzung oder einer Vertragsänderung, die eine Erhöhung der Leistung bei Tod zur Folge hat, gilt: Die Dreijahresfrist beginnt für den geänderten bzw. wieder in Kraft gesetzten Teil von neuem.

4.2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir nur den zum Todestag berechneten Kündigungsbetrag ohne den dort vorgesehenen Abzug. Wir zahlen allerdings nicht mehr als die Leistung bei Tod.

Der Versicherungsschutz besteht aber in dem nachfolgenden Fall uneingeschränkt in voller Höhe: Die versicherte Person hat diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen. Dies muss uns nachgewiesen werden.

5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

5.1 Bei Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir verlangen, dass uns die Versicherungsurkunde eingereicht wird. Ebenso können wir verlangen, dass die Auskunft nach Ziffer 11 vorgelegt wird.

5.2 Wenn die Altersrente in Anspruch genommen wird, benötigen wir ein amtliches Dokument über den Tag der Geburt der versicherten Person. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

5.3 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dabei müssen uns folgende Dokumente eingereicht werden:

- Versicherungsurkunde
- Amtliche Sterbeurkunde

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und erforderliche Erhebungen anstellen. Sind notwendige Dokumente nicht auf Deutsch verfasst, gilt: Wir können verlangen, dass diese von einem für den Gerichtsverkehr zugelassenen Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden. Die Übersetzungen müssen einen Bestätigungsvermerk des Übersetzers enthalten, dass vom Original übersetzt wurde. Die Kosten für notwendige Nachweise trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beantragt.

5.4 Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

6 Welche Bedeutung hat die Versicherungsurkunde?

Wir können den Inhaber der Versicherungsurkunde als berechtigt ansehen, über die Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag zu verfügen und insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können jedoch verlangen, dass uns der Inhaber der Versicherungsurkunde seine Berechtigung nachweist. Wenn vorher ein Bezugsrecht eingeräumt wurde und bei Abtretungen oder Verpfändungen, gilt: Wir brauchen den Nachweis der Berechtigung nur anzuerkennen, wenn uns bereits eine Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) vorliegt.

7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

7.1 Den ersten Beitrag bzw. den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen. Sie müssen ihn jedoch nicht vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes zahlen.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu Beginn einer Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag beträgt sie ein Jahr.

7.2 Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Die Beiträge zur Versicherung können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.

7.3 Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns einget. Der Fälligkeitstag ist in Ziffer 7.1 geregelt.

Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem in Ziffer 7.1 genannten Fälligkeitstermin abbuchen können. Voraussetzung ist: Sie widersprechen einer berechtigten Ab-

buchung nicht. Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht abgebucht werden kann, können wir für die Zukunft die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

7.4 Den Einmalbeitrag bzw. die laufenden Beiträge müssen Sie auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

7.5 Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

8.1 Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

8.2 Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt jedoch nur unter folgender Voraussetzung: Wir haben Sie auf diese Rechtsfolge durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsurkunde aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge

8.3 Wenn Sie einen Folgebeitrag für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung nicht rechtzeitig zahlen, gilt: Sie erhalten von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, gilt Folgendes: Der Versicherungsschutz entfällt oder mindert sich, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Dies gilt nur, wenn wir Sie bereits in der Mahnung ausdrücklich auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

8.4 Wenn Sie sich nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit den Beiträgen, Verzugszinsen oder Mahnkosten in Verzug befinden, gilt: Wir können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Alternativ können wir die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

8.5 Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung erfolgen. War die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden, kann die Nachzahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

8.6 Für Beitragsteile, die in Fonds angelegt werden, gilt:

Wir behalten uns vor, schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge oder den Einmalbeitrag spätestens zum dritten Börsentag des auf die Zahlung folgenden Kalendermonats in Fondsanteile umzurechnen. Dabei legen wir dann jeweils den aktuellen Anteilspreis zugrunde.

8.7 Können Sie einen Folgebeitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Anpassung Ihrer Beitragszahlung. Nähere Informationen hierzu finden Sie in "Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung" sowie in "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

9 Wie können Sie den Wert der Versicherung erfahren?

Wir informieren Sie gern über den Stand der Versicherung. Erstmals können wir Sie nach Ablauf eines vollständigen Versicherungsjahres informieren.

10 Was gilt bei Änderung der Postanschrift oder des Namens?

Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu schicken. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend auch im Falle einer Namensänderung oder wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Sofern eine andere Person als der Versicherungsnehmer versicherte Person ist, gilt: Bitte teilen Sie uns auch eine Änderung des Namens oder der Postanschrift der versicherten Person mit.

11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

11.1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu dieser Versicherung verpflichtet sind, gilt: Sie müssen uns die dafür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch bei Änderungen nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage.

Soweit der Status dritter Personen, die Rechte an dieser Versicherung haben, maßgeblich für Datenerhebungen und Meldungen ist, gilt: Auch dann sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet.

11.2 Notwendige Informationen im Sinne der Ziffer 11.1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung der steuerlichen Ansässigkeit

- des Versicherungsnehmers,
- dritter Personen, die Rechte an dieser Versicherung haben,
- des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz sowie der Firmensitz.

11.3 Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir die Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

11.4 Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Ziffern 11.1 und 11.2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

12 Welche Gerichte sind bei Klagen zuständig und welches Recht findet Anwendung?

12.1 Auf diese Versicherung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12.2 Klagen gegen uns sind an das für unseren Firmensitz zuständige Gericht zu richten. Wenn eine unserer Niederlassungen für diesen Vertrag zuständig ist, können Sie wahlweise bei dem dafür zuständigen Gericht klagen. Sind Sie eine natürliche Person, können Sie zudem wahlweise bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht klagen. Sind Sie eine natürliche Person und haben Sie keinen Wohnsitz, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

12.3 Klagen aus dem Vertrag gegen Sie erheben wir bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht. Haben Sie keinen Wohnsitz, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

12.4 Falls Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlegen, sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

13 Welche Beschwerdemöglichkeit haben Sie?

13.1 Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit - auch für Unternehmer - ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

13.2 Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e.V. lautet:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsombudsmann.de.

Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

13.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

13.4 Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Können Sie die Versicherung kündigen?
- 2 Können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?
- 3 Können Sie die Versicherung nach einer vollständigen Beitragsfreistellung wieder in Kraft setzen?
- 4 Können Sie die Beitragszahlung unterbrechen oder eine Stundung der Beiträge verlangen?

Die Ziffern 2, 3 und 4 gelten nur für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung.

1 Können Sie die Versicherung kündigen?**1.1 Vollständige Kündigung****1.1.1 Kündigung und Auszahlung eines Kündigungsbetrags**

Bis zum Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit zum Ende eines Monats in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) vollständig kündigen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

1.1.2 Kündigungsbetrag

Wir ermitteln den Kündigungsbetrag wie folgt:

- Grundlage des Kündigungsbetrags ist der Rückkaufswert.
- Den Rückkaufswert vermindern wir um einen Abzug.
- Zu dem Ergebnis addieren wir gegebenenfalls eine Überschussbeteiligung. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in "Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1.1.3 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert nach § 169 Abs. 4 VVG entspricht dem vorhandenen Fondsguthaben.

Maßgebend für die Ermittlung des Werts des Fondsguthabens ist der festgestellte Anteilspreis am ersten Börsentag des Monats, der auf den letzten Versicherungsmonat folgt.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Der Rückkaufswert ist mindestens der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Nähere Informationen finden Sie in "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag". Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten gleichmäßig auf die gesamte Beitragszahlungsdauer. Der aufsichtsrechtliche Höchstzillmersatz bleibt in jedem Fall gewahrt.

1.1.4 Abzug

Wir nehmen bei einer Kündigung vom Rückkaufswert einen Abzug vor. Die Höhe des Abzugs können Sie der Versicherungsurkunde entnehmen. Sie finden diese im Abschnitt "Können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?".

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Zweifelnd Sie die Angemessenheit des Abzuges an, ist diese von uns nachzuweisen.

Wir halten diesen Abzug für angemessen, weil wir mit ihm einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vornehmen. Zudem wird mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass der von uns erhobene Abzug in Ihrem Fall niedriger zu beziffern ist, gilt: Wir setzen den Abzug entsprechend herab. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

In den folgenden Fällen nehmen wir keinen Abzug vor:

- Die Versicherung wurde zuvor beitragsfrei gestellt.
- Die Versicherung hat die Abrufmöglichkeit im Rahmen der flexiblen Altersgrenze erreicht.
- Die Versicherung wird innerhalb der Verfügungsphase gekündigt.

Das Fondsguthaben dürfen wir nach § 169 Abs. 6 VVG nicht herabsetzen.

1.1.5 Beitragsrückstände ziehen wir vom Kündigungsbetrag ab.

1.1.6 Den Kündigungsbetrag zahlen wir in Euro aus.

1.1.7 Nachteile einer Kündigung

Wenn Sie den Versicherungsvertrag kündigen, kann dies Nachteile für Sie haben. Sie tilgen mit Ihren Beitragszahlungen in den ersten Vertragsjahren auch die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten. Nähere Informationen finden Sie in "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag". Dadurch sinkt der zur Anlage bestimmte Teil des Beitrags und es ist nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.

Bei einer Kündigung nehmen wir den oben genannten Abzug vor. Deshalb ist der Kündigungsbetrag geringer als das Vertragsguthaben.

1.1.8 Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

1.2 Teilweise Kündigung

Sie können Ihre Versicherung bis zum Beginn der Altersrente teilweise kündigen.

Für eine teilweise Kündigung gilt: Sie können Ihrem Vertrag Kapital entnehmen und den Beitrag herabsetzen. Es gelten hierfür die Regelungen für die Kapitalentnahme vor Rentenbeginn und die Herabsetzung des Beitrags.

Nähere Informationen zur Kapitalentnahme vor Rentenbeginn und Herabsetzung des Beitrags finden Sie in "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

2 Können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?

2.1 Vollständige Beitragsfreistellung

2.1.1 Umwandlung in eine beitragsfrei gestellte Versicherung

Sie können in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, ab dem nächsten Beitragszahlungstermin vollständig von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall wandeln wir die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. Dabei legen wir den Rückkaufswert gem. Ziffer 1.1.3 zugrunde. Diesen vermindern wir um rückständige Beiträge.

2.1.2 Abzug

Wir nehmen bei einer Beitragsfreistellung einen Abzug vor. Die Höhe des Abzugs können Sie der Versicherungsurkunde entnehmen. Sie finden diese im Abschnitt "Können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?".

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Zweifelnd Sie die Angemessenheit des Abzuges an, ist diese von uns nachzuweisen.

Wir halten diesen Abzug für angemessen, weil wir mit ihm einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vornehmen. Zudem wird mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Abzug in Ihrem Fall niedriger zu beziffern ist, gilt: Wir setzen den Abzug entsprechend herab. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Im folgenden Fall nehmen wir keinen Abzug vor: Die Versicherung hat die Abrufmöglichkeit im Rahmen der flexiblen Altersgrenze erreicht.

Eine ggfs. versicherte feste Todesfalleistung erlischt im Falle einer Beitragsfreistellung.

2.1.3 Maßgebend für die Ermittlung des Werts des Fondsguthabens ist der festgestellte Anteilspreis spätestens am dritten Börsentag des Monats, in dem die Beitragsfreistellung erfolgt.

2.1.4 Erreicht zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung die Summe der gezahlten Beiträge nicht den Mindestbetrag in Höhe von 1.600 Euro, gilt: Eine vollständige Beitragsfreistellung ist nicht möglich. In diesem Fall zahlen wir den Kündigungsbetrag aus und die Versicherung endet.

2.1.5 Nachteile einer Beitragsfreistellung

Bei einer Beitragsfreistellung bitten wir Sie Folgendes zu beachten: Sie tilgen mit Ihren Beitragszahlungen in den ersten Vertragsjahren auch die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten. Nähere Informationen finden Sie in "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag". Damit sinkt der zur Anlage bestimmte Teil des Beitrags und die beitragsfreie Leistung. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung.

Darüber hinaus nehmen wir bei einer Beitragsfreistellung weiterhin den oben genannten Abzug vor. Deshalb führt der Abzug zu einem geringeren Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung als vor Beitragsfreistellung.

2.2 Teilweise Beitragsfreistellung

Sie können bis zum Beginn der Altersrente teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit werden.

Für eine teilweise Beitragsfreistellung gilt: Sie können den Beitrag herabsetzen. Es gelten hierfür die Regelungen für die Herabsetzung des Beitrags.

Nähere Informationen zur Herabsetzung des Beitrags finden Sie in "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

3 Können Sie die Versicherung nach einer vollständigen Beitragsfreistellung wieder in Kraft setzen?

3.1 Haben Sie die Versicherung vollständig beitragsfrei gestellt, gilt: Sie können die Beitragszahlung innerhalb von 36 Monaten nach dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wieder aufnehmen. Das ist die sogenannte Wiederinkraftsetzung. Sofern Sie eine Wiederinkraftsetzung beabsichtigen, gilt: Sie müssen uns dies spätestens einen Monat vor Beginn der Versicherungsperiode mitteilen, zu der Sie die Versicherung wieder in Kraft setzen möchten. Ihre Mitteilung muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Eine Wiederinkraftsetzung ist nur bis zum Beginn der Verfügungsphase möglich.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beitragsfrei gestellt ist.

3.2 Innerhalb von 36 Monaten ist eine Wiederinkraftsetzung der Altersrentenversicherung ohne Risikoprüfung und ohne unsere Zustimmung möglich. Möchten Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wieder in Kraft setzen, so ist eine Wiederinkraftsetzung ohne Risikoprüfung und ohne unsere Zustimmung nur innerhalb von 18 Monaten nach der Beitragsfreistellung möglich. Nach 18 Monaten ist eine Wiederinkraftsetzung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur mit unserer Zustimmung möglich. Hierfür gilt: Unsere Zustimmung machen wir vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig. Eine Wiederinkraftsetzung

der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist grundsätzlich auch möglich, wenn diese bei der vorausgegangenen Beitragsfreistellung endete.

Sofern bei Beitragsfreistellung eine Wartezeit für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart war, endet diese bei Wiederinkraftsetzung zu dem Zeitpunkt, der bei Versicherungsbeginn vereinbart wurde. Erfolgt eine Wiederinkraftsetzung mit Risikoprüfung, tritt die Wartezeit nicht wieder in Kraft.

Haben Sie eine feste Todesfalleistung mitversichert, gilt: Die feste Todesfalleistung können Sie bei Wiederinkraftsetzung wieder einschließen. Die Wartezeit für die feste Todesfalleistung endet dann zu dem Zeitpunkt, der bei Versicherungsbeginn vereinbart wurde. Sofern diese Wartezeit bei Wiederinkraftsetzung bereits abgelaufen ist, gilt: Innerhalb von 18 Monaten nach Beitragsfreistellung ist eine Wiederinkraftsetzung ohne Wartezeit für die Todesfalleistung möglich. Danach ist eine Wiederinkraftsetzung der Todesfalleistung mit einer erneuten Wartezeit von 3 Jahren möglich.

3.3 Nach Ablauf von 36 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung vollständig beitragsfrei gestellt wurde, ist keine Wiederinkraftsetzung mehr möglich.

3.4 War der Vertrag aufgrund einer Elternzeit der versicherten Person vollständig beitragsfrei gestellt, gilt: Eine Wiederinkraftsetzung ist auch innerhalb von drei Monaten nach Ende der gesetzlichen Elternzeit möglich.

Für die Wiederinkraftsetzung müssen Sie uns einen geeigneten Nachweis für das Vorliegen der Elternzeit beifügen.

3.5 Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, können Sie die Versicherung in folgendem Fall nicht wieder in Kraft setzen: Die versicherte Person ist während der vollständigen Beitragsfreistellung berufsunfähig geworden.

Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag aufgrund Elternzeit der versicherten Person vollständig beitragsfrei gestellt wurde.

3.6 Bei einer Wiederinkraftsetzung berechnen wir die Leistungen neu. Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die seit Vertragsbeginn gelten. Führen Sie den Vertrag nach einer Wiederinkraftsetzung unverändert fort, gilt dennoch: Die Leistungen erreichen in keinem Fall den Wert der Leistungen ohne eine Beitragsfreistellung. Dies trifft auch zu, wenn Sie bereits kurz nach der Beitragsfreistellung den Vertrag wieder in Kraft setzen. Über die neuen Werte informieren wir Sie.

3.7 Bei einer vollständigen Beitragsfreistellung setzen wir die Tilgung der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten aus. Nähere Informationen finden Sie in "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag" Ziffer 1.2. Die vorgesehene Tilgung verschiebt sich auf den Zeitraum nach der Wiederinkraftsetzung.

Die bei Beitragsfreistellung erhobenen Abzüge werden wir dem Vertrag bei vollständiger Wiederinkraftsetzung gutschreiben.

3.8 Sie können eine Nachzahlung der nicht gezahlten Beiträge für die Altersrentenversicherung beantragen. Es gelten hierfür dieselben Regelungen wie bei einer Zuzahlung oder Beitragserhöhung.

Nähere Informationen zur Zuzahlung und Beitragserhöhung finden Sie in "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

4 Können Sie die Beitragszahlung unterbrechen oder eine Stundung der Beiträge verlangen?

4.1 Unterbrechung der Beitragszahlung

4.1.1 Sie können die Beitragszahlung der Altersrentenversicherung vor dem Beginn der Verfügungsphase für bis zu 24 Monate vollständig unterbrechen.

Bei Elternzeit der versicherten Person können Sie davon abweichend die Beitragszahlung für bis zu insgesamt 36 Monate vollständig unterbrechen. Wollen Sie die Beitragszahlung unterbrechen, müssen Sie uns dies in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Wir informieren Sie dann über die näheren Einzelheiten (z.B. zu welchem Termin die Unterbrechung der Beitragszahlung möglich ist). Möchten Sie aufgrund der Elternzeit der versicherten Person die Beitragszahlung der Altersrentenversicherung mehr als 24 Monate unterbrechen, müssen Sie uns das Vorliegen der Elternzeit nachweisen.

4.1.2 Die Unterbrechung der Beitragszahlung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie haben mindestens die Beiträge der ersten zwölf Versicherungsmonate gezahlt.
- Die Unterbrechung endet vor dem Erreichen der flexiblen Altersgrenze.
- Das Ende der letzten Unterbrechung der Beitragszahlung liegt mindestens zwölf Monate zurück.

4.1.3 Bei einer Unterbrechung der Beitragszahlung entfällt für die Dauer der Unterbrechung die Beitragszahlungspflicht für die Altersrentenversicherung. Nach Ablauf der Unterbrechung der Beitragszahlung zahlen Sie die Beiträge wieder in gleicher Höhe wie vor Unterbrechung der Beitragszahlung.

Bestehende Zusatzversicherungen enden mit Beginn der Unterbrechung der Beitragszahlung.

Während einer Unterbrechung der Beitragszahlung erfolgt keine Tilgung der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten. Nähere Informationen finden Sie in "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag". Die vorgesehene Tilgung verschiebt sich stattdessen auf den Zeitraum danach.

4.1.4 Sie können eine Nachzahlung der nicht gezahlten Beiträge für die Altersrentenversicherung beantragen. Es gelten hierfür dieselben Regelungen wie bei einer Zuzahlung oder Beitragserhöhung. Nähere Informationen zur Zuzahlung und Beitragserhöhung finden Sie in "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

Außerdem können Sie die nicht gezahlten Beiträge erbringen, indem Sie auch während der Verfügungsphase Beiträge für die Altersrentenversicherung zahlen. Nähere Informationen zur Beitragszahlung in der Verfügungsphase finden Sie in "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten".

4.1.5 Für den Wiedereinschluss einer Zusatzversicherung nach Unterbrechung der Beitragszahlung gilt: Sie müssen uns dies in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Wurde die Beitragszahlung nicht länger als 18 Monate unterbrochen, gilt: Der Einschluss der Zusatzversicherung ist ohne erneute Risikoprüfung möglich. Wurde die Beitragszahlung länger als 18 Monate unterbrochen, gilt: Ob und unter welchen Voraussetzungen der Einschluss der Zusatzversicherung möglich ist, machen wir vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig.

Sofern zu Beginn der Unterbrechung der Beitragszahlung eine Wartezeit für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart war, endet diese bei Wiedereinschluss zu dem Zeitpunkt, der bei Versicherungsbeginn vereinbart wurde. Erfolgt ein Wiedereinschluss mit Risikoprüfung, tritt die Wartezeit nicht wieder in Kraft.

4.1.6 Eine ggfs. versicherte feste Todesfallleistung erlischt im Falle einer Beitragsunterbrechung.

4.2 Stundung der Beiträge

4.2.1 Sie haben unter den in Ziffer 4.2.4 aufgeführten Voraussetzungen bis 2 Jahre vor Beginn der Verfügungsphase einen Anspruch auf Beitragsstundung. Diese können Sie für bis zu 12 Monate verlangen. Bei mehrmaliger Beitragsstundung können Sie diese insgesamt höchstens für 24 Monate während der gesamten Vertragslaufzeit verlangen.

Wollen Sie eine Stundung, müssen Sie uns dies in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Wir informieren Sie dann über die näheren Einzelheiten (z.B. zu welchem Termin die Stundung möglich ist).

Eine vorzeitige Beendigung der Beitragsstundung ist jederzeit zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode möglich.

4.2.2 Sofern wir zum Zeitpunkt der Stundung Stundungszinsen erheben, werden wir diese mit Ihnen vertraglich vereinbaren.

4.2.3 Die gestundeten Beiträge und die darauf angefallenen Zinsen müssen Sie zum ersten Beitragszahlungstermin nach Ablauf der Stundung in einer Summe nachzahlen. Ab diesem Zeitpunkt führen wir Ihre Versicherung beitragspflichtig fort.

4.2.4 Eine Stundung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie haben mindestens die Beiträge der ersten 3 Versicherungsjahre gezahlt.
- Das Ende der letzten Stundung der Beiträge liegt mindestens 12 Monate zurück.
- Sie haben die Beitragszahlung nicht nach Ziffer 4.1 unterbrochen.

Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wie verrechnen wir die Kosten des Vertrags?
- 2 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Wie verrechnen wir die Kosten des Vertrags?

1.1 Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen. Im Wesentlichen gehören hierzu:

- bei Tarifen mit Provision: insbesondere die Provision, die wir dem Versicherungsvermittler zahlen;
- die Kosten für die Antragsprüfung und die Ausfertigung der Vertragsunterlagen;
- die Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung;
- allgemeine Kosten für Werbemaßnahmen.

Neben den Verwaltungskosten sind keine weiteren übrigen Kosten einkalkuliert.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie der Kundeninformation unter "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Sofern Sie auch während der Verfügungsphase Beiträge zahlen, fallen für diesen Zeitraum weitere Abschluss- und Vertriebskosten an.

1.2 Abschluss- und Vertriebskosten

1.2.1 Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Wir wenden auf den Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet

- für die Altersrentenversicherung, dass die Tilgung der bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Beträgen aus den eingehenden Beiträgen bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Vertrag fünf Jahre besteht, erfolgt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, gilt: Wir verteilen die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten der Altersrentenversicherung auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer.
- bei einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, dass wir die ersten Beiträge der Zusatzversicherung(en) zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen.

Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der

- für Leistungen im Versicherungsfall,
- für Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und
- aufgrund von gesetzlichen Regelungen

für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist.

Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die beschriebene Tilgung der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten hat insbesondere bei einer negativen Fondsentwicklung gegebenenfalls zur Folge, dass in der Anfangszeit des Vertrags keine oder nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Leistung vorhanden sind.

Kosten, die durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen und nicht bereits in den einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten enthalten sind, werden mit den Verwaltungskosten getilgt.

Abschluss- und Vertriebskosten fallen nicht nur bei Vertragsabschluss an, sondern bei jeder Erhöhung der Beiträge (z.B. bei der automatischen Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen) für den erhöhenden Beitragsteil. Dies gilt auch bei Zuzahlungen.

1.2.2 Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt:

Die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten der Altersrentenversicherung werden bei Vertragsabschluss aus dem Einmalbeitrag getilgt. Diese Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Einmalbeitrag hat wirtschaftlich zur Folge, dass der Rückkaufswert anfangs niedriger ist als der von Ihnen gezahlte Einmalbeitrag.

Abschluss- und Vertriebskosten fallen nicht nur bei Vertragsabschluss an, sondern auch bei jeder Zuzahlung für den Betrag der Zuzahlung. Diese Abschluss- und Vertriebskosten erheben wir in Form eines Prozentsatzes der Zuzahlung.

1.3 Verwaltungskosten

Die einkalkulierten Verwaltungskosten verteilen wir über die gesamte Laufzeit.

1.4 Sonstige Kosten

Von den Ziffern 1.1 - 1.3 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

2 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

2.1 Für den in folgenden Fällen anfallenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir Ihnen Kosten pauschal gesondert in Rechnung:

- Ausstellung einer Ersatzurkunde für die Versicherungsurkunde;
- Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für steuerliche Zwecke;
- Bearbeitung einer Abtretung oder Verpfändung;
- von Ihnen veranlasste Fondswechsel ab dem 13. Fondswechsel pro Kalenderjahr.

2.2 Für diese zusätzlichen Kosten erheben wir Pauschalbeträge. Die Pauschalbeträge orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten, die uns durch derartige Arbeiten entstehen. Die derzeit für zusätzliche Leistungen berechneten Kosten können Sie der Kundeninformation unter "Welche Kosten fallen an?" entnehmen. Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren der allgemeinen Kostenentwicklung nach billigem Ermessen anzupassen. So regelt es § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostensätze schicken wir Ihnen auf Wunsch gern zu. Weisen Sie uns nach, dass der Pauschalbetrag bei Ihnen nicht gerechtfertigt ist, entfällt dieser oder verringert sich entsprechend. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie uns nachweisen, dass dieser zu hoch veranschlagt wurde.

Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Können Sie Zuzahlungen leisten?
- 2 Können Sie Ihren laufenden Beitrag erhöhen?
- 3 Können Sie Ihren laufenden Beitrag herabsetzen?
- 4 Können Sie den nachträglichen Einschluss einer automatischen Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen beantragen?
- 5 Können Sie während der Verfügungsphase Beiträge zahlen?
- 6 Können Sie die Rentengarantiezeit anpassen oder mit uns vereinbaren?
- 7 Können Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung einschließen oder erhöhen?
- 8 Können Sie eine Hinterbliebenenrente nach Beginn der Altersrente einschließen?
- 9 Können Sie den Beginn der Altersrente auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Verfügungsphase vorverlegen?
- 10 Können Sie vor Beginn der Altersrente Kapital entnehmen?
- 11 Können Sie nach Beginn der Altersrente Kapital entnehmen?

1 Können Sie Zuzahlungen leisten?

1.1 Sie können bis zum Beginn der Altersrente zu jedem Monatsersten Zuzahlungen zu dem Vertrag leisten. Dies müssen Sie uns jeweils in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Zahlungstermin zugegangen sein.

Alternativ können Sie uns den Zahlungsbetrag unter Angabe der Versicherungsnummer und dem Stichwort "Zuzahlung" auch einfach überweisen. In diesem Fall berücksichtigen wir Ihre Zuzahlung zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Überweisung bei uns.

Zuzahlungen sind maximal viermal pro Versicherungsjahr möglich.

1.2 Eine Zuzahlung kann nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen geleistet werden:

- Die Zuzahlung beträgt mindestens 500 Euro.
- Die Zuzahlungen betragen grundsätzlich insgesamt höchstens 20.000 Euro pro Jahr.
- Für die versicherte Person werden keine Leistungen aus einer bestehenden Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht oder wurden beantragt.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt zusätzlich: Sie haben die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt, die Beitragszahlung nicht unterbrochen oder eine Stundung der Beiträge vereinbart.

1.3 Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Wir legen den zur Kapitalanlage bestimmten Teil des Zahlungsbetrags entsprechend der aktuell von Ihnen festgelegten Aufteilung des laufenden Beitrags an.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gilt:

Wir legen den zur Kapitalanlage bestimmten Teil des Zahlungsbetrags entsprechend der zuletzt von Ihnen vorgegebenen Aufteilung des Vertragsguthabens an.

1.4 Durch eine Zuzahlung erhöht sich das Vertragsguthaben. Leistungen aus Zusatzversicherungen sowie die feste Todesfalleistung erhöhen sich durch eine Zuzahlung nicht.

1.5 Die Versicherungsleistungen aus der Zuzahlung ermitteln wir auf folgenden Grundlagen:

- dem Alter der versicherten Person zum Ende des Kalenderjahres der Zuzahlung;
- den Rechnungsgrundlagen, die seit Vertragsbeginn gelten.

1.6 Durch eine Zuzahlung entstehen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Diese Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten werden aus der Zuzahlung getilgt. Hierfür gelten die Regelungen aus "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag" entsprechend.

2 Können Sie Ihren laufenden Beitrag erhöhen?

2.1 Wenn die Versicherung beitragspflichtig ist, können Sie bis 5 Jahre vor Beginn der Verfügungsphase jederzeit Ihre Beiträge erhöhen. Dies müssen Sie uns in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Beginn der Versicherungsperiode zugegangen sein, zu der wir den Beitrag erhöhen sollen. Die Definition des Begriffs Versicherungsperiode finden Sie in "Teil C - Regelungen und Pflichten für den Versicherungsvertrag" Ziffer 7.1.

Eine Beitragserhöhung ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Beitragserhöhung beträgt mindestens 120 Euro pro Jahr.
- Der Jahresbeitrag aus allen Erhöhungen darf weder 36.000 Euro noch 200 Prozent des Jahresbeitrags im ersten Versicherungsjahr überschreiten. Unabhängig davon ist es möglich, den Gesamtbeitrag auf bis zu 1.200 Euro pro Jahr zu erhöhen.

2.2 Wir legen den zur Kapitalanlage bestimmten Teil des neuen Beitrags entsprechend der aktuell von Ihnen festgelegten Fondsaufteilung des laufenden Beitrags an.

2.3 Die Versicherungsleistungen aus der Beitragserhöhung ermitteln wir auf folgenden Grundlagen:

- dem Alter der versicherten Person zum Ende des Kalenderjahres der Beitragserhöhung;
- der restlichen Beitragszahlungsdauer;
- den Rechnungsgrundlagen, die seit Vertragsbeginn gelten.

2.4 Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gilt: Wir erhöhen sowohl den Beitrag für die Altersrentenversicherung als auch den Beitrag für die Zusatzversicherung. Dabei teilen wir den Beitrag so auf, dass das zum Zeitpunkt der Mitteilung auf Erhöhung des Beitrags geltende Verhältnis von Zusatzversicherungsleistung zur Beitragssumme der Altersrentenversicherung erhalten bleibt.

Wenn Sie alternativ nur den Beitragsanteil zur Altersrentenversicherung erhöhen möchten, müssen Sie uns dies mitteilen. In diesem Fall erhöhen wir für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur die Beiträge und Leistungen hinsichtlich der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

Die Erhöhung der Beiträge machen wir vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig. In diesem Fall endet eine gegebenenfalls vereinbarte Wartezeit für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit. Wir verzichten auf eine Risikoprüfung, wenn Sie die Erhöhung im Rahmen einer Nachversicherungsgarantie verlangen und die Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern zum Zeitpunkt der Erhöhung der Beiträge eine Wartezeit für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart ist, gilt in diesem Fall zusätzlich: Die Wartezeit endet auch für den Erhöhungsteil zu dem Zeitpunkt, der bei Versicherungsbeginn vereinbart wurde.

Nähere Informationen zur Nachversicherungsgarantie finden Sie in den "Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung" in Ziffer 11.8.

Der Betrag für die feste Todesfallleistung erhöht sich nicht.

2.5 Durch eine Erhöhung des Beitrags entstehen Abschluss- und Vertriebskosten. Auch die Verwaltungskosten erhöhen sich. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden aus den laufenden Beiträgen getilgt. Hierfür gelten die Regelungen aus "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag" entsprechend.

2.6 Erfolgt die Beitragserhöhung maximal 3 Jahre nach der letzten Beitragsherabsetzung, gilt: Die bei der letzten Beitragsherabsetzung erhobenen Abzüge werden wir dem Vertrag bei Beitragserhöhung wieder gutschreiben, sofern Ihr Beitrag nach Beitragserhöhung mindestens dem Beitrag vor Beitragsherabsetzung entspricht.

3 Können Sie Ihren laufenden Beitrag herabsetzen?

3.1 Sie können Ihren Beitrag herabsetzen.

Eine Herabsetzung ist frühestens zum nächsten Beitragszahlungstermin möglich. Die Herabsetzung müssen Sie uns in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Beginn der Versicherungsperiode zugewandt sein, zu der wir den Beitrag herabsetzen sollen. Die Definition des Begriffs Versicherungsperiode finden Sie in "Teil C - Regelungen und Pflichten für den Versicherungsvertrag" Ziffer 7.1.

Eine Herabsetzung des Beitrags ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Versicherung ist beitragspflichtig.
- Nach der Herabsetzung muss der Beitrag mindestens 300 Euro pro Jahr betragen.

3.2 Wir legen den zur Kapitalanlage bestimmten Teil des neuen Beitrags entsprechend der aktuell von Ihnen festgelegten Fondsaufteilung des laufenden Beitrags an.

3.3 Wir nehmen bei einer Herabsetzung des laufenden Beitrags einen Abzug vor. Bei der Ermittlung des Abzugs legen wir den Abzug der Beitragsfreistellung zugrunde. Die Höhe des Abzugs können Sie der Versicherungsurkunde unter "Können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?" entnehmen.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Zweifelnd Sie die Angemessenheit des Abzuges an, ist diese von uns nachzuweisen.

Wir halten diesen Abzug für angemessen, weil wir mit ihm den erhöhten Verwaltungsaufwand und die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgleichen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass der von uns erhobene Abzug in Ihrem Fall niedriger zu beziffern ist, gilt: Wir setzen den Abzug entsprechend herab. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

3.4 Der Beitrag wird sowohl für die Altersrentenversicherung als auch für eventuell bestehende Zusatzversicherungen herabgesetzt. Dabei teilen wir den Beitrag grundsätzlich so auf, dass das zum Zeitpunkt des Antrags auf Reduzierung des Beitrags geltende Verhältnis von Zusatzversicherungsleistung zur Beitragssumme der Altersrentenversicherung erhalten bleibt. Falls Sie nur den Beitragsanteil für die Altersrentenversicherung herabsetzen möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, teilen wir Ihnen gern mit.

Die feste Todesfalleistung erlischt.

4 Können Sie den nachträglichen Einschluss einer automatischen Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen beantragen?

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Wenn die Versicherung noch beitragspflichtig ist, können Sie vor Beginn der Verfügungsphase den nachträglichen Einschluss einer automatischen Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen (automatische Anpassung) beantragen. Dies müssen Sie uns in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Ob und in welcher Form ein nachträglicher Einschluss einer automatischen Anpassung möglich ist, teilen wir Ihnen auf Wunsch gern mit.

Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, gilt:

Voraussetzung für den Einschluss einer automatischen Anpassung ist insbesondere, dass Sie noch nicht berufsunfähig im Sinne der Bedingungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind. Den Einschluss einer automatischen Anpassung machen wir darüber hinaus vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig. Bei Einschluss einer automatischen Anpassung endet in diesem Fall eine gegebenenfalls vereinbarte Wartezeit für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

Der Prozentsatz für die Erhöhung der Beiträge darf bei Vereinbarung einer Berufsunfähigkeitsrente höchstens 5 Prozent betragen.

5 Können Sie während der Verfügungsphase Beiträge zahlen?

5.1 Sie können auch während der Verfügungsphase Beiträge für die Altersrentenversicherung zahlen. Hierfür muss der Vertrag zum Beginn der Verfügungsphase beitragspflichtig sein. Ihren Wunsch müssen Sie uns spätestens einen Monat vor dem Beginn der Verfügungsphase in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Daran erinnern wir Sie vorher.

Zahlen Sie in der Verfügungsphase Beiträge, gilt: Die Beiträge für die Altersvorsorge in der Verfügungsphase sind maximal so hoch wie vor dem Beginn der Verfügungsphase. Die Beitragszahlungspflicht endet mit Ablauf der Verfügungsphase, sofern

- Sie die Versicherung nicht zuvor beitragsfrei stellen oder
- die versicherte Person nicht zuvor versterben sollte oder
- die Altersrente nicht zuvor in Anspruch genommen wird oder
- die vollständige oder teilweise Kapitalabfindung nicht zuvor in Anspruch genommen wird.

Hat die Verfügungsphase beitragsfrei begonnen, können Sie die Beitragszahlung nicht wieder aufnehmen.

5.2 Das Vertragsguthaben erhöht sich durch die Beitragszahlungen in der Verfügungsphase. Die Altersrente bilden wir zum tatsächlichen Rentenbeginn aus dem Rentenfaktor und dem dann vorhandenen Vertragsguthaben.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn ermitteln wir den Rentenfaktor für die Altersrente neu. Hierfür gilt die Regelung aus "Teil A - Art und Umfang der versicherten Leistungen der Altersrentenversicherung" entsprechend.

5.3 Bis zum Ende der Verfügungsphase kann die Versicherung jederzeit zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) beitragsfrei gestellt werden. Wir wandeln die Versicherung dann in eine beitragsfreie Versicherung um.

Nach einer Beitragsfreistellung in der Verfügungsphase kann die Beitragszahlung nicht wieder aufgenommen werden.

5.4 Auch eine Herabsetzung des Beitrags können Sie bis zum Ende der Verfügungsphase beantragen. Hierfür gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.

5.5 Durch die Beitragszahlung während der Verfügungsphase entstehen weitere Abschluss- und Vertriebskosten. Auch Verwaltungskosten werden weiterhin erhoben. Für diese gelten die Regelungen aus "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag" entsprechend.

6 Können Sie die Rentengarantiezeit anpassen oder mit uns vereinbaren?

6.1 Sie können zum Beginn der Zahlung der Altersrente eine Verlängerung, eine Verkürzung, einen Ein- oder Ausschluss der Rentengarantiezeit vor dem gewünschten Rentenbeginn beantragen. Dies müssen Sie uns spätestens einen Monat vor dem von Ihnen geplanten Beginn der Zahlung der Altersrente mitteilen. Ihre Mitteilung muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Bei einer Verlängerung oder einem Einschluss der Rentengarantiezeit setzen wir den Rentenfaktor der Altersrentenversicherung herab. Den verminderten Rentenfaktor für die Altersrente berechnen wir auf folgender Grundlage:

- dem Alter der versicherten Person zum Ende des Kalenderjahres, in dem wir den Rentenfaktor ermitteln;
- dem jeweils für die Rentenzahlung vereinbarten Tarif.

Dadurch reduziert sich die Altersrente.

Bei einer Verkürzung oder einem Ausschluss der Rentengarantiezeit setzen wir den Rentenfaktor der Altersrentenversicherung herauf. Den erhöhten Rentenfaktor für die Altersrente berechnen wir auf folgender Grundlage:

- dem Alter der versicherten Person zum Ende des Kalenderjahres, in dem wir den Rentenfaktor ermitteln;
- dem jeweils für die Rentenzahlung vereinbarten Tarif.

Dadurch erhöht sich die Altersrente.

6.2 Bei Verlängerung bzw. bei Einschluss der Rentengarantiezeit gilt zusätzlich:

Die Rentengarantiezeit darf höchstens bis zur maximalen Dauer der Rentengarantiezeit verlängert werden. Maximale Dauer der Rentengarantiezeit ist die auf volle Jahre aufgerundete verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegte Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person.

7 Können Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung einschließen oder erhöhen?

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung gilt:

Sie können den Einschluss oder die Erhöhung einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragen. Dies müssen Sie uns in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Einschluss oder die Erhöhung möglich ist, machen wir vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig. Bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente endet in diesem Fall eine gegebenenfalls vereinbarte Wartezeit für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

Verlangen Sie die Erhöhung im Rahmen einer Nachversicherungsgarantie und sind die Voraussetzungen erfüllt, verzichten wir auf eine Risikoprüfung. Nähere Informationen zur Nachversicherungsgarantie finden Sie in den "Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung" in Ziffer 11.8.

Ist eine automatische Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen vereinbart, gilt:

Wollen Sie nachträglich eine Berufsunfähigkeitsrente einschließen, ist der Prozentsatz für die automatische Anpassung auf höchstens 5 Prozent begrenzt. Ist vor dem Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente ein höherer Prozentsatz als 5 Prozent für die automatische Anpassung vereinbart, gilt: Wir senken den Prozentsatz auf 5 Prozent ab.

Sofern Sie eine automatische Anpassung mit Starteroption vereinbart haben, entfällt die eingeschlossene Starteroption bei einem nachträglichem Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Durch den Einschluss oder die Erhöhung einer Zusatzversicherung können Abschluss- und Vertriebskosten entstehen. Auch die Verwaltungskosten können sich erhöhen. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden aus den laufenden Beiträgen getilgt. Hierfür gelten die Regelungen aus "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag" entsprechend.

8 Können Sie eine Hinterbliebenenrente nach Beginn der Altersrente einschließen?

8.1 Solange die versicherte Person lebt, können Sie bis zum Beginn der Zahlung der Altersrente eine Hinterbliebenenrente einschließen. In diesem Fall gewähren wir ab Zahlung der Altersrente Versicherungsschutz.

Der Einschluss einer Hinterbliebenenrente ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Hinterbliebenenrente beträgt maximal 100 Prozent der herabgesetzten Altersrente.
- Die Hinterbliebenenrente erreicht mindestens den Betrag von 300 Euro pro Jahr.

- Die Altersrente erreicht nach Herabsetzung den Mindestbetrag.

Sofern Sie den Einschluss einer Hinterbliebenenrente wünschen, gilt: Sie müssen uns dies spätestens einen Monat vor dem von Ihnen geplanten Beginn der Zahlung der Altersrente mitteilen. Ihre Mitteilung muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

8.2 Schließen Sie eine Hinterbliebenenrente ein, sinkt das zur Bildung der Altersrente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben. Dadurch sinkt die lebenslange Altersrente.

Die reduzierte Altersrente berechnen wir wie in "Teil A - Art und Umfang der versicherten Leistungen der Altersrentenversicherung" beschrieben.

9 Können Sie den Beginn der Altersrente auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Verfügungsphase vorverlegen?

9.1 Sie können den Beginn der Altersrente auch auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Verfügungsphase vorverlegen (flexible Altersgrenze). Diese Möglichkeit haben Sie in den letzten fünf Jahren vor dem Beginn der Verfügungsphase. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person noch lebt. Soll der Rentenbeginn vorverlegt werden, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn mitteilen. Ihre Mitteilung muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

9.2 Sofern eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, endet diese spätestens mit Beginn der Altersrente.

Sie können den Rentenbeginn nur dann vorverlegen, wenn wir keine Versicherungsleistung aus einer bestehenden Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen.

9.3 Die vorverlegte Altersrente berechnen wir auf Grundlage eines herabgesetzten Rentenfaktors. Der Grund dafür ist, dass wir die Rente dann voraussichtlich für einen längeren Zeitraum zahlen. Den herabgesetzten garantierten Rentenfaktor finden Sie in der Versicherungsurkunde. Wir ermitteln den Rentenfaktor zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns gemäß "Teil A - Art und Umfang der versicherten Leistungen der Altersrentenversicherung" in Ziffer 3.

9.4 Anstelle der Zahlung einer vorverlegten lebenslangen Altersrente leisten wir auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin eine einmalige vollständige Kapitalabfindung. Auch eine teilweise Kapitalabfindung ist möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person noch lebt.

Wenn Sie eine Kapitalabfindung wünschen, gilt: Sie müssen uns Ihren Wunsch bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen.

Bei einer teilweisen Kapitalabfindung darf die dann noch auszahlende Altersrente nicht unter den Mindestbetrag von 300 Euro pro Jahr fallen. Fällt die dann noch auszahlende Altersrente unter den Mindestbetrag, ist die teilweise Kapitalabfindung nicht möglich.

Bei einer vollständigen Kapitalabfindung endet mit dieser Zahlung die Versicherung.

10 Können Sie vor Beginn der Altersrente Kapital entnehmen?

10.1 Sie können bis zum Beginn der Altersrente einen Teil des Vertragsguthabens entnehmen. Entnahmen sind bis zu viermal jährlich möglich. Wollen Sie einen Teil des Vertragsguthabens entnehmen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem Monatsersten mitteilen, zu dem die Entnahme erfolgen soll. Ihre Mitteilung muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Den Wert des Vertragsguthabens ermitteln wir spätestens am dritten Börsentag der Versicherungsperiode.

10.2 Eine Entnahme ist weiterhin nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Entnahme beträgt mindestens 500 Euro.
- Das Vertragsguthaben nach einer Entnahme beträgt mindestens 2.500 Euro.

10.3 Wir entnehmen das Kapital entsprechend der aktuellen Aufteilung der gewählten Fonds im Vertragsguthaben.

10.4 Bei einer Entnahme berechnen wir das verringerte Vertragsguthaben neu.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ändert sich die Höhe des zu zahlenden Beitrags durch eine Entnahme nicht.

Beitragsrückstände ziehen wir vom Entnahmebetrag ab.

10.5 Die feste Todesfalleistung reduziert sich im gleichen Verhältnis vom Entnahmebetrag zum vorhandenen Vertragsguthaben.

11 Können Sie nach Beginn der Altersrente Kapital entnehmen?

11.1 Wenn eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, können Sie auch während der Rentengarantiezeit Kapital entnehmen. Eine Kapitalauszahlung ist nicht möglich, wenn Sie eine Hinterbliebenenrente nach Beginn der Altersrente vereinbart haben.

Das zur Verfügung stehende Kapital ist der Gegenwert der noch ausstehenden garantierten Altersrenten aus der Rentengarantiezeit. Das Kapital kann sich durch die Überschussbeteiligung erhöhen. Sie können sich auch nur einen Teil dieses Kapitals auszahlen lassen.

Entnahmen sind mehrfach während der Rentengarantiezeit möglich.

Wünschen Sie eine Kapitalauszahlung, müssen Sie uns dies zunächst in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Wir unterbreiten Ihnen ein entsprechendes Angebot. Wenn Sie unser Angebot annehmen wollen, müssen Sie uns dies in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen.

11.2 Wir behalten 4,00 Prozent des gewünschten Entnahmebetrags als Abzug ein.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Zweifelnd Sie die Angemessenheit des Abzuges an, ist diese von uns nachzuweisen.

Wir halten diesen Abzug für angemessen, weil wir mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgleichen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass der von uns erhobene Abzug in Ihrem Fall niedriger zu beziffern ist, gilt: Wir setzen den Abzug entsprechend herab. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

11.3 Durch die Kapitalauszahlung verringert sich die Altersrente. Ein bestehender Anspruch auf eine garantierte Altersrente entfällt damit entsprechend. Die vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzt sich. Je nach Höhe der Kapitalauszahlung kann die Rentengarantiezeit auch ganz entfallen; in diesem Fall endet die Zahlung der Altersrente bei Tod der versicherten Person.

11.4 Die herabgesetzte Altersrente berechnen wir neu. Dabei legen wir das verringerte Vertragsguthaben Ihrer Versicherung zugrunde.

11.5 Eine Entnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Entnahme beträgt mindestens 500 Euro.
- Es verbleibt nach der Entnahme mindestens eine jährliche Altersrente von 300 Euro.

11.6 Über die Einzelheiten informieren wir Sie, sobald uns Ihr Wunsch auf Kapitalauszahlung zugegangen ist. Wir teilen Ihnen dann mit,

- wann und bis zu welcher Höhe eine Kapitalauszahlung möglich ist,
- wie hoch der Abzug in Euro ist und
- wie hoch die herabgesetzte Altersrente ist.

Besondere Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Sofern wir einen vorläufigen Versicherungsschutz gewähren, gelten hierfür die Regelungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Was ist vorläufig versichert?
- 2 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Besonderen Bedingungen?
- 3 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
- 4 Wann beginnt und wann endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn Sie eine unverbindliche Anfrage auf Erstellung eines Angebots gestellt haben?
- 5 Wann beginnt und wann endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn Sie einen rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss einer Altersrentenversicherung gestellt haben?
- 6 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?
- 7 Wie ist das Verhältnis zur Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz ergänzt die später beginnende Versicherung.

1 Was ist vorläufig versichert?

1.1 Sieht die Versicherung Leistungen bei Tod oder Berufsunfähigkeit vor, gilt: Es besteht unter den in Ziffer 3 beschriebenen Voraussetzungen vorläufiger Versicherungsschutz für die vereinbarten beziehungsweise beantragten Versicherungsleistungen. Die dynamische Anpassung der Beitragsbefreiung ist davon ausgenommen. Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass der Tod oder die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ausgelöst wird. Nähere Informationen zum Unfallbegriff finden Sie in Ziffer 2. Der Unfall muss während des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten sein. Der Tod oder die Berufsunfähigkeit wiederum muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag eingetreten sein.

1.2 Für den Todesfall ist unsere Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz auf 3.000 Euro begrenzt. Diese Höchstgrenze gilt einschließlich eventueller Leistungen aus Zusatzversicherungen.

Bei Berufsunfähigkeit ist die Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz auf höchstens 12.000 Euro im Jahr begrenzt. Diese Begrenzung gilt

- für die jährliche Beitragsbefreiung für die Altersrentenversicherung und gegebenenfalls bestehende Zusatzversicherung bei Berufsunfähigkeit und
- für die jährliche Rente bei Berufsunfähigkeit.

Wir addieren die Höhe des jährlichen Beitrags, die durch die Beitragsbefreiung geleistet wird, und gegebenenfalls die jährliche Rente: Beides zusammen darf die Höchstsumme von 12.000 Euro im Jahr nicht überschreiten.

Diese Höchstgrenzen für unsere Leistungen gelten auch, wenn für dieselbe versicherte Person vorläufiger Versicherungsschutz aus mehreren Verträgen besteht.

1.3 Die für Ihre Versicherung vorgesehenen Leistungsausschlüsse gelten auch für den vorläufigen Versicherungsschutz. Ein weiterer Leistungsausschluss bei Berufsunfähigkeit kommt hinzu: Es besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sie auf krankhaften Störungen durch psychische Reaktionen beruht. Dies gilt auch dann, wenn ein Unfall der Auslöser für die krankhaften Störungen durch psychische Reaktionen war.

2 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Besonderen Bedingungen?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Haben neben einem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 Prozent zum Tod beziehungsweise zur Berufsunfähigkeit beigetragen, vermindert sich unsere Leistung. Wie sich unsere Leistung vermindert, richtet sich nach dem prozentualen Anteil dieser Mitwirkung.

3 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

3.1 Haben Sie eine unverbindliche Anfrage auf Erstellung eines Angebots einer Altersrentenversicherung gestellt, ist der vorläufige Versicherungsschutz an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Versicherung muss spätestens zwei Monate nach Zugang Ihrer Annahmeerklärung bei uns beginnen (Versicherungsbeginn).
- Für die Zahlung Ihres Einmalbeitrags oder Ihrer Beiträge haben Sie uns ein Lastschriftmandat zur Beitragsabbuchung erteilt.

3.2 Haben Sie einen rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss einer Altersrentenversicherung gestellt, ist der vorläufige Versicherungsschutz an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die beantragte Versicherung muss spätestens zwei Monate nach Eingang Ihres Antrags bei uns beginnen (Versicherungsbeginn).
- Sie dürfen das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben.
- Für die Zahlung Ihres Einmalbeitrags oder Ihrer Beiträge haben Sie uns ein Lastschriftmandat zur Beitragsabbuchung erteilt.
- Ihr Antrag darf nicht von den von uns angebotenen Tarifen und Bedingungen abweichen.

4 Wann beginnt und wann endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn Sie eine unverbindliche Anfrage auf Erstellung eines Angebots gestellt haben?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihre Annahmeerklärung bei uns eingegangen ist. Er endet spätestens, wenn der in der Versicherungsurkunde dokumentierte Versicherungsbeginn erreicht ist.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet aber auch, wenn

- Sie Ihre Annahmeerklärung angefochten oder zurückgenommen haben,
- die Versicherung nicht zustande kommt, weil Sie Ihre Annahmeerklärung widerrufen,
- der vorläufige Versicherungsschutz durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Unsere Kündigungs-erklärung wird jedoch erst zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet weiterhin auch, wenn

- der erste Beitrag nicht abgebucht werden konnte und die Gründe dafür bei Ihnen liegen,
- der Abbuchung des ersten Beitrags widersprochen wurde.

Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Der Hinweis muss in Form einer gesonderten Belehrung in Textform oder eines auffälligen Hinweises in der Versicherungsurkunde erfolgt sein. Sie finden diesen Hinweis in der Versicherungsurkunde unter "Wie hoch ist der Beitrag? Wann und wie lange müssen Sie ihn zahlen?".

5 Wann beginnt und wann endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn Sie einen rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss einer Altersrentenversicherung gestellt haben?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht. Er endet spätestens, wenn der in der Versicherungsurkunde dokumentierte Versicherungsbeginn erreicht ist.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet aber auch, wenn

- Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben,
- Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben,
- Sie einer Ihnen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 VVG mitgeteilten Abweichung der Versicherungsurkunde von Ihrem Antrag widersprochen haben,
- der vorläufige Versicherungsschutz durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet weiterhin auch, wenn

- der erste Beitrag nicht abgebucht werden konnte und die Gründe dafür bei Ihnen liegen,
- der Abbuchung des ersten Beitrags widersprochen wurde.

Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Der Hinweis muss in Form einer gesonderten Belehrung in Textform oder eines auffälligen Hinweises in der Versicherungsurkunde erfolgt sein. Sie finden diesen Hinweis in der Versicherungsurkunde unter "Wie hoch ist der Beitrag? Wann und wie lange müssen Sie ihn zahlen?".

6 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen gesonderten Beitrag. Nur wenn wir aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes Leistungen erbringen, gilt dies nicht. In diesem Fall verlangen wir den Beitrag für das erste Versicherungsjahr. Bereits gezahlte Beiträge rechnen wir an.

7 Wie ist das Verhältnis zur Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, gelten für den vorläufigen Versicherungsschutz die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Dies schließt auch die Besonderen Bedingungen für vereinbarte Zusatzversicherungen ein.

Besondere Bedingungen für die automatische Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen

Haben Sie eine automatische Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen vertraglich vereinbart, gelten die folgenden Regelungen.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wie berechnen wir die Erhöhung Ihrer Beiträge?
- 2 Wann erhöht sich der gesamte Beitrag? Wann endet die automatische Anpassung?
- 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die automatische Anpassung?
- 5 Wann findet keine automatische Anpassung statt?

Bei Vereinbarung einer automatischen Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen (automatische Anpassung) erhöhen sich der Beitrag und die Versicherungsleistungen dieser Versicherung nach folgenden Bedingungen:

1 Wie berechnen wir die Erhöhung Ihrer Beiträge?

1.1 Der gesamte Beitrag für diese Versicherung erhöht sich jährlich. Der gesamte Beitrag in diesem Sinne ist der Beitrag für diese Versicherung einschließlich eventueller Risikozuschläge. Wir legen der Erhöhung des gesamten Beitrags den mit Ihnen vereinbarten Prozentsatz zugrunde.

Je nach vertraglicher Vereinbarung erhöht sich der gesamte Beitrag der Versicherung grundsätzlich wie folgt:

- Um mindestens zwei Prozent und höchstens zehn Prozent oder
- um mindestens zwei Prozent und höchstens fünf Prozent, wenn eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen ist.

Sofern Sie eine automatische Anpassung mit Starteroption vereinbart haben, gilt:

Wir legen für die ersten 5 Erhöhungstermine nach Versicherungsbeginn das Doppelte des für die restliche Beitragszahlungsdauer vereinbarten Prozentsatzes zugrunde.

1.2 Wenn eine Zusatzversicherung besteht und diese beitragspflichtig ist, gilt: Bei dieser Erhöhung wird deshalb auch deren Beitragsteil erhöht.

1.3 Durch die Beitragserhöhung erhöhen sich die Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung. Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 3.

1.4 Durch die Beitragserhöhung erhöht sich die feste Todesfalleistung nicht.

1.5 In der Versicherungsurkunde finden Sie eine Beschreibung zur Höhe und Dauer der automatischen Anpassung. Sie finden sie im Abschnitt "Wie hoch ist der Beitrag? Wann und wie lange müssen Sie ihn zahlen?".

2 Wann erhöht sich der gesamte Beitrag? Wann endet die automatische Anpassung?

2.1 Der gesamte Beitrag erhöht sich jeweils zum Ersten des vereinbarten Monats eines jeden Kalenderjahres (Erhöhungstermin). Den Erhöhungstermin finden Sie in der Versicherungsurkunde unter "Wie hoch ist der Beitrag? Wann und wie lange müssen Sie ihn zahlen?".

Sie erhalten rechtzeitig vor dem vereinbarten Erhöhungstermin einen Nachtrag zur Versicherungsurkunde über die automatische Anpassung.

2.2 Die automatische Anpassung endet nach dem letzten Erhöhungstermin oder wenn die versicherte Person stirbt.

2.3 Haben Sie die Versicherung beitragsfrei gestellt, so endet damit die automatische Anpassung. Nähere Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in "Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung" Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2.4 Sie haben die Möglichkeit, der automatischen Anpassung ohne Angabe von Gründen beliebig oft zu widersprechen. Ihr Recht auf weitere automatische Anpassungen bleibt erhalten, sofern Sie dieses nicht generell ausschließen.

2.5 Haben Sie Ihr Recht auf die automatische Anpassung nach Ziffer 2.4 ausgeschlossen, gilt: Sie können nachträglich wieder den Einschluss der automatischen Anpassung beantragen.

Diesen Wiedereinschluss der automatischen Anpassung machen wir dann vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig. Nähere Informationen finden Sie in "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten" Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

3.1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen ermitteln wir auf folgenden Grundlagen:

- dem Alter der versicherten Person zum Ende des Kalenderjahres der Erhöhung;
- der restlichen Beitragszahlungsdauer;
- den Rechnungsgrundlagen, die seit Vertragsbeginn gelten.

3.2 Für die Aufteilung des Beitragsanteils aus der Erhöhung für die Altersrentenversicherung gilt: Sie erfolgt entsprechend der zum Erhöhungstermin gültigen vereinbarten Beitragsaufteilung zwischen den einzelnen Fonds.

3.3 Die ursprünglichen Annahmebedingungen für den Vertrag (z.B. Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse) gelten auch für die automatische Anpassung.

3.4 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird zum vereinbarten Erhöhungstermin wirksam. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge. Ein Grund hierfür ist, dass die versicherte Person am Erhöhungstermin älter ist als bei Vertragsabschluss und der Vertrag eine kürzere Restlaufzeit hat. Zudem hängt die Höhe der Versicherungsleistungen je nach Anlagestrategie auch von der Fondsentwicklung ab.

3.5 Durch eine Erhöhung des gesamten Beitrags entstehen Abschluss- und Vertriebskosten. Auch die Verwaltungskosten erhöhen sich. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und die Höhe der Verwaltungskosten teilen wir Ihnen dann mit. Hierfür gelten die Regelungen aus "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung entsprechend.

3.6 Wenn eine Zusatzversicherung besteht und diese beitragspflichtig ist, erhöhen sich die Versicherungsleistungen der Zusatzversicherungen wie folgt:

- Ist vereinbart, dass wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit der versicherten Person die weitere Zahlung der Beiträge übernehmen, gilt dies auch für die erhöhten Beiträge aufgrund einer vereinbarten automatischen Anpassung.
- Ist vereinbart, dass wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit der versicherten Person eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen, gilt: Die Rente erhöht sich in dem Verhältnis, in dem sich die Summe der bis zum Beginn der Verfügungsphase zu zahlenden Beiträge für die Altersrentenversicherung durch die automatische Anpassung erhöht.

3.7 Den erhöhten gesamten Beitrag und die erhöhten Versicherungsleistungen teilen wir Ihnen dann mit. Die neuen Werte können Sie dem Nachtrag zur Versicherungsurkunde unter "Wer und was ist versichert?" entnehmen.

4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die automatische Anpassung?

4.1 Wenn wir nichts anderes vereinbart haben, gelten alle zu dieser Versicherung getroffenen Vereinbarungen auch für die automatische Anpassung. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des Bezugsberechtigten.

4.2 Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung enthaltenen Regelungen gelten auch für die automatische Anpassung. Das gilt auch für die Regelungen aus den Besonderen Bedingungen für vereinbarte Zusatzversicherungen. Dies gilt beispielsweise für

- die Regelungen zur Überschussbeteiligung und
- die Regelungen zur Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten.

4.3 Die Fristen im Fall der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung beginnen bei einer Erhöhung aufgrund einer automatischen Anpassung nicht von neuem.

4.4 Der ursprüngliche Beitrag der Versicherung und der Mehrbeitrag durch die Erhöhung bilden zusammen einen Gesamtbeitrag. Nach der Erhöhung der Versicherungsleistungen ist dieser Gesamtbeitrag der neue Beitrag für die Versicherung. Die Bestimmungen zum Folgebeitrag in "Teil C - Regelungen und Pflichten für den Versicherungsvertrag" Ziffer 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung finden auf diesen Gesamtbeitrag Anwendung.

5 Wann findet keine automatische Anpassung statt?

5.1 Die automatische Anpassung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin widersprechen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, der automatischen Anpassung zu widersprechen:

- Sie teilen uns mit, dass Sie keine Erhöhung wünschen (z.B. telefonisch) oder
- Sie zahlen den erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin.

Möchten Sie die automatische Anpassung aus Ihrem Vertrag ausschließen, müssen Sie uns dies in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen.

5.2 Haben Sie die Beitragszahlung unterbrochen, so wird für die Dauer dieser Unterbrechung die automatische Anpassung ausgesetzt. Wenn Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen, gilt: Die automatische Anpassung setzt zum nächsten vereinbarten Erhöhungstermin wieder ein. Nähere Informationen zur Beitragsunterbrechung finden Sie in "Teil D - Regelungen zur Kündigung, Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung" Ziffer 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung.

5.3 Wenn die versicherte Person berufsunfähig im Sinne der Besonderen Bedingungen für diese Zusatzversicherung ist und wir die Versicherungsleistung Beitragsbefreiung erbringen, gilt: Für die Dauer der Beitragsbefreiung erfolgt keine weitere automatische Anpassung. Dies gilt ab Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Dies gilt auch dann, wenn wir unsere Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person rückwirkend anerkannt haben. Lag zwischen dem Eintritt und der Anerkennung der Berufsunfähigkeit ein Erhöhungstermin, gilt: Die automatische Anpassung entfällt rückwirkend. Wir erstatten Ihnen den zu viel gezahlten Beitrag, wenn der erhöhte Beitrag bereits gezahlt wurde. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Ziffer 2.1.

Sofern Sie die Beitragsbefreiung mit dynamischer Anpassung eingeschlossen haben, gelten die Regelungen gemäß der "Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung" Ziffer 1.1.1.

Endet der Anspruch auf die Leistung und lebt die Beitragszahlungspflicht wieder auf, gilt: Die automatische Anpassung setzt zum nächsten vereinbarten Erhöhungstermin wieder ein.

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vertraglich vereinbart, gelten die Regelungen für diese Zusatzversicherung.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- 2 Wann endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung?
- 3 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?
- 4 Was gilt bei einer Gefahrerhöhung nach Vertragsschluss?
- 5 Unter welchen Voraussetzungen gilt Pflegebedürftigkeit als Berufsunfähigkeit?
- 6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?
- 8 Wie und wann erklären wir, ob wir leisten?
- 9 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit? Welche Mitwirkungspflichten sind in diesem Fall zu beachten?
- 10 Was gilt bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten?
- 11 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- 12 Was gilt, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt?
- 13 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

1.1 Wird die versicherte Person während der Dauer Ihrer Zusatzversicherung berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

1.1.1 Beitragsbefreiung

Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für Ihre Hauptversicherung und eingeschlossene Zusatzversicherungen.

Ist zu Ihrer Beitragsbefreiung eine Wartezeit vereinbart, gilt: Wird die versicherte Person vor dem Ende der Wartezeit berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, erbringen wir keine Leistung aus dieser Zusatzversicherung. Wir leisten auch dann nicht, wenn die Berufsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit fortbesteht. In diesen Fällen erlischt diese Zusatzversicherung. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 11.2.2.

Wir erbringen jedoch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit innerhalb der Wartezeit eine Versicherungsleistung, wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls während der Wartezeit berufsunfähig wird. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Haben neben einem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 Prozent zur Berufsunfähigkeit beigetragen, vermindert sich unsere Leistung. Wie sich unsere Leistung vermindert, richtet sich nach dem prozentualen Anteil dieser Mitwirkung.

Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit auf krankhaften Störungen durch psychische Reaktionen beruht, die durch einen Unfall ausgelöst wurden.

Ob eine Wartezeit vereinbart ist, finden Sie in Ihrer Versicherungsurkunde. Dort finden Sie auch das Ablaufdatum einer vereinbarten Wartezeit. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versichert?"

Haben Sie eine Beitragsbefreiung mit dynamischer Anpassung vereinbart, gilt: Der Beitrag der Hauptversicherung erhöht sich zusätzlich nach Beginn der Beitragsbefreiung einmal jährlich zum Stichtag der Versicherung um den mit Ihnen vereinbarten Prozentsatz. Den vereinbarten Prozentsatz und den Stichtag der Versicherung finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versich-

chert?". Die Beitragsbefreiung gilt auch für diese Erhöhungen der Beiträge. Dies bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung.

1.1.2 Berufsunfähigkeitsrente

Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist. Diese zahlen wir monatlich im Voraus. Wir zahlen sie aber längstens bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer.

1.1.3 Garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

Haben Sie eine garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach Beginn der Rentenzahlung vereinbart, gilt:

Die garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt nach Beginn der Rentenzahlung einmal jährlich zum Stichtag der Versicherung. Den Stichtag der Versicherung finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden diesen im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

Für die erste garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente gilt: Diese erfolgt zu dem Stichtag der Versicherung, der auf den Beginn unserer Rentenzahlung folgt.

Die Höhe der garantierten Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ergibt sich aus

- dem vereinbarten Steigerungssatz. Der Steigerungssatz ist der Prozentsatz, um den die Berufsunfähigkeitsrente jährlich steigt. Den vereinbarten Steigerungssatz finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden diesen im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".
- der garantierten Monatsrente des Vorversicherungsjahres.

Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer, endet auch die garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente. Wird die versicherte Person erneut berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, gilt: Die aufgrund der vereinbarten garantierten Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bereits erfolgten Rentenerhöhungen werden nicht angerechnet. Die garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt dann wieder bei der garantierten Rente vor Eintritt des Leistungsfalls. Sie können jedoch die während des Leistungsbezugs erreichte Berufsunfähigkeitsrente ohne Risikoprüfung gegen einen erhöhten Beitrag erhalten. Sie können den Erhalt der erreichten garantierten Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von einem Monat nach Ende der Berufsunfähigkeit und vor Ablauf der Versicherungsdauer ohne Risikoprüfung verlangen. Dies müssen Sie uns in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen.

Ob Sie zu der Versicherung eine garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

1.1.4 Wiedereingliederungshilfe

Haben Sie eine Wiedereingliederungshilfe vereinbart, gilt:

Endet die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen, zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe. Dies ist eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von sechs Monatsrenten. Wir zahlen keine Wiedereingliederungshilfe, wenn die Berufsunfähigkeit im letzten Jahr dieser Versicherung endet.

Die Wiedereingliederungshilfe zahlen wir zum Beginn des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Nähere Informationen zur Einstellung der Leistungen bei Ende der Berufsunfähigkeit finden Sie in Ziffer 2.

Für die Höhe der Wiedereingliederungshilfe ist die zuletzt vor dem Ende unserer Leistungspflicht gezahlte monatliche Berufsunfähigkeitsrente maßgeblich. Dabei wird auch die Berufsunfähigkeitsrente aus der Überschussbeteiligung berücksichtigt.

Bei erneuter Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von sechs Monaten gilt: Wir rechnen die Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche an.

Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Versicherungsdauer mehrmals beansprucht werden. Der Anspruch entsteht dann jeweils neu in Höhe von sechs Monatsrenten.

Ob Sie zu Ihrer Versicherung eine Wiedereingliederungshilfe vereinbart haben, finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

1.1.5 Beteiligung Umorganisationskosten (Umorganisationshilfe)

Wenn wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht oder nicht mehr leisten, weil die versicherte Person ihren Betrieb oder ihre Praxis zumutbar umorganisieren kann, beteiligen wir uns bei Selbstständigen und Freiberuflern auf Antrag an den Kosten, die für eine Umgestaltung anfallen oder angefallen sind und zu einer Weiterführung des Betriebes oder der Praxis beitragen. Dies ist eine einmalige Kapitalleistung in Höhe der entstandenen bzw. entstehenden Kosten, begrenzt auf sechs Monatsrenten, höchstens 15.000 Euro. Wir zahlen keine Umorganisationshilfe, wenn die Berufsunfähigkeit im letzten Jahr dieser Versicherung endet.

Bei erneuter Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von sechs Monaten gilt: Wir rechnen die Umorganisationshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche an.

1.2 Art und Umfang der vereinbarten Versicherungsleistungen finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

Außer den in der Versicherungsurkunde aufgeführten garantierten Versicherungsleistungen können weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung hinzukommen. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Ziffer 13.

1.3 Leistungsbeginn der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit entsteht mit Ende der Versicherungsperiode, in der die Berufsunfähigkeit der versicherten Person eingetreten ist.

1.4 Leistungsbeginn der Berufsunfähigkeitsrente

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit der versicherten Person eingetreten ist.

1.5 Bis wir endgültig über die Leistungspflicht entschieden haben, müssen Sie die Versicherungsbeiträge in voller Höhe weiterzahlen. Wir zahlen zu viel gezahlte Beiträge zurück, wenn wir die Leistungspflicht anerkennen.

Auf Antrag stunden wir Ihnen die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos. Nähere Informationen dazu finden Sie in Ziffer 8.3.

1.6 Unterstützung während der Vertragslaufzeit

Wir beraten und unterstützen Sie selbstverständlich während der Vertragslaufzeit. Sie haben viele Möglichkeiten, uns zu erreichen. Zum Beispiel per Telefon, E-Mail oder Live-Chat. Das heißt, haben Sie z.B. nachfolgende Fragen, helfen wir Ihnen gern:

- Welche Leistungen sind versichert?
- Welche Voraussetzungen müssen für den Erhalt einer Versicherungsleistung erfüllt sein?
- Wie erfolgt die Leistungsprüfung?
- Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung beantragen wollen?
- Wie kann die bisherige berufliche Tätigkeit beschrieben werden?
- Welche Unterlagen benötigen wir für die Leistungsprüfung?
Erforderliche Formulare stellen wir Ihnen gern zur Verfügung.
- Gibt es Möglichkeiten zur beruflichen Wiedereingliederung?
- Gibt es Möglichkeiten bei Selbstständigen und Freiberuflern zur Umorganisation des Betriebs bzw. der Praxis?

2 Wann endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung?

2.1 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente endet in folgenden Fällen:

- Die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht mehr vor.
- Die versicherte Person stirbt.
- Die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer endet. Diese finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden diese im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

2.2 Haben Sie zusätzlich die Beitragsbefreiung mit dynamischer Anpassung vereinbart und sinkt der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 Prozent, endet auch der Anspruch auf eine Beitragsbefreiung mit dynamischer Anpassung. Die Beitragsbefreiung mit dynamischer Anpassung ist dann für den Rest der Versicherungsdauer ausgeschlossen.

Wir passen dann Ihren Beitrag an. Wir berücksichtigen hierbei den während der Berufsunfähigkeit erreichten Beitrag für die Hauptversicherung und den Ausschluss der Beitragsbefreiung mit dynamischer Anpassung. Die Höhe des neuen Beitrages teilen wir Ihnen dann mit.

3 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

3.1 Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend), die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50 Prozent auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

3.1.1 Damit die andere Tätigkeit der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person entspricht, muss sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die andere Tätigkeit bietet mindestens eine vergleichbare Wertschätzung wie der bisher ausgeübte Beruf.
- Darüber hinaus führt die andere Tätigkeit im Vergleich zum bisher ausgeübten Beruf nicht zu einer unzumutbaren Einkommenseinbuße.

Ob die andere Tätigkeit eine vergleichbare Wertschätzung bietet wie der bisher ausgeübte Beruf, bewerten wir nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei berücksichtigen wir die Grundsätze, die die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgestellt hat. Eine vergleichbare Wertschätzung ist dann nicht gegeben, wenn die andere Tätigkeit deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert als der zuletzt ausgeübte Beruf.

Ob die andere Tätigkeit im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit zu einer unzumutbaren Einkommenseinbuße führt, bewerten wir gleichfalls nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei berücksichtigen wir die Grundsätze, die die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgestellt hat. Unzumutbar ist jedenfalls eine Einkommenseinbuße von mehr als 20 Prozent des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens. Bei Selbstständigen ist anstelle des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens der Gewinn vor Steuern entscheidend. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgebend.

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden wir gegebenenfalls auf eine vergleichbare Tätigkeit, die die versicherte Person konkret ausübt oder ausgeübt hat, verweisen. Dies nennt man eine konkrete Verweisung.

Wir werden nicht auf eine andere berufliche Tätigkeit verweisen, die die versicherte Person ausüben kann, aber nicht konkret ausübt oder ausgeübt hat (Verzicht auf abstrakte Verweisung).

3.1.2 Es kann sein, dass der behandelnde Arzt die Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung zunächst nicht einschätzen kann. Stellt sich später aber heraus, dass die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend), die ärztlich nachzuweisen sind, für sechs Monate

ununterbrochen außerstande war, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben und auch keine andere Tätigkeit ausgeübt hat, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.

3.1.3 Wenn die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben ausgeschieden ist, gilt:

Grundlage der Leistungsprüfung ist der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Als zuletzt ausgeübter Beruf gilt die vor dem Ausscheiden konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung.

3.1.4 Sofern die versicherte Person in Teilzeit tätig ist und eine Versicherungsleistung beantragt wird, führen wir eine Günstigerprüfung durch, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die versicherte Person übt bei Eintritt des Leistungsfalls eine weisungsgebundene und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus, bzw. ist in einer Versorgungseinrichtung pflichtversichert, die der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt ist und
- die versicherte Person übt ihre Tätigkeit bei Eintritt des Leistungsfalls zeitlich eingeschränkt gemäß § 2 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (Teilzeittätigkeit) aus. Das bedeutet, dass die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers und
- die versicherte Person weist ihre Teilzeittätigkeit durch einen Teilzeit-Arbeitsvertrag oder eine Teilzeit-Bestätigung des Arbeitgebers nach.

In diesem Fall prüfen wir zunächst, ob eine bedingungsmäßige Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 3 vorliegt. Ist dies der Fall, erbringen wir die vereinbarten Leistungen aus dieser Versicherung. Sofern keine bedingungsmäßige Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 3 vorliegt, prüfen wir zugunsten der versicherten Person zusätzlich, ob sie ihre berufliche Teilzeittätigkeit in ihrer konkreten Ausgestaltung noch drei Stunden oder mehr pro Arbeitstag ausüben kann oder könnte. Ist dies nicht der Fall, so erbringen wir ebenso die vereinbarten Leistungen aus dieser Versicherung.

3.2 Bei Selbstständigen und Freiberuflern sowie bei mitarbeitenden Gesellschaftern ist neben Ziffer 3.1 Folgendes zu beachten:

Eine Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person ihren Betrieb zumutbar umorganisiert hat oder zumutbar umorganisieren könnte, sodass sie ihren zuletzt ausgeübten Beruf ausüben kann. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Tätigkeit der versicherten Person wird der Stellung eines Betriebsinhabers gerecht.
- Sie führt nicht zu einer unzumutbaren Einkommenseinbuße.

Ob die durchgeführte Umorganisation zu einer unzumutbaren Einkommenseinbuße führt, bewerten wir nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei berücksichtigen wir die Grundsätze, die die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgestellt hat. Unzumutbar ist jedenfalls eine Einkommenseinbuße von mehr als 20 Prozent des jährlichen Bruttoarbeits Einkommens. Bei Selbstständigen ist anstelle des jährlichen Bruttoarbeits Einkommens der Gewinn vor Steuern entscheidend. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgebend.

Wir verzichten auf die Prüfung der Umorganisation, wenn:

- im Rahmen des von der versicherten Person ausgeübten Berufs der Anteil der kaufmännischen oder organisatorischen Tätigkeiten an der täglichen Arbeitszeit mindestens 90 % beträgt oder
- wenn die versicherte Person in ihrem Betrieb weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt. Zu diesen fünf Mitarbeitern zählen ausschließlich aus- oder angelehrte Angestellte. Das heißt, Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten zählen nicht dazu.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird nicht geprüft, ob eine Umorganisation möglich ist.

3.3 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn aufgrund einer von der versicherten Person ausgehenden Infektionsgefahr von der zuständigen Behörde aus rein medizini-

schen Gründen ein Tätigkeitsverbot nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder einem nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Hygieneplan ausgesprochen wurde und dieses Tätigkeitsverbot für mindestens sechs Monate ununterbrochen bestanden hat oder für diesen Zeitraum ununterbrochen verfügt wird. Das Tätigkeitsverbot muss sich auf mindestens 50 % der zuletzt ausgeübten Tätigkeit der versicherten Person beziehen.

Für folgende Berufe genügt es, wenn sich das Tätigkeitsverbot vollständig darauf bezieht, Patienten zu behandeln, zu versorgen oder zu betreuen:

- praktizierende Human- oder Zahnmediziner,
- Student und Studentin der Human- oder Zahnmedizin oder
- medizinisch behandelnder bzw. pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt (zum Beispiel Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Arzthelferinnen und Arzthelfer, Hebammen und Entbindungspfleger und Krankenschwestern und Krankenpfleger).

Berufsunfähigkeit liegt dagegen nicht vor, sofern die versicherte Person für die Dauer des Verbots von ihrem Arbeitgeber mit einer anderen Tätigkeit betraut wird oder wenn die versicherte Person eine ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausübt und diese Tätigkeit ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

3.4 Bei Studenten gilt:

Berufsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend), die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ihr zuletzt ausgeübtes Studium nicht fortführen oder das mit dem Abschluss des belegten Studiengangs verbundene Berufsbild nicht mehr ausüben kann und auch kein anderes Studium oder auch keine andere berufliche Tätigkeit, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, ausübt. Für Studenten, die sich in der zweiten Hälfte der gesetzlich oder gemäß Studienordnung vorgesehenen Regelstudienzeit oder in der zweiten Hälfte der aufgrund eines Antrages nach einem Landeshochschulgesetz angepassten Regelstudienzeit befinden, gilt: Wir berücksichtigen zu Gunsten des Studenten die Lebensstellung, die in der Regel mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch der Wertschätzung. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Berufsakademie. Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.

3.5 Bei Auszubildenden gilt:

Während der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf liegt Berufsunfähigkeit nur dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend), die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, ihre zuletzt betriebene Ausbildung fortzusetzen oder den angestrebten Ausbildungsberuf auszuüben und auch keine andere berufliche oder schulische Ausbildung absolviert, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, sowie keine berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Für Auszubildende, die sich in der zweiten Hälfte der gesetzlich oder gemäß Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit oder in der zweiten Hälfte der aufgrund eines Antrags nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder aufgrund einer vertraglichen Regelung verkürzten bzw. verlängerten Ausbildungszeit befinden, gilt: Wir berücksichtigen zu Gunsten des Auszubildenden die Lebensstellung, die in der Regel mit erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erreicht wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch der Wertschätzung.

3.6 Bei Hausfrauen/-männern, gilt:

Berufsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend), die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ihre im Haushalt konkret ausgeübten Aufgaben nicht ausüben kann und auch keine andere konkrete Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

3.7 Beamte des öffentlichen Dienstes gelten unabhängig von den in Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen als berufsunfähig, wenn sie vor Vollendung des 46. Lebensjahres zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind (dienstunfähig) und ausschließlich aufgrund ihres Gesundheitszustandes wegen Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Beamten, die das 46. Lebensjahr vollendet haben, gilt: Wir prüfen die Berufsunfähigkeit nach den in Ziffer 3.1 genannten Kriterien.

Bei Beamten auf Widerruf und Beamten auf Probe gilt: Die Leistungspflicht ist bei Berufsunfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Ziffer der Bedingungen auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt.

3.8 Berufsunfähigkeit nach Ziffer 3.1 liegt auch vor, wenn die versicherte Person

- von der Deutschen Rentenversicherung allein aus medizinischen Gründen eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung oder
- von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Rente wegen vollständiger Berufsunfähigkeit erhält.

Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Vertrag seit mindestens 10 Jahren besteht.

Die versicherte Person muss uns auf Verlangen nachweisen, dass ausschließlich ein medizinischer Grund vorliegt.

Die übrigen Regelungen in den Versicherungsbedingungen, besondere Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie vertragliche Ausschlüsse zu dieser Versicherung gelten auch für Leistungen aufgrund vollständiger Erwerbsminderung.

Hinsichtlich des Begriffs der vollen Erwerbsminderung wird verwiesen auf § 43 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406).

4 Was gilt bei einer Gefahrerhöhung nach Vertragsschluss?

Sie müssen uns nicht informieren, wenn sich bei der versicherten Person nach Vertragsschluss gefahrerhebliche Umstände (z.B. Raucherstatus, Beruf, Freizeitaktivitäten) ändern.

5 Unter welchen Voraussetzungen gilt Pflegebedürftigkeit als Berufsunfähigkeit?

5.1 Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig gewesen und deswegen täglich gepflegt worden, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit im Sinne der Ziffer 3.1. Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 Prozent liegt.

5.2 Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person in Folge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend) so hilflos ist, dass sie für die in Ziffer 5.3 genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf.

5.3 Wir leisten, wenn die versicherte Person täglich für mindestens zwei der in der folgenden Auflistung genannten Verrichtungen in erheblichem Umfang der Hilfe einer anderen Person bedarf. Jede Art der Verrichtung ergibt einen Bewertungspunkt:

Fortbewegen im Zimmer:

Die versicherte Person benötigt - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung. Die versicherte Person kann nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder ins Bett gelangen.

An- und Auskleiden:

Die versicherte Person kann - auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung - sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken:

Die versicherte Person kann - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen und trinken.

Waschen, Kämmen und Rasieren:

Die versicherte Person muss von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden, weil sie selbst nicht zu den notwendigen Bewegungen in der Lage ist.

Verrichten der Notdurft:

Die versicherte Person benötigt die Unterstützung einer anderen Person, weil sie

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
- der Darm beziehungsweise die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Allein durch eine Inkontinenz des Darms beziehungsweise der Blase ist allerdings kein Hilfebedarf gegeben, sofern sie durch Windeln oder spezielle Einlagen ausgeglichen werden kann.

5.4 Unabhängig davon, ob Hilfe bei den aufgelisteten Verrichtungen benötigt wird, liegt auch eine Pflegebedürftigkeit vor, wenn

- die versicherte Person aufgrund einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglich beaufsichtigt werden muss,
- die versicherte Person dauerhaft bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe Anderer aufstehen kann.

5.5 Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person mindestens sechs Monate ununterbrochen an mittelschwerer oder schwerer Demenz erkrankt ist. Diese zeichnet sich durch einen Verlust geistiger Fähigkeiten aus, die sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen auswirken. Die mittelschwere oder schwere Demenz muss von einem Facharzt für Neurologie und/oder Psychiatrie nach einer ausführlichen Befunderhebung, inklusive körperlicher und psychopathologischer Untersuchung, dokumentiert worden sein. In diesem Rahmen werden auch Demenztests (psychometrische Tests) durchgeführt.

Wir leisten, wenn mindestens der Schweregrad 5 (mittelschwere kognitive Leistungseinbußen) nach der Global Deterioration Scale (GDS) nach Reisberg vorliegt.

Die versicherte Person benötigt hier zum Beispiel

- Hilfe bei der korrekten Ankleidungsreihenfolge sowie bei der Auswahl von Kleidung, die der jeweiligen Jahreszeit oder dem Anlass entsprechen,
- ist nicht mehr in der Lage, sich an die eigene Adresse, Telefonnummer oder Namen von nahen Angehörigen, mit Ausnahme des Partners und der Kinder, zu erinnern oder an den Namen der Schule, die zuletzt besucht wurde,
- ist zeitlich (Datum, Wochentag, Jahreszeit) und örtlich nahezu vollständig desorientiert und
- hat Schwierigkeiten bei weniger anspruchsvollem Kopfrechnen, wie z.B. rückwärts zählen von 40 in 4-er-Schritten oder von 20 in 2-er-Schritten.

Alternativ kann auch ein entsprechender Schweregrad einer anderen anerkannten Demenzbeurteilungsskala zugrunde liegen.

Bei leichten oder mäßigen Störungen der Hirnleistung liegt keine Pflegebedürftigkeit wegen Demenz vor.

5.6 Eine nur vorübergehende Besserung des Gesundheitszustands hat keinen Einfluss auf unsere Leistungspflicht. Eine Besserung gilt erst dann nicht mehr als vorübergehend, wenn sie länger als drei Monate anhält.

5.7 Die übrigen Regelungen in den Versicherungsbedingungen, besondere Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie vertragliche Ausschlüsse zu dieser Versicherung gelten auch für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Wie es zur Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen gekommen ist, spielt für den Versicherungsschutz grundsätzlich keine Rolle. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für folgende Fälle:

6.1 Die versicherte Person hat die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat verursacht. Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung bei fahrlässig oder grob fahrlässig begangenen Vergehen oder bei fahrlässigen, grob fahrlässigen oder vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeiten sowie bei Vergehen im Straßenverkehr bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde.

6.2 Die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen wurde in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen verursacht. Auch wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter an inneren Unruhen teilgenommen hat, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Es besteht jedoch Versicherungsschutz in voller Höhe, wenn alle drei nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die versicherte Person wird in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen.
- Die versicherte Person war diesen Kriegsereignissen während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt.
- Die versicherte Person war an diesen Kriegsereignissen nicht aktiv beteiligt.

6.3 Die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen wurde durch außer Kontrolle geratene Kernenergie verursacht und die Katastrophenschutzbehörde oder eine vergleichbare Einrichtung musste tätig werden. Kernenergie kann zum Beispiel in Folge eines Reaktorunfalls außer Kontrolle geraten.

6.4 Die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen wurde durch versuchte vorsätzliche Selbsttötung oder absichtliche Selbstverletzung der versicherten Person verursacht. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person selbst absichtlich Krankheit oder Kräfteverfall herbeiführt.

Der Versicherungsschutz besteht aber in dem nachfolgenden Fall uneingeschränkt in voller Höhe: Die versicherte Person hat diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen. Dies muss uns nachgewiesen werden.

6.5 Die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen wurde durch Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich mit einer widerrechtlichen Handlung herbeigeführt.

6.6 Die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen wurde in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem der nachfolgenden Ereignisse verursacht:

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen;
- dem vorsätzlichen Einsatz oder dem vorsätzlichen Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Voraussetzung ist, dass der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden (Anschlag).

Wir leisten jedoch uneingeschränkt in voller Höhe, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem höchstens 1.000 Menschen

- unmittelbar sterben und/oder
- voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben und/oder
- dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden.

Für die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht gilt: Wir können einen unabhängigen Gutachter mit der Prüfung beauftragen. Das Ergebnis der Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten seit dem Ereignis vorliegen. Bestätigt der Gutachter, dass eine uneingeschränkte Leistungspflicht besteht, werden Ansprüche auf Versicherungsleistungen frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?

7.1 Wenn die versicherte Person berufsunfähig wird und eine Versicherungsleistung beantragt wird, reichen Sie uns bitte auf eigene Kosten unverzüglich folgende Unterlagen in deutscher Sprache ein:

- Eine Darstellung der Ursache des Eintritts der Berufsunfähigkeit.
- Ausführliche Berichte der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen sowie nichtärztlichen Personen (z.B. Psychotherapeuten, Krankengymnasten), die die versicherte Person aktuell oder in der Vergangenheit behandelt oder untersucht haben. Diese Berichte müssen Angaben zu Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtlicher Dauer des Leidens und zum Grad der Berufsunfähigkeit beinhalten.
- Wenn die Berufsunfähigkeit durch Pflegebedürftigkeit verursacht wurde, benötigen wir zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.
- Eine Aufstellung der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit oder Einschränkung der Erwerbsfähigkeit geltend machen könnte. Auf Anforderung ist die versicherte Person verpflichtet, alle Unterlagen vorzulegen, die ihr in diesem Zusammenhang zugänglich sind. Dies gilt nur, wenn sie diese berechtigterweise an uns herausgeben darf.
- Eine Darstellung des zuletzt ausgeübten Berufs der versicherten Person. Darüber hinaus eine Beschreibung über ihre Stellung und die Tätigkeit, die sie ausgeübt hat, als sie berufsunfähig wurde. Auch welche Veränderungen sich durch die Berufsunfähigkeit ergeben haben, muss dargestellt werden.
- Bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines Tätigkeitsverbotes benötigen wir zusätzlich den Bescheid über das Tätigkeitsverbot und die dazugehörigen Unterlagen.
- Angaben über das Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit beginnend drei Jahre vor Eintritt der Gesundheitsstörung und Nachweise darüber.
- Angaben über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person. Bei Selbstständigen und Freiberuflern sowie bei mitarbeitenden Gesellschaftern zusätzlich: Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, unternehmensbezogene Steuerbescheide beginnend drei Jahre vor Eintritt der Gesundheitsstörung und Nachweise darüber. Auf Anforderung sind uns ferner Angaben zu etwaigen Mitarbeitern und deren Tätigkeiten sowie Buchhaltungsunterlagen für den genannten Zeitraum beizubringen.

7.2 Wir können darüber hinaus Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte in Deutschland verlangen. Wir übernehmen die dafür angefallenen üblichen Reise- und Unterbringungskosten. Hierunter verstehen wir eine Bahnfahrt 2. Klasse, - falls erforderlich - einen Flug in der Economy Class oder einer vergleichbaren Buchungsklasse sowie Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel oder einer vergleichbaren Hotelkategorie. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt hat. Sollten weitere im Einzelfall notwendige Kosten entstehen, übernehmen wir auch diese.

Hat die versicherte Person ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, gilt: Wir prüfen - sofern Sie wünschen -, ob dort eine qualitativ gleichwertige Untersuchung möglich und somit eine Reise vermeidbar ist.

Auch weitere notwendige Nachweise und zusätzliche Auskünfte, etwa über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen, können wir verlangen.

7.3 Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, gilt: Dies kann zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten kann dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird. Nähere Informationen dazu finden Sie in Ziffer 10.

7.4 Wir machen die Leistung grundsätzlich nicht davon abhängig, ob die versicherte Person ärztliche Anordnungen befolgt. Wenn jedoch eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist die versicherte Person verpflichtet

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (z.B. Brille, Prothese)
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

8 Wie und wann erklären wir, ob wir leisten?

8.1 Wir werden uns jeweils innerhalb von drei Wochen, nachdem wir die Unterlagen von Ihnen erhalten haben, bei Ihnen melden. Wenn wir aufgrund der eingereichten Unterlagen keine abschließende Entscheidung treffen können, teilen wir Ihnen dies mit. Wir informieren Sie dann über weitere erforderliche Prüfungsschritte. Auch auf fehlende Unterlagen weisen wir Sie hin. Diese müssen Sie uns dann noch nachreichen. Wir informieren Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Sobald uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und alle erforderlichen Prüfungsschritte durchgeführt wurden, erklären wir innerhalb von neun Arbeitstagen in Textform, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Nähere Informationen zu den erforderlichen Unterlagen finden Sie in Ziffer 7.1.

8.2 Wir erkennen unsere Leistungspflicht grundsätzlich unbefristet an. Wir können nur in begründeten Einzelfällen einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis für maximal 12 Monate, unter einstweiliger Zurückstellung der Prüfung, ob eine von der versicherten Person ausgeübte andere Tätigkeit den in Ziffer 3.1.1 festgelegten Anforderungen für eine konkrete Verweisung entspricht, aussprechen. Das zeitlich begrenzte Anerkenntnis ist für uns bis zum Ablauf der Frist bindend.

8.3 Erfahrungsgemäß kann die Prüfung der Ansprüche auch einmal etwas länger dauern. Deshalb stunden wir Ihnen auf Antrag die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht. Zinsen verlangen wir für diese Stundung nicht.

Sobald die endgültige Entscheidung feststeht, endet die zinslose Stundung.

Falls wir die Berufsunfähigkeit nicht anerkennen, müssen die Beitragszahlungen wieder aufgenommen werden. Die gestundeten Beiträge müssen dann nachgezahlt werden. Falls Sie die Nachzahlung nicht in einer Summe leisten möchten, kann die Zahlung auch in maximal 24 gleichbleibenden Monatsraten erfolgen. Auf Wunsch informieren wir Sie über gegebenenfalls weitere Möglichkeiten zur Zahlung der gestundeten Beiträge.

9 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit? Welche Mitwirkungspflichten sind in diesem Fall zu beachten?

9.1 Wir haben das Recht folgende Kriterien nachzuprüfen:

- Die Berufsunfähigkeit besteht weiterhin.
- Der Grad der Berufsunfähigkeit hat sich geändert.
- Die versicherte Person übt eine andere berufliche Tätigkeit aus (hierbei berücksichtigen wir dann auch neu erworbene berufliche Fähigkeiten). Der Verzicht auf die abstrakte Verweisung nach Ziffer 3.1.1 gilt auch für die Nachprüfung.
- Das Tätigkeitsverbot aufgrund des Infektionsschutzgesetzes wurde aufgehoben.
- Der Umfang der Pflegebedürftigkeit hat sich geändert.

9.2 Zur Nachprüfung können wir jederzeit auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte verlangen. Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 7.2. Darüber hinaus können wir einmal jährlich auf unsere Kosten umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns beauftragte Ärzte verlangen.

9.3 Sie und die versicherte Person müssen uns unverzüglich informieren, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

- Die versicherte Person nimmt eine berufliche Tätigkeit auf.
- Die versicherte Person geht ihrem bisherigen Beruf wieder nach.
- Die versicherte Person ändert ihre berufliche Tätigkeit.

9.4 Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer 3 und 5 genannten Voraussetzungen für unsere Leistungspflicht entfallen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Ihnen beziehungsweise dem Anspruchsberechtigten diese Veränderung in Textform darlegen.

Mit Ablauf des dritten Monats, nachdem Ihnen beziehungsweise dem Anspruchsberechtigten unsere Erklärung zugegangen ist, wird unsere Anündigung wirksam und wir stellen unsere Versicherungsleistungen ein. Zu diesem Zeitpunkt muss dann für eine beitragspflichtige Versicherung auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

10 Was gilt bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten?

10.1 Sie und die versicherte Person haben verschiedene Mitwirkungspflichten. Diese Mitwirkungspflichten beschreiben wir in den Ziffern 7 und 9. Solange eine dieser Mitwirkungspflichten vorsätzlich nicht erfüllt wird, müssen wir keine Versicherungsleistungen erbringen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht können wir unsere Versicherungsleistung kürzen. Die Kürzung muss dabei der Schwere des Verschuldens entsprechen.

Wir dürfen Ihnen unsere Versicherungsleistungen nur verweigern beziehungsweise diese kürzen, wenn wir Sie in Textform auf diese Rechtsfolge der Verletzung einer Mitwirkungspflicht hingewiesen haben.

10.2 Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie oder die versicherte Person die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, gilt: Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen.

10.3 Unsere Leistungspflicht bleibt auch bestehen, soweit Sie uns Folgendes nachweisen: Die Verletzung der Mitwirkungspflicht ist ohne Einfluss auf die Feststellung unserer Leistungspflicht oder deren Umfang. Wir müssen jedoch keine Leistungen erbringen, wenn Sie oder die versicherte Person die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt haben.

10.4 Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, leisten wir ab Beginn des laufenden Monats, in dem sie erfüllt wird.

11 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

11.1 Verbund mit der Hauptversicherung

11.1.1 Diese Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Altersrentenversicherung. Sie besteht in Abhängigkeit zur Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen wurde. Sie können diese Zusatzversicherung nicht ohne die Hauptversicherung fortführen. Das bedeutet: Diese Zusatzversicherung endet in jedem Fall, wenn Sie die Hauptversicherung kündigen. Ebenso endet sie, wenn die Hauptversicherung aus einem anderen Grund endet. Sie können diese Zusatzversicherung aber separat kündigen und die Hauptversicherung beibehalten.

11.1.2 Diese Zusatzversicherung endet außerdem mit dem Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer.

Wird die Altersrente aus der Hauptversicherung zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen, gilt: Diese Zusatzversicherung endet dann zu dem vorgezogenen Rentenbeginn.

11.2 Können Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kündigen?

Erbringen wir keine Leistung aus dieser Zusatzversicherung, gilt: Sie können diese Zusatzversicherung allein oder zusammen mit der Hauptversicherung - sofern dort zulässig - in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Kündigen Sie diese Zusatzversicherung allein, ist dies jederzeit zum nächsten Beitragszahlungstermin möglich. Erfolgt die Kündigung dieser Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung, ist dies zum Ende eines jeden Monats möglich.

Sie können bis zu einem Jahr vor dem Beginn der Verfügungsphase diese Zusatzversicherung allein kündigen. Danach können Sie diese Zusatzversicherung nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.

Bei einer separaten Kündigung der Zusatzversicherung oder bei einer Kündigung der Zusatzversicherung gemeinsam mit der Hauptversicherung, gilt: Diese Zusatzversicherung endet. Es kommt kein Betrag aus dieser Zusatzversicherung zur Auszahlung.

Erbringen wir Leistungen aus dieser Zusatzversicherung, gilt: Sie können diese Zusatzversicherung nicht kündigen. Im Falle einer Kündigung wandeln wir diese Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um.

11.3 Können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?

11.3.1 Sie können in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, ab dem nächsten Beitragszahlungstermin vollständig von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung dieser Zusatzversicherung ist nur gemeinsam mit der Beitragsfreistellung der Hauptversicherung möglich.

Falls Sie die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, gilt: Diese Zusatzversicherung endet dann.

Falls Sie zusätzlich eine Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, gilt:

Wir wandeln diese Zusatzversicherung dann in eine beitragsfreie Versicherung um. Dabei setzen wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente herab. Ab Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung besteht Versicherungsschutz aus dieser Zusatzversicherung nur noch in Höhe der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden diese unter "Können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?". Die Berechnung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente erfolgt nach den in Ziffer 11.3.3 beschriebenen Grundsätzen.

11.3.2 Voraussetzung der Beitragsfreistellung

Falls Sie eine Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, gilt:

Die Umwandlung dieser Zusatzversicherung in eine beitragsfreie Versicherung ist nur unter folgender Voraussetzung möglich: Die errechnete garantierte beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente beträgt monatlich mindestens 25 Euro. Wird diese nicht erreicht, endet diese Zusatzversicherung. Es kommt kein Betrag aus dieser Zusatzversicherung zur Auszahlung.

11.3.3 Berechnung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente

Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei legen wir das Deckungskapital dieser Zusatzversicherung zugrunde. Bei einer Beitragsfreistellung entspricht der für die Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag mindestens dem Deckungskapital, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, gilt: Der für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag entspricht mindestens dem Deckungskapital, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die gesamte Beitragszahlungsdauer ergibt. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden diese unter "Können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?".

11.3.4 Abzug

Wir nehmen bei einer Beitragsfreistellung einen Abzug vor. Die Höhe des Abzugs können Sie der Versicherungsurkunde entnehmen. Sie finden diese im Abschnitt "Können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?".

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Zweifeln Sie die Angemessenheit des Abzuges an, ist diese von uns nachzuweisen.

Wir halten den Abzug für angemessen, weil wir mit ihm einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vornehmen. Zudem wird mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass der von uns genommene Abzug in Ihrem Fall niedriger zu beziffern ist, gilt: Wir setzen den Abzug entsprechend herab. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Hat die Versicherung die Abrufmöglichkeit im Rahmen der flexiblen Altersgrenze erreicht, nehmen wir bei Beitragsfreistellung keinen Abzug vor.

11.3.5 Beitragsrückstände

Beitragsrückstände ziehen wir von dem zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung stehenden Betrag ab.

11.4 Können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente herabsetzen?

11.4.1 Sofern Sie eine Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, können Sie die Versicherungsleistung herabsetzen. Eine Herabsetzung ist frühestens zum nächsten Beitragszahlungstermin möglich. Die Herabsetzung müssen Sie uns in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Beginn der Versicherungsperiode zugegangen sein, zu der wir die Versicherungsleistungen herabsetzen sollen. Die Definition des Begriffs Versicherungsperiode finden Sie in "Teil C - Regelungen und Pflichten für den Versicherungsvertrag" Ziffer 7.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung.

11.4.2 Eine Herabsetzung Ihrer Berufsunfähigkeitsrente ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Diese Zusatzversicherung ist beitragspflichtig.
- Es verbleibt mindestens eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von 600 Euro.

11.4.3 Bei einer Herabsetzung der Berufsunfähigkeitsrente gilt für den Gesamtbeitrag der Versicherung: Er verringert sich um den dann wegfallenden Beitragsanteil für Ihre Berufsunfähigkeitsrente.

Die geänderten Versicherungsleistungen teilen wir Ihnen in einem Nachtrag zur Versicherungsurkunde mit.

11.4.4 Abzug

Wir nehmen bei einer Herabsetzung der Versicherungsleistungen dieser Zusatzversicherung einen Abzug vor. Der Abzug entspricht einem Anteil des Abzugs bei vollständiger Beitragsfreistellung. Die Höhe des Abzugs können Sie der Versicherungsurkunde entnehmen. Sie finden dies im Abschnitt "Können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?".

Der Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis der ausstehenden Summe aus den durch die Herabsetzung der Versicherungsleistung wegfallenden Beiträgen dieser Zusatzversicherung zur ausstehenden Summe der Beiträge dieser Zusatzversicherung vor Herabsetzung der Versicherungsleistung. Diese Beitragssumme ist jeweils die Summe der Beiträge, die bis zum vereinbarten Ablauf dieser Zusatzversicherung zu zahlen sind.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Zweifelnd Sie die Angemessenheit des Abzuges an, ist diese von uns nachzuweisen.

Wir halten den Abzug für angemessen, weil wir mit ihm einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vornehmen. Zudem wird mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass der von uns genommene Abzug in Ihrem Fall niedriger zu beziffern ist, gilt: Wir setzen den Abzug entsprechend herab. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

11.5 Erbringen wir Leistungen aus dieser Zusatzversicherung, verfahren wir mit der Hauptversicherung wie folgt: Wir berechnen den Kündigungsbetrag, die beitragsfreie Versicherungsleistung und die Überschussbeteiligung so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

Die Ansprüche auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bleiben bestehen, wenn Sie die Hauptversicherung kündigen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Dies gilt, wenn die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, bevor die Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung wirksam wurde.

11.6 Ansprüche aus dieser Zusatzversicherung können Sie nicht abtreten oder verpfänden.

11.7 Für diese Zusatzversicherung weichen wir von den Bestimmungen aus "Teil C - Regelungen und Pflichten für den Versicherungsvertrag" Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung ab: Haben Sie oder die versicherte Person die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung.

Soweit wir ansonsten in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt haben, gilt: Die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung" gelten entsprechend auch für diese Zusatzversicherung.

11.8 Möglichkeiten zur Erhöhung oder Erweiterung des Versicherungsschutzes im Rahmen einer Nachversicherungsgarantie

Sie können bis zum Beginn der Verfügungsphase die Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne Risikoprüfung durch eine Nachversicherung erhöhen (Nachversicherungsgarantie). Die finanzielle Angemessenheitsprüfung nach Ziffer 11.8.6 führen wir unabhängig davon durch.

Die Nachversicherung können Sie entweder

- im Rahmen einer Beitragserhöhung nach "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten" Ziffer 2.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung oder
- ausschließlich für die Berufsunfähigkeitsrente verlangen.

Eine Nachversicherung ist bei Vorliegen eines in Ziffer 11.8.1 genannten Ereignisses möglich. Unter den in Ziffer 11.8.4 genannten Voraussetzungen ist sie auch einmalig ohne ein konkretes Ereignis möglich.

11.8.1 Nachversicherung mit Vorliegen eines Ereignisses

Eine Nachversicherung ist möglich, wenn die versicherte Person:

- heiratet;
- Mutter oder Vater wird;
- ein minderjähriges Kind adoptiert;
- sich scheiden lässt;
- eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufhebt;
- 18 Jahre alt wird (Volljährigkeit);
- eine berufliche Tätigkeit nach der Elternzeit wieder aufnimmt. Die Elternzeit wurde ohne Unterbrechung in Anspruch genommen (mindestens 12 Monate). Eine Erhöhung aus diesem Anlass ist nur möglich, wenn noch keine Erhöhung aufgrund von Geburt oder Adoption in Anspruch genommen worden ist.
- eine selbstgenutzte Immobilie zu Wohnzwecken erwirbt oder einen Darlehensvertrag für den Erwerb, den Bau oder die Renovierung einer Immobilie mit unserem Unternehmen oder mit einem Kreditinstitut über mindestens 50.000 Euro abschließt;
- einen Anspruch auf Invaliditätsschutz aus einer Berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung hat und sich dieser unverschuldet verringert oder wegfällt;
- aufgrund einer Gesetzesänderung eine Verringerung oder Wegfall der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente erhält;
- erstmalig eine freiberufliche oder selbständige Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit aufnimmt;
- zum Prokuristen oder zum leitenden Angestellten gemäß § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz ernannt wird;
- mit ihrem Einkommen erstmalig die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt;
- Arbeitnehmer ist und sich ihr Gehalt innerhalb eines Kalenderjahres um mindestens zehn Prozent erhöht;
- ihren durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre aus selbständiger Tätigkeit um mindestens 30 Prozent erhöht. Hierfür vergleichen wir die letzten drei Jahre mit den drei davorliegenden Jahren;
- als Handwerker nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist;
- erstmalig eine anerkannte berufliche Qualifikation abschließt (Berufsausbildung oder Studium);
- eine höhere berufliche Qualifikation abschließt (z.B. Meisterbrief);
- eine akademische Weiterqualifizierung abschließt (z.B. Facharztausbildung, Promotion, Master). Voraussetzung ist, dass die versicherte Person eine der Weiterqualifizierung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt.

Den Eintritt eines der oben genannten Ereignisse müssen Sie durch geeignete Dokumente nachweisen (z.B. Heirats- oder Geburtsurkunde, Steuerbescheid, Rentenberechnung, Darlehensvertrag). Sie können die Erhöhung der Versicherungsleistungen innerhalb von 12 Monaten verlangen, nachdem ein solches Ereignis eingetreten ist. Dies müssen Sie uns in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Wir informieren Sie dann über die näheren Einzelheiten. Zum Beispiel informieren wir Sie, zu welchem Termin die Nachversicherung möglich ist und in welcher Höhe Kosten anfallen.

11.8.2 Voraussetzungen für eine Nachversicherung

11.8.2.1 Sie können eine Nachversicherung beantragen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die versicherte Person hat das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die Versicherung ist beitragspflichtig.
- Für die versicherte Person wurden bislang keine Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erbracht oder beantragt.
- Die versicherte Person darf nicht berufsunfähig oder erwerbsunfähig sein.
- Die Summe der Beitragserhöhungen aus der Nachversicherungsgarantie darf jährlich 3.000 Euro und die Summe der Erhöhungen der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente aus der Nachversicherungsgarantie

aus allen bei uns bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherungen darf 1.500 Euro nicht übersteigen; insgesamt darf die Summe der Leistungserhöhungen somit 21.000 Euro jährlich nicht übersteigen.

- Die versicherten Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsleistungen aus allen bei uns bestehenden Grundfähigkeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen dürfen einschließlich der beantragten Leistungen durch die Nachversicherungsgarantie nicht mehr als 42.000 Euro jährlich betragen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn beim Vertragsabschluss eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde.

11.8.2.2 Im Rahmen einer Beitragserhöhung nach "Teil F - Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten" Ziffer 2.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung gelten neben den in 11.8.2.1 genannten Voraussetzungen zusätzlich:

- Der jährliche Gesamtbeitrag darf sich höchstens um 100 Prozent, maximal 3.000 Euro erhöhen.
- Die monatliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich höchstens um 100 Prozent, maximal 500 Euro erhöhen.
- Sollten Sie bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer mehrfach die Versicherungsleistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung durch die Nachversicherungsgarantie erhöhen, gilt: Die Summe der Beitragserhöhungen darf jährlich 3.000 Euro und die Summe der Erhöhungen der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente aus allen bei uns bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherungen 1.500 Euro nicht übersteigen.

11.8.2.3 Wollen Sie ausschließlich die Berufsunfähigkeitsrente anpassen, gelten neben den in 11.8.2.1 genannten Voraussetzungen zusätzlich:

- Die monatliche Berufsunfähigkeitsrente muss sich mindestens um 50 Euro erhöhen.
- Die monatliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich höchstens um 100 Prozent, maximal 500 Euro erhöhen.
- Sollten Sie bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer mehrfach die Berufsunfähigkeitsrente durch die Nachversicherungsgarantie erhöhen, gilt: Die Summe der Erhöhungen der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente aus allen bei uns bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherungen darf 1.500 Euro nicht übersteigen. Hierbei berücksichtigen wir auch Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen einer Beitragserhöhung nach Ziffer 11.8.2.2.

11.8.3 Haben Sie eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen und hierfür die Überschussverwendung Bonusrente gewählt (nähere Informationen finden Sie in Ziffer 13.2.1), gilt bei Absenkung der Bonusrente: Um die Absenkung der Bonusrente auszugleichen, können Sie innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Versicherungsübersicht die Erhöhung der garantierten Berufsunfähigkeitsrente ohne Risikoprüfung beantragen. Die garantierte Rente wird dann um den Betrag erhöht, der der Absenkung der Bonusrente entspricht. Damit entspricht die gesamte Berufsunfähigkeitsrente nach Absenkung der Bonusrente der gesamten Berufsunfähigkeitsrente vor Absenkung der Bonusrente. Durch die Erhöhung der garantierten Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich der Beitrag.

Für diese Erhöhung gelten abweichend zu Ziffer 11.8.2.1 und 11.8.2.3 nur die folgenden Voraussetzungen:

- Die Versicherung muss beitragspflichtig sein.
- Für die versicherte Person wurden bislang keine Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erbracht oder beantragt.
- Die versicherte Person darf nicht berufsunfähig oder erwerbsunfähig sein.

11.8.4 Nachversicherung ohne Vorliegen eines Ereignisses

Sie können einmalig Ihre Versicherungsleistung ohne Risikoprüfung und ohne die in Ziffer 11.8.1 genannten Ereignisse erhöhen. Dies gilt in den ersten 5 Jahren nach Versicherungsbeginn.

Voraussetzung ist, dass die Versicherung weder durch eine vereinfachte Risikoprüfung noch mit einer Wartezeit für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zustande gekommen ist.

Die in Ziffer 11.8.2 genannten Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein. Dabei gilt jedoch abweichend:

- Die versicherte Person hat das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet.

- Die versicherten Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsleistungen aus allen bei uns bestehenden Grundfähigkeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen dürfen einschließlich der beantragten Leistungen durch die Nachversicherungsgarantie nicht mehr als 36.000 Euro jährlich betragen.

Weitere Regelungen für eine Nachversicherung

11.8.5 Sofern wir beim Vertragsabschluss eine Risikoprüfung vorgenommen haben, gilt: Wir legen der Nachversicherung deren Ergebnis zugrunde.

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im bestehenden Versicherungsvertrag mit den dafür gültigen Rechnungsgrundlagen, Versicherungsbedingungen und allen sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sowie den geltenden Tarifbestimmungen.

11.8.6 Die jährliche Summe der Berufsunfähigkeitsrenten muss insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttojahresarbeitseinkommen der versicherten Person stehen. Wir rechnen bereits zu erwartende Ansprüche an. Hierzu zählen Ansprüche aus Invaliditätsversicherungen bei ERGO, anderen Gesellschaften und berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Nachversicherungsgarantie festgelegten generellen und berufsspezifischen Regelungen zur finanziellen Angemessenheitsprüfung. Sie müssen hierfür geeignete Unterlagen zur Angemessenheitsprüfung vorlegen (z.B. Gehaltsnachweise).

11.8.7 Durch die Nachversicherung erhöht sich Ihr Beitrag. Hierdurch entstehen Abschluss- und Vertriebskosten. Hierfür gelten die Regelungen aus "Teil E - Kosten für den Versicherungsvertrag" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung. Auch die Verwaltungskosten erhöhen sich. Die geänderten Versicherungsleistungen teilen wir Ihnen in einem Nachtrag zur Versicherungsurkunde mit.

12 Was gilt, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt?

12.1 Der Versicherungsschutz besteht weltweit, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

12.2 Der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit, uns rechtzeitig vor einem während der Vertragslaufzeit geplanten Wechsel seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder vor einem Wechsel des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der versicherten Person in einen Ort außerhalb Deutschlands zu informieren. Diese Obliegenheit können Sie beispielsweise erfüllen, indem Sie uns die neue Wohnadresse mitteilen.

Wird diese Obliegenheit verletzt, gilt: Wir sind mit den in § 28 VVG vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

13 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

13.1 Grundsätze der Überschussbeteiligung

Wir beteiligen diese Zusatzversicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an dem von uns erwirtschafteten Überschuss. Zusätzlich beteiligen wir diese Zusatzversicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind. Die Beteiligung am Überschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zusammen als Überschussbeteiligung bezeichnet.

Den Überschuss ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wir legen unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften den für die Beteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit zur Verfügung stehenden Teil des Überschusses fest. Wir veröffentlichen den Überschuss und die Bewertungsreserven jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen schicken wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

Die Verteilung des Überschusses auf unsere Bestandsgruppen und die einzelnen Versicherungen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Einzelheiten dazu finden Sie in "Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung" Ziffer 1.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht garantiert. Sie kann auch Null Euro betragen.

Es gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Ihre Hauptversicherung. Diese finden Sie in "Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung. Dabei gelten für diese Zusatzversicherung die folgenden Besonderheiten:

Überschussquellen

Wir fassen gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Die Bestandsgruppe dieser Zusatzversicherung nennen wir Ihnen in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?". Bei einem nachträglichen Einschluss der Zusatzversicherung teilen wir Ihnen die Bestandsgruppe dann mit. Überschüsse der Bestandsgruppe, zu der Ihre Zusatzversicherung gehört, können insbesondere aus folgenden Gründen entstehen:

- aus dem Risikoergebnis, wenn sich die bei der Tarifikalkulation getroffenen Annahmen zum Berufsunfähigkeitsrisiko als zu vorsichtig herausgestellt haben;
- aus dem übrigen Ergebnis, wenn sich die bei der Tarifikalkulation getroffenen Annahmen zu den Kosten als zu vorsichtig herausgestellt haben;
- aus den Kapitalerträgen, die auf die überschussberechtigten Zusatzversicherungen entfallen.

Die Beiträge dieser Zusatzversicherung sind so kalkuliert, dass wir sie vorrangig für die Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken benötigen. Vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit stehen daher keine oder nur geringe Beiträge zur Bildung von Deckungskapital zur Verfügung. In dieser Zeit entstehen deshalb keine oder nur geringe Überschüsse aus Kapitalanlagen und Bewertungsreserven.

Nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit entstehen Überschüsse in erster Linie aus den Kapitalerträgen, die auf die überschussberechtigten Zusatzversicherungen der Bestandsgruppe entfallen, zu der diese Zusatzversicherung gehört. Deshalb ist auch die Beteiligung der Zusatzversicherung an Bewertungsreserven prinzipiell höher als vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit.

13.2 Verwendung von laufenden Überschussanteilen

An den entstehenden Überschüssen aus den in Ziffer 13.1 aufgeführten Überschussquellen beteiligen wir Ihre Zusatzversicherung wie folgt:

13.2.1 Überschussanteile vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit

Die vereinbarte Überschussverwendung vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden diese im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

Sie haben bei Vertragsabschluss die Möglichkeit zwischen folgenden Überschussverwendungen zu wählen:

- Beitragsverrechnung
- Bonusrente

Haben Sie als Überschussverwendung für die Beitragsbefreiung oder die Berufsunfähigkeitsrente die Beitragsverrechnung vereinbart, gilt:

Ihre Zusatzversicherung erhält zu jedem Beitragszahlungstermin laufende Überschussanteile. Diese verrechnen wir mit Ihren Beiträgen. Dadurch reduziert sich der zu zahlende Beitrag.

Mit der Zuteilung sind diese Überschussanteile unwiderruflich. Eine spätere Änderung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf bereits zuteilte Überschussanteile aus.

Die Höhe der laufenden Überschussanteile, die wir Ihrer Zusatzversicherung zuteilen, bemessen wir jeweils in Prozent des für diese Zusatzversicherung vereinbarten Beitrags.

Dabei werden Risikozuschläge aufgrund eines erhöhten Risikos nicht berücksichtigt. Maßgebend ist der jeweils zum Versicherungsstichtag gültige Verrechnungssatz für die Beitragsverrechnung der Zusatzversicherung.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt die Höhe des Prozentsatzes jedes Jahr für ab dem Jahrestag im jeweiligen Geschäftsjahr zu zahlende Beiträge fest. Wir veröffentlichen den Prozentsatz in der Anlage zu unserem Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Die Überschussanteilsätze können auch jeweils Null betragen. Dies bedeutet, dass diese Zusatzversicherung möglicherweise trotz vorhandenem Überschuss für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit keine Anteile erhält.

Haben Sie als Überschussverwendung für die Versicherung der Berufsunfähigkeitsrente die Bonusrente vereinbart, gilt:

Ihre Zusatzversicherung erhält keine laufenden Überschussanteile. Überschussanteile, die auf Ihre Zusatzversicherung entfallen, verwenden wir für eine Bonusrente: Nur wenn die versicherte Person berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen wird, teilen wir Ihrer Zusatzversicherung einen einmaligen Überschussanteil zu. Diesen verwenden wir zur Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente. Die Bonusrente zahlen wir zusammen mit der versicherten Berufsunfähigkeitsrente und so lange wie diese.

Die Bonusrente bemisst sich grundsätzlich in Prozent der garantierten Berufsunfähigkeitsrente. Diesen Prozentsatz bezeichnen wir als Bonusrentensatz. Den für die Berechnung der Bonusrente maßgeblichen Überschussanteilsatz (Bonusrentensatz) können wir jährlich neu festlegen. Während der Dauer der Berufsunfähigkeit bleibt er unverändert.

Wenn die versicherte Person vor dem Jahrestag der Versicherung berufsunfähig im Sinne dieser Besonderen Bedingungen wird, ist der für das Vorjahr festgelegte Prozentsatz maßgeblich. Tritt die Berufsunfähigkeit ab dem Jahrestag der Versicherung ein, gilt der für das laufende Jahr festgelegte Prozentsatz.

Endet die Berufsunfähigkeit und wird die versicherte Person danach erneut berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, gilt: Die Bonusrente wird mit dem dann gültigen Prozentsatz neu berechnet.

Haben Sie eine garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vereinbart, gilt:

Die Bonusrente bemisst sich grundsätzlich in Prozent der garantierten Berufsunfähigkeitsrente. Diese enthält die vereinbarten garantierten Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente.

Ob Sie zu Ihrer Zusatzversicherung eine garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versichert?". Nähere Informationen zur garantierten Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente finden Sie in Ziffer 1.1.3.

Haben Sie eine Wiedereingliederungshilfe vereinbart, gilt:

Die Bonusrente erhöht ebenfalls die Höhe der vereinbarten Wiedereingliederungshilfe. Maßgeblich für die Wiedereingliederungshilfe ist die zuletzt vor dem Ende der Leistungspflicht gezahlte monatliche Berufsunfähigkeitsrente (einschließlich der Berufsunfähigkeitsrente aus der Überschussbeteiligung).

Ob Sie zu Ihrer Zusatzversicherung eine Wiedereingliederungshilfe vereinbart haben, finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versichert?". Nähere Informationen zur Wiedereingliederungshilfe finden Sie in Ziffer 1.1.4.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt die Höhe des Bonusrentensatzes jedes Jahr neu fest. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls gültige Bonussatz für die Bonusrente. Wir veröffentlichen den Prozentsatz in der Anlage zu unserem Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Die Überschussanteilsätze können auch jeweils Null betragen. Dies bedeutet, dass diese Zusatzversicherung möglicherweise trotz vorhandenem Überschuss für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit keine Anteile erhält.

Den Jahrestag der Versicherung finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden diesen im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

13.2.2 Überschussanteile nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit

Die Zusatzversicherung erhält einen Zinsüberschussanteil. Den Zinsüberschussanteil teilen wir am Ende eines jeden Versicherungsjahres zu. Diese Zuteilung erfolgt aber erstmals am Ende des Versicherungsjahres, in dem der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversicherung entstanden ist. Mit der Zuteilung ist der Zinsüberschussanteil unwiderruflich. Eine spätere Änderung des Zinsüberschussanteilsatzes wirkt sich nicht auf bereits zugeteilte Überschussanteile aus. Maßgebend ist der jeweils zum Versicherungsstichtag gültige Prozentsatz für den Zinsüberschussanteil.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt die Höhe des Zinsüberschussanteils jedes Jahr neu fest. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses unserer Kapitalanlagen sowie des Risiko- und Kostenverlaufs. Wir veröffentlichen die Höhe der Überschussanteilsätze in der Anlage zu unserem Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Der Zinsüberschussanteilsatz kann auch jeweils Null betragen. Dies bedeutet, dass diese Zusatzversicherung möglicherweise trotz vorhandenem Überschuss für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit keine Anteile erhält.

Wir sammeln die Überschussanteile, die während der Berufsunfähigkeit auf die Versicherung der Beitragsbefreiung entfallen, verzinslich an. Das Ansammlungsguthaben wird als separate Anlage unabhängig vom Vertragsguthaben der Hauptversicherung geführt.

Es wird im Leistungsfall der Hauptversicherung ausgezahlt oder verrentet.

Den Zinsüberschussanteil bemessen wir in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals Ihrer Zusatzversicherung. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist eine rechnerische Größe: Es ist das Deckungskapital, das wir mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnen.

Im Falle einer Erhöhung der Deckungsrückstellung, gilt: Auch das durch Anteile der einzelnen Versicherungen am Überschuss finanzierte Deckungskapital gehört zum überschussberechtigten Deckungskapital. Nähere Informationen zur Erhöhung der Deckungsrückstellung finden Sie in Ziffer 13.4.

Haben Sie zusätzlich zu Ihrer Versicherung der Beitragsbefreiung eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, gilt:

Für die Überschussanteile, die während der Berufsunfähigkeit auf die Versicherung der Berufsunfähigkeitsrente entfallen, gilt: Wir verwenden diese unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten zur Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente durch eine Zusatzrente. Diese zahlen wir gemeinsam mit der versicherten Berufsunfähigkeitsrente und solange wie diese aus. Endet die Berufsunfähigkeit und wird die versicherte Person danach erneut berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, gilt: Eine neue Zusatzrente entsteht unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten mit dem dann gültigen Zinsüberschussanteilsatz.

Haben Sie eine garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vereinbart, gilt:

Eine bereits zugeteilte Zusatzrente erhöht sich jährlich mit demselben Steigerungssatz wie die garantierte Berufsunfähigkeitsrente.

Ob Sie zu Ihrer Zusatzversicherung eine garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

Haben Sie eine Wiedereingliederungshilfe vereinbart, gilt:

Die Zusatzrente erhöht ebenfalls die Höhe der vereinbarten Wiedereingliederungshilfe. Maßgeblich für die Wiedereingliederungshilfe ist die zuletzt vor dem Ende der Leistungspflicht gezahlte monatliche Berufsunfähigkeitsrente (einschließlich der Zusatzrente).

Ob Sie zu Ihrer Zusatzversicherung eine Wiedereingliederungshilfe vereinbart haben, finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

Haben Sie als Überschussverwendung vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit die Beitragsverrechnung vereinbart, gilt:

Den Zinsüberschussanteil zur Bildung der Zusatzrente bemessen wir in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals Ihrer Zusatzversicherung und des überschussberechtigten Deckungskapitals gegebenenfalls schon zugeteilter Zusatzrenten.

Haben Sie als Überschussverwendung vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit die Bonusrente vereinbart, gilt:

Den Zinsüberschussanteil zur Bildung der Zusatzrente bemessen wir in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals Ihrer Zusatzversicherung und der überschussberechtigten Deckungskapitalien der Bonusrente sowie gegebenenfalls schon zugeteilter Zusatzrenten.

Das überschussberechtigte Deckungskapital ist eine rechnerische Größe: Es ist das Deckungskapital, das wir mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnen. Das überschussberechtigte Deckungskapital von zugeteilten Zusatzrenten ist das Deckungskapital, das wir mit den Rechnungsgrundlagen berechnen, die wir den Zusatzrenten am Tag der Überschusszuteilung zugrunde gelegt haben.

Im Falle einer Erhöhung der Deckungsrückstellung gehört auch das durch Anteile der einzelnen Zusatzversicherungen am Überschuss finanzierte Deckungskapital zum überschussberechtigten Deckungskapital.

Für die Bildung von Zusatzrenten gilt der bei Vertragsabschluss gültige Tarif.

Ob Sie zusätzlich zu Ihrer Versicherung der Beitragsbefreiung eine Berufsunfähigkeitsrente versichert haben, finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden dies im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

Den Jahrestag der Versicherung finden Sie in der Versicherungsurkunde. Sie finden diesen im Abschnitt "Wer und was ist versichert?".

13.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven

13.3.1 Grundsätze:

Die Bewertungsreserve ist die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert einer Kapitalanlage und dem Buchwert der Kapitalanlage. Der Buchwert ist dabei der Wert, den die Kapitalanlage in der Bilanz hat. Bewertungsreserven bestehen also, wenn der aktuelle Marktwert einer Kapitalanlage höher als der Wert der Kapitalanlage in der Bilanz ist.

Wir beteiligen Ihre Versicherung nach den im Folgenden beschriebenen Grundsätzen an den Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserven). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungen bleiben unberührt. Die Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungen kann dazu führen, dass wir Versicherungen trotz vorhandener Bewertungsreserven nicht oder nur zu einem geringen Teil an diesen Bewertungsreserven beteiligen.

13.3.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit

Bis zum Eintritt einer Berufsunfähigkeit entstehen keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Wir berücksichtigen gegebenenfalls vorhandene verteilungsfähige Bewertungsreserven im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile.

13.3.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit

Solange wir Leistungen aus dieser Zusatzversicherung erbringen, rechnen wir gegebenenfalls vorhandene verteilungsfähige Bewertungsreserven in den jährlichen Zinsüberschussanteil ein.

13.4 Finanzierung einer Erhöhung der Deckungsrückstellung

Wir kalkulieren unsere Tarife mit vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Dennoch können sich diese aufgrund unvorhersehbarer und von uns nicht beeinflussbarer Änderungen als nicht vorsichtig genug erweisen. In diesem Fall müssen wir zusätzliche Rückstellungen aufbauen. Wir werden dann

- künftige Anteile der einzelnen Zusatzversicherungen am Überschuss teilweise oder vollständig für die Erhöhung der Deckungsrückstellung verwenden;
- die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherungsnehmer zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nähere Informationen zu der Rückstellung für Beitragsrückerstattung finden Sie in "Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung" Ziffer 1.2.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung.

Dies geschieht solange, bis die Deckungsrückstellung so hoch ist, dass sie auch in Zukunft ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der zugesagten Leistungen bietet.

Besondere Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Altersrentenbeginn

Haben Sie eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Rentenbeginn vertraglich vereinbart, gelten die Regelungen für diese Zusatzversicherung.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wer und was ist versichert?
- 2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?
- 3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

1 Wer und was ist versichert?

1.1 Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Altersrente, gilt: Wir zahlen die vereinbarte Hinterbliebenenrente an die mitversicherte Person. Wir zahlen sie, solange die mitversicherte Person lebt. Mit Tod der mitversicherten Person endet die Hinterbliebenenrente. Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 2.

1.2 Wir zahlen die vereinbarte Hinterbliebenenrente an dem gleichen Fälligkeitstag, an dem wir sonst die nächste Altersrente gezahlt hätten. Erstmals zahlen wir die Hinterbliebenenrente an dem Fälligkeitstag, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Haben Sie für die Altersrente eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt: Wir zahlen bis zum Ende der Rentengarantiezeit die Altersrente. Erst danach zahlen wir die Hinterbliebenenrente.

1.3 Näheres zu Art und Umfang der Leistungen aus der Hinterbliebenenrente finden Sie im Nachtrag zur Versicherungsurkunde, den Sie bei Einschluss der Hinterbliebenenrente erhalten.

2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

2.1 Wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person verstirbt, endet diese Zusatzversicherung. Ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht in diesem Fall nicht.

2.2 Wenn die mitversicherte Person nach der versicherten Person verstirbt, endet diese Zusatzversicherung. Damit endet der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente.

2.3 Den Tod der mitversicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sie müssen uns den Tod der mitversicherten Person mit einem amtlichen Dokument nachweisen.

3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

3.1 Diese Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Altersrentenversicherung. Sie besteht in Abhängigkeit zur Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen wurde. Sie können sie nicht kündigen.

3.2 Soweit wir in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt haben, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung entsprechend auch für diese Zusatzversicherung.

4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen diese Zusatzversicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an dem von uns erwirtschafteten Überschuss. Zusätzlich beteiligen wir diese Zusatzversicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind. Die Beteiligung am Überschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zusammen als Überschussbeteiligung bezeichnet.

Den Überschuss ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wir legen unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften den für die Beteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit zur Verfügung stehenden Teil des Überschusses fest. Wir veröffentlichen den Überschuss und die Bewertungsreserven jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen schicken wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

Die Verteilung des Überschusses auf unsere Bestandsgruppen und die einzelnen Versicherungen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Einzelheiten dazu finden Sie in "Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung" Ziffer 1.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht garantiert. Sie kann auch Null Euro betragen.

Für die Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung gelten die gleichen Regelungen wie für laufende Altersrenten. Das heißt, die versicherte Hinterbliebenenrente erhöht sich im selben Verhältnis, in dem sich die laufende Altersrente durch die Überschussbeteiligung erhöht. Nähere Informationen finden Sie auch in "Teil B - Regelungen zur Überschussbeteiligung" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Altersrentenversicherung.

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Einkommensteuer
- 2 Zusatzversicherungen
- 3 Vertragsänderungen
- 4 Veräußerung der Ansprüche aus der Versicherung
- 5 Nachträgliche Einbeziehung einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung
- 6 Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer
- 7 Versicherungsteuer
- 8 Meldeverfahren
- 9 Hinweis

1 Einkommensteuer

Beiträge zu kapitalbildenden Rentenversicherungen sind nicht steuerlich begünstigt. Ihre Beiträge verringern also nicht Ihre Steuerlast.

Eine einmalige Todesfalleistung oder die Beitragsrückgewähr der bis zum Todesfall gezahlten Beiträge sind steuerfrei. Leistungen im Erlebensfall aus kapitalbildenden Rentenversicherungen sind steuerpflichtig. Die Höhe der steuerpflichtigen Leistung ist davon abhängig, ob Sie Rentenzahlungen oder eine einmalige Leistung erhalten.

Lebenslange Altersrenten aus einer Rentenversicherung unterliegen als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Voraussetzung ist, dass es sich um gleichbleibende oder steigende Rentenzahlungen handelt. Schwankungen der Rentenhöhe aufgrund von jährlich schwankenden Überschussanteilen sind dabei unmaßgeblich. Diese Rentenleistungen sind teilweise steuerpflichtig: Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils richtet sich nach dem Alter des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn. Im Einkommensteuergesetz finden Sie eine Tabelle, die je nach vollendetem Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn einen Prozentwert angibt: Dieser Wert heißt "Ertragsanteil". Er beziffert den Anteil der sonstigen Einkünfte, den Sie versteuern müssen. Bei einem vollendetem Lebensjahr zum Rentenbeginn von 67 Jahren beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil zum Beispiel 17 Prozent der bezogenen Jahresrente. Bei Tod innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit und Fortzahlung der Rente bis zu deren Ablauf, ist dieser Prozentsatz weiterhin anzuwenden.

Je nach individueller Steuersituation ist neben Einkommensteuer auch Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer zu entrichten.

Anstelle der Altersrente können Sie auch eine einmalige Kapitaleistung wählen (vollständige Kapitalabfindung). Sie können sich aber auch nur einen Teil dieses Kapitals auszahlen lassen (teilweise Kapitalabfindung) oder Ihre Versicherung kündigen. Sie bekommen dann eine Auszahlung aus Ihrer Rentenversicherung. Steuerpflichtig ist zum Zeitpunkt der Auszahlung der in der Auszahlung enthaltene Ertrag. Dieser bemisst sich wie folgt: Es ist der Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen der erhaltenen Kapitaleistung und den dafür gezahlten Beiträgen ergibt.

Grundsätzlich sind von dem Ertrag 25 Prozent Kapitalertragsteuern einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Auf die so ermittelte Kapitalertragsteuer fallen gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer an. Eine Freistellung des Solidaritätszuschlags ist durch das "Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags" vom 10. Dezember 2019 auch bei Auszahlungen seit 2021 in den Fällen des Kapitalertragsteuerabzugs nicht vorgesehen.

Haben Sie eine oder mehrere Zusatzversicherungen abgeschlossen, gilt für die Ermittlung des Ertrags:

Abziehen sind Beitragsteile für Zusatzversicherungen, die keine ergänzende Absicherung für den Todesfall bieten. Die Beitragsanteile beispielsweise für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fließen also nicht in die Rechnung ein.

Durch die Sonderregelung des "hälftigen Ertrags" müssen Sie bei einmaligen Leistungen unter bestimmten Umständen weniger Steuern zahlen: Die Sonderregelung gilt, wenn die Versicherung mindestens eine Laufzeit von zwölf Jahren hatte. Zusätzlich müssen Sie als Steuerpflichtiger zum Zeitpunkt der einmaligen Leistung mindestens das 62. Lebensjahr vollendet haben. Wenn Sie das erfüllen müssen Sie den Ertrag nur zur Hälfte versteuern. Die Besteuerung des "hälftigen Ertrags" ist zu beantragen. Dies geschieht im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung. Sind Sie zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung nicht in Deutschland ansässig, jedoch in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, die "hälftige Besteuerung" zu beantragen. Voraussetzung: Sie beantragen die Veranlagung zur Einkommensteuer. Ist der Ertrag aufgrund der Sonderregelung nur zur Hälfte steuerpflichtig, unterliegt dieser dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen. Der Ertrag wird vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung angezeigt. Die Einkommensteuer sowie darauf eventuell entfallender Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden im Nachgang an Ihre eingereichte Einkommensteuer-Erklärung festgesetzt. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer rechnet das Finanzamt auf Ihre Einkommensteuerbelastung an.

Ist die Sonderregelung des "hälftigen Ertrags" nicht erfüllt, gilt: Durch die Kapitalertragsteuer auf den vollen Ertrag ist die Steuerpflicht grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Das gilt dann auch für den Solidaritätszuschlag und die mögliche Kirchensteuer. Eine Freistellung des Solidaritätszuschlags ist durch das "Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags" vom 10. Dezember 2019 seit 2021 in den Fällen der Abgeltungsteuer nicht vorgesehen.

Bei ganz oder teilweise fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 Prozent des Ertrags steuerfrei, wenn der Ertrag aus Investorserträgen stammt.

Bei einer Scheidung sind die getrennten Ehepartner steuerlich gleichzustellen. Bei einer internen oder externen Teilung nach § 10 oder § 14 Versorgungsausgleichsgesetz heißt das: Wenn die ausgleichsberechtigte Person einen neuen Versicherungsvertrag bekommt, ist dieser steuerlich genauso zu behandeln wie der Versicherungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person. Für die Ermittlung der steuerlichen Mindestlaufzeit ist deshalb für beide Versicherungen die Vertragslaufzeit der ersten Versicherung maßgebend.

Sind Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, sind wir bei einem Abzug von Kapitalertragsteuer verpflichtet, auch die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. In diesem Zusammenhang sind wir verpflichtet, bereits bei Begründung der Geschäftsbeziehung Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) unabhängig von Ihrer Religionszugehörigkeit abzufragen. Sofern Sie uns die IdNr bei Vertragsabschluss nicht mitteilen oder die uns mitgeteilte IdNr unzutreffend ist, können wir sie beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch anfragen. Ihre IdNr finden Sie beispielsweise im Einkommensteuerbescheid oder auf einer Lohnsteuerbescheinigung. Wird eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung zu Gunsten einer dritten Person ausgesprochen, ist uns auch die IdNr dieser Person mitzuteilen. Grundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer ist die Steuer auf den Kapitalertrag. Es gilt ein automatisches Abzugsverfahren für die Kirchensteuer. Vor der Auszahlung der Kapitalerträge erfragen wir Ihre Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (Anlassabfrage). Sie haben dazu ein Widerspruchsrecht. Sie können beim Bundeszentralamt für Steuern rechtzeitig einen Sperrvermerk setzen lassen. Um einen Widerspruch einzulegen, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern. "Rechtzeitig" bedeutet bei einer Anlassabfrage, dass dieser Vordruck spätestens zwei Monate vor der Abfrage beim Bundeszentralamt vorliegen muss. Ihr Sperrvermerk gilt für aktuelle und künftige Abfragen. Sie können Ihre Sperrvermerkserklärung beim Bundeszentralamt widerrufen. Wenn Sie diesen Sperrvermerk einreichen, informiert das Bundeszentralamt Ihr zuständiges Finanzamt. Dann führen wir keine Kirchensteuer ab. Das Finanzamt fordert Sie in diesem Fall auf, eine Steuererklärung abzugeben. Sie müssen dann die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Bei konfessionsunterschiedlichen Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften können sich Besonderheiten ergeben.

2 Zusatzversicherungen

Beiträge für den Invaliditätsschutz aus einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie als Sonderausgaben geltend machen. Dazu sind die Anteile Ihrer Beiträge gesondert auszuweisen, die Sie für Ihre Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zahlen. Es gelten die gesetzlichen Höchstbeträge für "sonstige Vorsorgeaufwendungen". Beiträge zu einer Todesfall-Zusatzversicherung sind steuerlich nicht begünstigt. Sie sind jedoch bei einmaligen Leistungen für die Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags zu berücksichtigen. Nähere Informationen dazu finden Sie in Ziffer 1. Die Leistung bei Tod aus dieser Zusatzversicherung ist einkommensteuerfrei.

Wenn Sie eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bekommen, müssen Sie diese Rente versteuern. Nur ein Teil der Rente ist Ihren steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen. Auch hierzu gibt es im Einkommensteuergesetz eine Tabelle: Je nach voraussichtlicher Laufzeit der Rentenzahlung zeigt sie einen Prozentwert für den zu versteuernden Anteil der Rente.

3 Vertragsänderungen

Änderungen können sich steuerschädlich auswirken und zu neuen steuerlichen Laufzeiten des Versicherungsvertrags führen. Dadurch kann eine unterschiedliche Besteuerung der Leistungen im Erlebensfall entstehen (hälftige/volle Steuerpflicht der Erträge).

Eine steuerschädliche Vertragsänderung kann z.B. sein:

- Die Erhöhung der vertraglich geschuldeten Leistung;
- Die Erhöhung des Beitrags;
- Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit;
- Die Verlängerung der Dauer der Beitragszahlung;
- Der nachträgliche Einschluss einer Dynamik;
- Die Leistung einer freiwilligen Zuzahlung.

Der Austausch der versicherten Person kann zu einer sofortigen Steuerpflicht führen.

Rentenversicherungen können vorsehen, dass Sie für die Anlage der Sparanteile einen oder mehrere Investmentfonds selbst wählen können. Diese Auswahl ist steuerlich unschädlich. Zusätzlich gibt es folgende Möglichkeiten: Sie können die Auswahl für zukünftige Sparanteile während der Vertragsdauer ändern. Oder Sie haben die Möglichkeit, bereits investierte Sparanteile in andere Fonds umzuschichten. Diese Möglichkeiten zur Änderung der Versicherung sind unschädlich.

Vor einer beabsichtigten Vertragsänderung informieren Sie sich bitte bei Ihrem Steuerberater.

4 Veräußerung der Ansprüche aus der Versicherung

Wenn Sie bei der Veräußerung von Ansprüchen aus einer kapitalbildenden Rentenversicherung einen Gewinn erzielen, müssen Sie diesen versteuern. Steuerlicher Veräußerungsgewinn ist im Regelfall der Unterschied zwischen dem erzielten Veräußerungspreis und den bis zur Veräußerung der Ansprüche gezahlten Beiträgen.

Wir führen in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer ab. Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns erfolgt ausschließlich bei Ihnen als Steuerpflichtigen. Für Ihren Veräußerungsgewinn fällt maximal ein Steuersatz von 25 Prozent eventuell zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer an. Die in Ziffer 1 beschriebene Sonderregelung der "hälftigen Versteuerung" ist für diese Gewinne nicht möglich. Sie müssen den steuerpflichtigen Gewinn in Ihrer Einkommensteuer-Erklärung angeben. Damit Sie seine Höhe ermitteln können, bescheinigen wir Ihnen auf Anfrage gern die Höhe der bis zur Veräußerung bezahlten Beiträge. Wir sind verpflichtet, dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamt die Veräußerung mitzuteilen.

Beim Erwerb Ihrer Ansprüche gilt für die Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags: Die Kapitaleistung ist nicht um die Beitragssumme zu kürzen. Dies muss er in seiner Einkommensteuer-Erklärung beantragen. Steuerpflichtiger Ertrag ist hier die Differenz von Kapitaleistung und Anschaffungskosten zuzüglich eigener Beiträge. Es gelten auch die für ihn bereits beschriebenen Regelungen zur Versteuerung des "hälftigen Ertrags".

Zusätzlich gilt bei Erwerb der Ansprüche aus Rentenversicherungen: Auszahlungen bei Eintritt des versicherten Risikos sind einkommensteuerpflichtig. Steuerpflichtig ist der Unterschiedsbetrag. Dieser ermittelt sich aus der Differenz zwischen der ausgezahlten Risikoleistung und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruchs. Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Leistung ist in diesen Fällen die Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrags nicht möglich. Eine Besteuerung der Risikoleistung erfolgt nicht, wenn die versicherte Person den Anspruch erwirbt. Das gilt auch, wenn mit dem Erwerb Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art erfüllt werden.

5 Nachträgliche Einbeziehung einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Sie können mit Ihrer Rentenversicherung auf Wunsch auch Hinterbliebene absichern (Verbindungsrente). Wenn Sie nachträglich eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ohne eigene Beitragsleistung abschließen, entnehmen wir dafür Kapital aus dem Deckungskapital der ursprünglichen Rentenversicherung (Hauptversicherung). Diese Kapitalentnahme ist steuerpflichtig. Den im entnommenen Kapital enthaltenen Ertrag müssen Sie versteuern. Der Ertrag berechnet sich dabei wie oben in Ziffer 1 für einmalige Leistungen beschrieben. Auch die Sonderregelung des "hälftigen Ertrags" ist mit den oben beschriebenen Voraussetzungen bei der Kapitalentnahme für eine Hinterbliebenenrente anzuwenden. Durch die Steuerzahlung steht für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ein geringerer Betrag zur Verfügung als dem Deckungskapital der Hauptversicherung entnommen wurde.

Renten aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung sind steuerlich genauso zu behandeln wie die Renten aus der Hauptversicherung. Dies ist in Ziffer 1 beschrieben.

6 Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer

Vererben oder verschenken Sie die Ansprüche und Leistungen aus Ihrer Versicherung und den Zusatzversicherungen, gilt: Diese unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. In diesem Fall sind wir gesetzlich verpflichtet, dies gegenüber dem Erbschaftsteuer-Finanzamt anzuzeigen. Eine Anzeige kann bei Leistungen aus Rentenversicherungen unterbleiben, wenn der Kapitalwert der voraussichtlichen Rentenleistungen oder die Kapitalleistung 5.000 Euro nicht übersteigt. Nur wenn bestimmte Freibeträge überschritten sind, ist eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer fällig. Die Höhe der Freibeträge ist abhängig vom Familienstand bzw. vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und dem Begünstigten. Wenn Sie als Versicherungsnehmer selbst die Versicherungsleistung erhalten, ist sie nicht erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtig.

Erfolgt die Auszahlung der Leistung an eine vom Versicherungsnehmer abweichende Person, muss der Empfänger die Leistung innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzeigen.

7 Versicherungsteuer

Das Versicherungsentgelt zu kapitalbildenden Rentenversicherungen ist in Deutschland von der Versicherungsteuer befreit. Dies regelt § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG).

Für Beiträge zu Zusatzversicherungen zur Absicherung der Risiken

- der Pflegebedürftigkeit,
- der Berufs- sowie
- der vollen oder verminderten Erwerbsunfähigkeit

ist zu beachten: Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungsteuer ausgenommen. Bei Eintritt des versicherten Risikos muss die Versicherungsleistung der vertraglichen Risikoperson unmittelbar oder mittelbar zu Gute kommen. Dienen die Ansprüche der Versorgung von nahen Angehörigen der Risikoperson ist der Beitrag ebenfalls von der Versicherungsteuer ausgenommen. Als nahe Angehörige gelten Personen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz oder des § 15 der Abgabenordnung. Die Steuerbefreiung für diese biometrischen Risiken regelt § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG. Die im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung sind zu beachten. Treten während der Vertragslaufzeit für das biometrische Risiko der Invalidität Umstände ein, die im Falle ihres Vorliegens nicht mehr zu einer Steuerbefreiung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b VersStG führen, so erlischt die Steuerbefreiung. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Risikoperson oder deren Angehörigen für den Leistungs-

fall kein unbedingter Anspruch oder ein Bezugsrecht mehr zusteht. Sind die vorstehenden Bedingungen für eine Versicherungsteuerfreiheit der genannten Zusatzversicherungen nicht erfüllt, gilt: Sie sind gegenüber der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG zur Zahlung dieser Steuer zusätzlich zum vertraglich geschuldeten Beitrag verpflichtet. Hierüber wird Ihnen eine Rechnung mit entsprechendem Steuerausweis ausgestellt.

Zum Versicherungsentgelt zählen z.B.:

- Prämien,
- Beiträge,
- Gebühren für die Ausfertigung der Versicherungsurkunde und sonstige Nebenkosten.

Kosten für die Ausstellung einer Ersatzversicherungsurkunde und Mahnkosten gehören dagegen nicht dazu.

Verlegen Sie während der Beitragsphase Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat, besteht die Möglichkeit, dass die Beiträge zu dieser Versicherung in dem anderen Staat der Versicherungssteuerpflicht unterliegen. Ist die ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG in diesem Fall verpflichtet, die Steuer an die Finanzverwaltung dieses Staates abzuführen, sind Sie gegenüber der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG zur Zahlung dieser Steuer zusätzlich zum vertraglich geschuldeten Beitrag verpflichtet.

8 Meldeverfahren

Wir sind verpflichtet, die Finanzverwaltung über Auszahlungen von steuerpflichtigen Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen und / oder Zusatzversicherungen zu informieren. Das geschieht durch eine Rentenbezugsmitteilung.

9 Hinweis

Die "Steuerlichen Hinweise" ersetzen keine steuerliche Beratung. Sie beruhen auf dem Rechtsstand vom Januar 2025. Zukünftige Rechtsänderungen können auch für laufende Versicherungsverträge gelten. Dies gilt auch, wenn sich die Rechtsauslegung der Finanzverwaltung ändert.

Hat der Versicherungsnehmer den Wohnsitz im Ausland oder dorthin verlegt, sind die steuerlichen Regelungen des ausländischen Staates zu beachten. Kontaktieren Sie Ihren Steuerberater, ob in Deutschland in diesem Fall eine beschränkte Steuerpflicht für die Einkünfte aus dieser Rentenversicherung besteht und welche Sonderregelungen gelten können. Für diese Fälle weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und des Common Reporting Standard (CRS) gegebenenfalls Meldepflichten Ihrer Vertragsdaten durch die ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG bestehen.